Decis. 110 c - 3/4

<3661414972001 3

<3661414972001 3

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BEITRÄGE

ZUR

JURISTISCHEN PRAXIS.

HERAUSGEGEBEN

VON

CHRISTIAN LUDEWIG PAALZOW

CRIMINALRATH.

ERSTER BAND.

BERLIN, 1803.

BEI CHRISTIAN GOTTFRIED SCHÖNE.

E.111

CHR: LUD: STENGELS,

KÖNIGL: PREUSS: JUSTIZRATHS, HOFFISCALS

UND JUSTIZCOMMISSARIUS,

PRAKTISCH-JURISTISCHE

AUSARBEITUNGEN.

FORTGESETZT

VON

CHRISTIAN LUDWIG PAALZOW

CRIMINALRATH.

DRITTER BAND.

BERLIN, 1803.

BEI CHRISTIAN GOTTFRIED SCHÖNE.

177. 2.

3 1 B9

Decis. 110 C / 3.4

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

VORREDE.

Der Beifall, den die Stengelschen praktisch-juristischen Ausarbeitungen gefunden haben, hat den Herrn Verleger bewogen mir die Fortsetzung derselben aufzutragen, wovon jetzt der erste Band erscheint. Herr Stengel begnügte sich mit den Ausarbeitungen der Anwälde; ich habe noch die Urtheile der Richter beigefügt: dann eines Theils gehören selbig doch auch zu den

praktischen Ausarbeitungen, und andern Theils glaube ich auch, daſs es dem Leser nützlich und angenehm seyn werde, zu erfahren, welche Rechtsgründe und Thatsachen die Richter bestimmt haben, so und nicht anders zu urtheilen.

Berlin, den 18. Nov. 1803.

Inhalt.

I.

Ein in einem rechtsbeständigen Testamente vorbehaltenes Codicill wird in zwei Instanzen für gültig, in der dritten aber für ungültig erklärt. - - - - - - S. 1

II.

Die Rechtssache des Chur-Pfalz-Baierschen Raths und Geheimen Secretairs Herrn Babo, und des Schauspielers und Sängers bei dem berlininischen Nationaltheater Herrn Gern S. 47

III.

Vertheidigung für den Stadtförster Joachim Friedrich Thormann zu Oranienburg. S. 110

IV.

Vertheidigungs-Schrift für den Martin von Troer in Breslau - - - - S. 133

V.

Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts - - - - - - S. 185

VI.

Klage des Doctor Medicinae und Professor Chirurgiae Johann Gottlieb Zencker, wider die Erben der verstorbenen Majorin von Grafshoff, gebohrne Waldau, namentlich den Buchbinder Spranger und Kammergerichts-Copisten Spranger - - - - - S. 225

VII.

Klage des Officii Fisci, wider den Rittmeister von Rochow auf Trechwitz. - - - S. 266

I.

Ein in einem rechtsbeständigen Testamente vorbehaltenes Codicill wird in zwei Instanzen für gültig, in der dritten aber für ungültig erklärt.

Der verstorbene Cammerdiener Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand, Clement d'Houdant de Villeneuve, errichtete zu Berlin unterm 7ten April 1797 nachstehendes Testament.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Bei vollkommenen Geist- und Leibeskräften an den Tod zu gedenken ist des Menschen Pflicht, denn die Stunde unseres Todes ist ungewiſs.

Ich habe daher hiermit festsetzen wollen, wie es dereinst mit meinem Nachlaſs nach meinem Ableben gehalten werden soll.

Zu Erben meines Nachlasses setze ich hiermit titulo institutionis honorabili et universali ein.

1) Meinen Vetter, den Professor im Cadetten-Hause zu Altschottland Herrn d'Houdant de Villeneuve.

2) Dessen Kinder. Sie sind mir der Anzahl und dem Vornahmen nach nicht bekannt; mein Wille aber ist, es möge eins oder mehrere seyn, und wenn etwa welche verstorben und Kinder nachgelassen haben, diese an die Stelle ihrer Eltern treten und meine Erben seyn sollen.

3) Die separirte Frau Elisabeth Riedeln, welche mir seit vielen Jahren die Wirthschaft geführet, und solcher treu und ehrlich vorgestanden hat.

Diese meine eingesetzte Testaments-Erben erhalten meinen Nachlafs folgendergestalt.

a) Die Frau Riedeln erhält die Nutzung meines allhier ohnweit der Dreifaltigkeits-Kirche belegenen Hauses. Sie mufs jedoch von den Revenüen des Hauses das auf solches eingetragene Capital verzinsen und das Haus in gutem baulichen Stande erhalten.

Sollte das Capital gekündigt werden, so hat sie das Recht zu Abtragung desselben ein eben so hohes Capital wieder aufzunehmen.

Ich setze ferner zur Bedingung, dafs sie ordentlich wirthschafte und einen anständigen Lebenswandel führe, keine ledige Mannsleute in das Haus aufnehme, sondern die zu vermiethende Logis an stille Familien in Miethe gebe; dafs sie nicht wieder heirathe, auch von ihrer Familie niemanden ins Haus bei sich aufnehme. Sollte sie eine oder die andere dieser Bedingungen nicht erfüllen, so gehet sie sofort der Nutzung desselben verlustig, und das Haus verfällt sofort an die oben zu Erben eingesetzte Kinder meines Vetters des Professor d'Houdant de Villeneuve zurück. Dafs sie keine mehrere Schulden auf das Haus aufnehmen kann, verstehet sich von selbst; das Haus soll gleich nach meinem Tode auf den Nahmen der Kinder meines Vetters eingetragen werden.

b) Mein Vetter, der Professor im Cadetten-Hof in Altschottland d'Houdant de Villeneuve, erhält sofort nach meinem Tode mein sämmtliches Mobiliare, kurz, meinen ganzen Nachlafs exclus. des Hauses.

c) Dessen Kinder aber nach Absterben der Frau Riedeln, oder wenn sie nicht obige Bedingungen erfüllt, noch vorher, mein

allhier ohnweit der Dreifaltigkeits-Kirche belegenes Haus.

Mein Wille ist ferner, dafs die Frau Riedeln wegen der Angabe des Mobiliar-Nachlasses, in keine unnütze Weitläuftigkeiten versetzt werde.

Ihre gewissenhafte Anzeige soll genug, und mein Vetter nicht berechtigt seyn, dieserhalb den Manifestations-Eid von ihr zu fordern.

Sollte mein Vetter bei meinem Absterben nicht mehr am Leben seyn, so substituire ich seine Kinder in Ansehung des ihm ausgesetzten Mobiliar-Nachlasses.

Ich reservire mir übrigens, dafs wenn ich nöthig finden sollte, etwas zu verordnen, und dieses mit meiner Unterschrift versehen sich schriftlich finden sollte, dieses als ein Codicill gelten und bestehen mufs, so gut als wenn es in diesem Testamente enthalten wäre.

Sollte übrigens dieses mein Testament nicht gelten, als ein zierliches Testament, so will ich doch, dafs es gelte als ein Codicill oder wie es sonst zu Recht bestehen kann. Zu mehrerer Festhaltung habe ich solches nach geschehener Durchlesung eigenhändig unterschrieben, will auch solshes niederlegen.

So geschehen Berlin den 7. April 1797.

(L. S.) *Clement d'Houdant de Villeneuve.*

Er starb bald darauf, und seine hinterblie-
ne Haushälterin, die separirte Riedeln, suchte
nunmehr die Publication dieses Testaments nach,
welche denn auch unterm 7ten Julius 1797 er-
folgte, und wobei sie nachstehendes Codicill
überreichte, mit dem bemerken, dafs dieses der
im Testamente reservirte Nachzettel sey.

In dem im April dieses Jahres bei dem Königl.
Hausvoigtei-Gericht niedergelegten Testament
habe ich mir am Schlufs vorbehalten, dafs wenn
ich noch nöthig finden sollte, etwas zu verordnen,
dieses als ein Codicill angesehen, gelten und beste-
hen solle, so gut als wenn es in dem Testament
enthalten sey.

Nachdem ich nun den Inhalt meines Testa-
ments in nähere Erwägung gezogen, so habe ich
mich entschlossen, solches in folgenden Punkten
abzuändern.

Es bleibt bei der geschehenen Erbeinsetzung
jedoch setze ich hiermit fest:

1) Dafs die eingesetzte Miterbin Frau Rie-
deln, nur schuldig seyn soll, die gewöhn-
lichen Kosten, welche die Erhaltung mei-
nes Hauses in baulichem Stand erfordert, zu
tragen. Sollten aber Hauptreparaturen vor-
fallen, oder nöthige Bauten in demselben
sich ereignen, so fallen ihr solche nicht zur
Last, sondern sie müssen von dem Erben,

der dereinst das Haus erhält, getragen und gegeben werden.

2) Ich habe festgesetzt, dafs sie keine ledige Mannsleute in das Haus aufnehmen; dieses erkläre ich nun dahin, dafs sie in ihr Logis, welches sie bewohnet, keine aufnehme. Uebrigens ist ihr überlassen, die anderen Logis an verheirathete, oder nicht verheirathete zu vermiethen.

3) Setze ich hiermit fest, dafs die Frau Riedeln nach meinem Absterben mein sämmtliches Mobiliare erbe und erhalte, und ändere ich in diesen Stücken mein Testament ab, und will, dafs diese Punkte genau befolget werden. Weder mein Vetter, noch seine Kinder erhalten solchergestalt den ihnen im Testament ausgesetzten Mobiliar-Nachlafs.

Ich habe dieses alles genau erwogen; es ist mein Wille, und habe dieses mein Codicill eigenhändig unterschrieben.

Berlin, den 28. April 1797.

Clement d'Houdant de Villeneuve.

(L. S.) (L. S.)

Dieses ist der Original-Nachtrag zu dem D'houdantschen Testamente, dessen in der hin-

ter dem Testamente selbst befindlichem Publications-Registratur Erwähnung geschiehet.

Krüger. Thomas. Reichenberg. Gulde.

Von dem Testamente und Codicille wurde nun dem mittlerweile angestellten Professor d'Houdant de Villeneuve eine Ausfertigung übermacht, und dieser stellte hierauf für sich und Namens seiner Kinder gegen die Riedeln bei einem hochpreifslichen Cammer-Gerichte eine Klage an, wornach er die Ungültigkeit des von der Beklagtin bei der Publication des Testaments producirten Nachzettels behauptete, und dahin antrug, diesen Nachzettel für unkräftig zu erklären, und es blofs bei dem Testamente, welches er als gültig annahm, zu belassen.

In facto ist aus der Instruction nur so viel anzuführen, dafs Kläger die Namens-Unterschrift und das Siegel des Testators, unter dem Codicille recognoscirte, und es erging hierauf folgendes Urtheil:

In Sachen des Profeſſors d'Houdant de Villeneuve Kl. gegen die separirte Riedeln Verkl. ertheilen Sr. Königl. Majestät von Preufsen hiemit zum Bescheide,

dafs Kl. mit der angestellten Klage, wie hiemit geschieht, abzuweisen, und der Verkl. die Kosten des Prozesses praevia liqui-

datione et moderatione zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Denn sobald ein gültiges und zu Rechte beständiges Testament vorhanden ist, mufs auch alles, was in demselben verordnet worden, gültig und verbindlich seyn, insofern es nicht einem Verbots-Gesetze entgegen ist. Der Erblasser des Klägers hat in dem vom Kläger für gültig angenommenen Testamente verordnet, dafs die unter seiner Unterschrift sich findenden Aufsätze, in welchen er noch etwas letztwillig verordnen werde, als Codille gelten sollen. Hiedurch hat das jetzt angefochtene Codicill verbindende Kraft erhalten, wenn es gleich vom Erblasser nicht eigenhändig geschrieben ist. Die Verordnung des A. L. R. P. 1. Tit. 12. §. 161. steht diesem nicht entgegen: denn da nicht ausdrücklich darinn bemerkt ist, dafs sie auch vom Codicille, welches im Testamente bestätiget ist, gelten solle, so kann sie nach der Natur der Sache nur von solchen Codicillen verstanden werden, welche unabhängig von einer andern zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung gelten sollen, und nicht als ein Theil eines gültigen Testaments angesehen werden können.

Urkundlich &c.

Berlin, den 6. Dec. 1798.

Schleinitz.

Gegen dieses Urtheil appellirte Kläger, und reichte folgende Deduction ein:

Allerdurchlauchtigster &c.

Der verstorbene Cammerdiener Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ferdinand, Clement d'Houdant de Villeneuve, errichtete zu Berlin unterm 7ten April 1797 ein Testament, worinn er seinen Vetter d'Houdant de Villeneuve, dessen Kinder, und seine Haushälterin die separirte Elisabeth Riedeln, zu Erben seines Nachlasses einsetzte, und denselben unter ihnen dahin theilte, dafs

1) sein gedachter Vetter das gesammte Mobiliar und also den ganzen Nachlafs, exclusive des dazu gehörigen Hauses,
2) Dessen Kinder, das zu Berlin ohnweit der Dreifaltigkeits-Kirche gelegene Haus, und
3) die separirte Riedeln den Niefsbrauch dieses Hauses ad dies vitae, unter gewissen Maafsgaben erhalten sollten, wobei er der Letztern unter andern zur Pflicht machte, dieses Haus aus den Revenüen desselben im guten baulichen Stande zu erhalten.

Am Schlusse dieses Testaments behielt er sich so viel vor, dafs wenn er noch nöthig finden sollte, etwas zu verordnen, und dieses mit seiner Unterschrift versehen sich schriftlich vorfinden

sollte, dieses als ein Codicill gelten und bestehen sollte, so gut als wenn es im Testamente enthalten wäre.

Er deponirte nun dieses Testament bei Ew. Königl. Maj. höchstverordnetem Hausvoigtey-Gericht, und nachdem er einige Zeit darauf mit Tode abgegangen war, suchte die separ: Riedeln unterm 7ten July ejusd. a. mittelst Production des damaligen Recognitions-Scheins die Publication des Testaments nach und brachte nach deren Erfolg einen vom Testator, zwar nicht eigenhändig geschriebenen, aber doch unterschriebenen und untersiegelten Aufsatz de dato Berlin den 28ten April 1797 zum Vorschein, mit dem Bemerken, dafs dieses der im Testament reservirte Aufsatz sey.

Aus demselben ist hier nur so viel zu bemerken:

1) Dafs dem gedachten Vetter des Defuncti alles dasjenige, was ihm das Testament zubilligt, darinnen wieder genommen wird, indem das gesammte Mobiliar darnach nicht ihm, sondern der separ: Riedeln ausschliefslich zufallen soll.

2) Dafs den Kindern desselben das im Testamente bestimmte Haus, zwar gelassen, ihnen jedoch das Onus auferlegt wird, alle dabei vorfallende Hauptreparaturen und nö-

thige Bauten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wogegen die Riedeln nur gehalten seyn soll, die gewöhnlichen Kosten, welche die Erhaltung eines Hauses im baulichen Stande erfordert, zu tragen.

Das Testament sowohl als dieser Aufsatz wurden nun dem Professor de Villeneuve in Abschrift communicirt, und da er aus letzterem nach dem vorangeführten ersah, wie sehr nachtheilig derselbe für ihn und seine Kinder resp: des Testaments sey, so fing er über dessen Gültigkeit mit der sep: Riedeln für sich und nomine seiner Kinder einen Processs an, wurde aber per Sententiam de dato Berlin den 6ten Dec. a. p. simpliciter abgewiesen und in die Kosten-Erstattung verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat er intra fatale das Remedium appellationis ergriffen und seine Gravamina dahin gerichtet,

1) dafs er mit seiner dermaligen Klage gänzlich abgewiesen und
2) in die Kosten-Erstattung verurtheilt worden.

Nova in facto oder neue Beweismittel hat er zur Unterstützung dieser Gravaminum nicht anzubringen gehabt, vielmehr bezieht er sich, quo ad factum lediglich auf die Verhandlungen erster Instanz.

Allergnädigster König und Herr!

Der vorliegende Rechts-Streit hat nur die quaestio juris zum Gegenstand,

ob der in Rede stehende Aufsatz vom 28ten April 1797 für rechtsgültig könne erachtet werden, und ob also Kläger denselben gegen sich gelten lassen müsse, oder ob derselbe von keiner rechtlichen Wirkung sey, vielmehr die Erbschaft quaest. lediglich nach Maafsgabe des eigentlichen Testaments bestimmt werden müsse?

Ersteres mufs nun verneint, und letzteres bejaht werden; denn zuvörderst ist hier zu bemerken, dafs bei Beurtheilung dieses Rechtsfalls lediglich die Vorschriften des Allg. L. R. eintreten, indem sowohl das Testament als der Aufsatz qu. im Jahr 1797 mithin nach dem 1sten Juni 1794 errichtet worden. (§. 12. des Publications-Patents vom 5ten Febr. 1794).

Dies vorausgesetzt, so unterscheidet nun das Allg. L. R. (die privilegirten letztwilligen Dispositionen ausgenommen) nur zwei Fälle, in denen aufser gerichtliche letztwillige Verordnungen Gültigkeit haben.

a) Wenn Legate, die den 20ten Theil des Nachlasses wahrscheinlich, oder nach der Versicherung des Erblassers nicht überstei-

gen, vermacht werden. (§. 161. Tit. 12. P. I. Allg. L. R.)

b) Wenn jemand sich in seinem Testamente ausdrücklich vorbehalten hat, über die Art, wie der Nachlafs unter den eingesetzten Erben etwa vertheilt werden solle, noch einen aufsergerichtlichen Aufsatz zurückzulassen. (§. 171. l. c.).

Aus der letzten Gesetz-Stelle folgt nun für den vorliegenden Fall, so viel, dafs in einem solchen aufsergerichtlichen Aufsatz blofs Theilungs-Vorschriften enthalten seyn müssen,

Confer. Liebeskind Unterricht über die innere und äufsere Erfordernisse, letztwilliger Verordnungen, nach den Vorschriften des Allg. L. R. Cap. III. §. 56. Num. 3. Pag. 56. und andere Vermögens-Anordnungen rechtsgültig darinn nicht hinterlassen werden können; woraus denn weiter folgt, dafs wenn in einem solchen Aufsatz ganz andere Vermögens-Anordnungen als blofse Theilungs-Vorschriften enthalten sind, derselbe gar keine rechtliche Rücksicht verdient; und wenn etwa nebenbei auch Theilungs-Vorschriften darinn vorkommen, nur höchstens diese nach der Analogie des §. 381 und 482. Sect 5. Tit. 2. Pag. 11. Allg. L. R. confer. §. 170. Tit. 12. Pag. 1. (worauf sich der in Rede stehende §. 171. durch das Wort — dergleichen — bezieht)

gelten könnten, wogegen alles übrige, was nicht blofse Theilungs-Vorschriften besagt, sondern über diese hinausgeht, und wahre Vermögens-Anordnungen enthält, gerade zu pro non scripto zu achtrn ist. (§. 381. l. c. 1mo). Am allerwenigsten kann daher in einem solchen Aufsatz die wirkliche heredis institutio abgeändert und wiederrufen werden, welches nicht einst einer weitern Ausführung bedarf; und wobei zum Ueberfluſs nur so viel gesagt werden mag, dafs alsdann ein solcher Aufsatz wieder ein Testament seyn würde; indem bekannten Rechtens das Wesen eines Testaments in der heredis institutio besteht, und diese allein ein Testament von allen übrigen letztwilligen Verordnungen unterscheidet, wozu noch kommt, dafs laut §. 587. Ttt. 12. Pag. 1. Allg. L. R. eine einmahl errichtete Disposition in der Regel (die Ausnahmen sind im §. sequ: bestimmt) nur auf eben die Art, wie testirt werden konnte, wiederrufen werden kann. Soll also die heredis institutio, mithin das Testament wiederrufen und geändert werden; so kann dies nur durch ein anderes, mit den gültigen Erfordernissen versehenes Testament geschehen, wiedrigenfalls es bei dem eigentlichen Testament verbleibt.

Alles dieses nun auf den vorliegenden Fall

angewandt, so ergiebt sich ohne alles rechtliche Bedenken:

Dafs der in Rede stehende Aufsatz gar keine rechtliche Rücksicht verdiene, und von keiner Kraft und Rücksicht sey, vielmehr es lediglich bei den Vorschriften des Testaments quaest: verbleiben müfse: denn dieser Aufsatz enthält gar keine Theilungs-Vorschriften, sondern

1) onerirt die Kinder des Klägers darinn, dafs diese alle Hauptreparaturen und nöthige Bauten des ihnen im Testament zum Eigenthum bestimmten Hauses ex propriis bestreiten, und Beklagte nur die gewöhnlichen Kosten, welche zu Erhaltung eines Hauses im baulichen Stande erfordert werden, tragen soll, da doch nach dem Testamente diesen Kindern hoc capite nichts zufällt, sondern die Reparaturen und nöthigen Bauten quaest: ohne Unterschied, sie möchten beträchtlich seyn, oder nicht von der Beklagtin allein aus dem ihr zugebilligten Niefsbrauchbestritten werden sollen.

Wollte man dieses auch für eine Theilungs-Vorschrift an und für sich ansehen, so involvirt es doch nicht solche Theilungs-Vorschriften, wovon das Gesetz hier redet und die es in einem solchen Aufsatz als gültig zuläfst: denn dieses

bezieht sich durch das Wort — dergleichen — lediglich auf die Vorschriften, wie Eltern ihr Vermögen unter den Kindern letztwillig zu vertheilen befugt sind, und diese Vorschriften (§. 380. seq. sect. 5. Tit. 2. P. II. Allg. L. R.) besagen nur so viel, dafs das Vermögen in quanto ungleich könne vertheilt werden.

Es hat also auch ein anderer Erblasser, der durch den testamentarischen Vorbehalt eines aufsergerichtlichen Aufsatzes den Eltern aequiparirt wird, hierin gerade nur soviel Befugnifs, als diesen eingeräumt wird, und kann hinfolglich auch nur die im Testament bestimmten partes quotas oder quantas in dem nachherigen Aufsatz ungleich vertheilen, nicht aber Onerirungen machen, die die testamentarische Bestimmung der Quotae oder des Quanti alteriren, wie dies denn durch den Begriff des Worts Theilung — aufser Zweifel gesetzt wird.

Im vorliegenden Fall ist nun den gedachten Kindern das Haus quaest. in dem Aufsatz gerade so wie im Testament zum völligen Eigenthum belassen, und das auf sie treffende Quantum daher gar nicht alterirt worden, mithin sind hier keine Theilungs-Vorschriften, wovon das Gesetz redet, und die mehrgedachte Onerirung ist daher, da sie in einem Aufsatz vorkömmt, der blofs Theilungs-Vorschriften

ent-

enthalten, sollte von keiner rechtlichen Kraft und Wirkung!;

2) Und vorzüglich aber widerruft dieser Aufsatz geradezu die Erbeseinsetzung des Klägers, und mit ihm sein ganzes Erbrecht; so dafs nach diesem Aufsatz nur zwei Erben existiren, die Kinder des Klägers in dem Immobile und die Beklagtin in dem ganzen übrigen Nachlasse. Denn nach dem Testamente sind die Erben

a) Kläger in dem sämmtlichen Mobiliare.

b) Dessen Kinder in dem Immobili.

c) Beklagtin in dem Niefsbrauch des Immobilis.

In dem Aufsatz aber ist der Beklagtin das sämmtliche Mobiliar, und also alles was aufser dem Immobile da ist, gerade so wie es dem Kläger im Testament gegeben war, zugeschlagen worden, und solchergestalt das ganze Erbrecht des Klägers wiederrufen und auf die Beklagtin devolvirt wie dieses die Worte des Aufsatzes

und ändere ich in diesen Stücken mein Testament ab,

deutlich an den Tag bringen.

Dieses durfte aber, wie oben umständlich ausgeführt worden, nur in einem andern förmlichen Testamente rechtsgültig geschehen, und ein solcher Aufsatz war hiezu durchaus nicht hinrei-

chend, zumal schon zum Wiederruf blofser Legate mehrere Förmlichkeiten erfordert werden. (§. 593 und 594 Tit. 12. P. 1.).

Solchemnach verdient dieser Aufsatz keine rechtliche Rücksicht, und es mufs vielmehr überall lediglich bei den Vorschriften des Testaments quaest: verbleiben.

Es tritt aber noch ein anderer Grund hinzu, der dieses corroborirt, nämlich

dafs der Aufsatz von dem Erblasser blofs unterschrieben, und nicht eigenhändig geschrieben ist.

Denn der hier in Rede stehende §. 171. l. c. bezieht sich, wie gezeigt, lediglich auf die Vorschriften der letztwilligen Dispositionum parentum inter libetos, mithin mufs ein im Testamente reservirter aufsergerichtlicher Aufsatz eben die Form haben, die bei jenen Dispositionen vorgeschrieben ist. Diese, in den §. 380 a. d. b. sect. 5. Tit. 2. P. II. bestimmte Form ist aber bei dem Aufsatze quaest: nicht anzutreffen, indem derselbe blofs unterschrieben, nicht aber von einem Justiz-Commissarius und zweien Zeugen zugleich beglaubigt worden, mithin kann derselbe, da bekantlich bei allen letztwilligen Dispositionen die Beobachtung der bei einer jeden derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit

zur Zurechtbeständigkeit der Disposition selbst gehört, nicht für rechtsgültig erachtet werden.

Wollte man auch einwenden, dafs das Gesetz doch schlechtweg sagt

„in blofs aufsergerichtlichen Aufsätzen“

und dadurch zu erkennen gebe, dafs es hierbei an keine besondere Form denke; so würde man gerade dadurch Vorstehendes bestätigen.

Denn, nachdem in dem vorgehenden §. 170. und dessen Citato von den Dispositionen parentum inter liberos geredet worden, so heifst es nun im §. seq.

in andern Fällen sind dergleichen in blofs aufsergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungs - Vorschriften nur alsdann gültig &c.

Hier zeigt gerade das Wort blofs, dafs darunter die bei jenen Dispositionen vorgeschriebene Form, auch bei diesen verstanden werden; denn jene sind auch nur blofs aufsergerichtliche Aufsätze: und wenn also das Gesetz sagt

Dergleichen in blofs aufsergerichtlichen Aufsätzen enthaltene,

so heifst dies: dergleichen in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen (als wovon eben geredet worden) enthaltene Theilungs - Vorschriften &c.

Diese Auslegung wird dadurch aufser Zweifel

gesetzt, dafs bei genauerer Zusammenhaltung dieser Gesetz-Stellen der ganze Unterschied nur darinn besteht: dafs den Eltern, die Befugnifs qu: ex lege, und andern Erblassern, nur dann zusteht, wenn sie sich solche im Testament ausdrücklich vorbehalten haben, wobei denn also die Rechts-Regel eintritt

ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere

und die Form, die also für die aufsergerichtlichen letztwilligen Dispositionen parent. int: lib: in dem Relato vorgeschrieben ist, mufs auch bei dem im Testamente sich vorbehaltenen aufsergerichtlichen Aufsatze, da das Gesetz im Referente keinen Unterschied hierbei macht, beobachtet werden.

Gesetzt aber, man wollte diese Meinung gänzlich verwerfen, so würde denn doch die Frage entstehen: —

wie mufs denn ein solcher aufsergerichtlicher Aufsatz quo ad formam externam beschaffen seyn?

Und da würde zur Antwort auf den §. 161. l. c. zu verweisen seyn: denn das Mariginale daselbst handelt

von aufsergerichtlichen Verordnungen,

und das, was dabey vorgeschrieben ist, ist die Norm wonach die Form einer aufsergerichtli-

chen Verordnung, deren Form das Gesetz nicht speciell bestimmt hat, geprüft und beurtheilt werden mufs. Diese Gesetz-Stelle erfordert nun zur Gültigkeit einer aufsergerichtlichen Verordnung, dafs selbige vom Erblasser eigenhändig geschrieben, und nicht blofs unterschrieben werde. Der Aufsatz quaest: ist also, da er blofs unterschrieben worden — nicht gültig. — Hierzu kommt noch, dafs in allen Vorschriften, über letztwillige Dispositionen jeder Art, und selbst bei den privilegirten sich keine Gesetz-Stelle vorfindet, wo die blofse Namens-Unterschrift für hinreichend und allein geltend erachtet würde, vielmehr mufs immer noch bei einem solchen blofs unterschriebenen Document eine Beglaubigung hinzutreten, und die einzige Ausnahme hievon, und diese doch nur unter gewissen Maafsgaben, und also secundum quid, ist im §. 595. l. c. bestimmt, wovon jedoch hier nicht die Rede ist. Judex a quo meint zwar, dafs der Umstand, dafs Testator sich in dem Testamente einen nur mit seiner Unterschrift versehenen Aufsatz vorbehalten hat, hierbei eine Abänderung mache, und deshalb die blofse Namens-Unterschrift hinreichend, und der Aufsatz solcher Gestalt gültig sey.

Aber kann wohl das, was an und für sich nach dem Gesetz nicht zureicht, durch einen solchen

Vorbehalt ergänzt werden? — wer würde es wohl zu behaupten wagen, dafs ein dergleichen Aufsatz, wenn er blofs mit dem Siegel des Testaments versehen, und also weder eigenhändig, genoch unterschrieben in dem Nachlasse sich vorfände, deshalb gültig sey, weil Testator in seinem Testamente gesagt:

was sich unter meinem Siegel schriftlich finden sollte.

Eben so wenig aber wie das blofse Siegel gelten würde, eben so wenig gilt, wie gezigt, die blofse Nahmens-Unterschrift, und was nach dem Gesetz nicht hinreichend, und also nicht rechtbeständig ist, kann, durch letztwillige Verordnungen eines Subditi, es nicht werden. Denn strengere Förmlichkeiten bei Errichtung aller Arten von letztwilligen Dispositionen gründen sich in der wohlthätigen Absicht des Gesetzes, dafs so viel wie möglich allen Unterschleifen vorgebeugt werde. Würde aber, da nicht diesen Thor und Thür geöffnet seyn, wenn zur Gültigkeit eines solchen Aufsatzes, wie der in Rede stehende ist, die blofse Nahmens-Unterschrift für hinreichend erachtet werden sollte?

Allergnädigster König und Herr.

Vorstehende Deducta dürften die dermahligen Gerechtsame der Kläger genugsam an den Tag

legen, und selbige tragen demnach allerunterthänigst dahin an, Ew. Königl. Majestät wollen allerhuldreichst geruhen,

sententiam a qua plenarie zu reformiren, in Gefolge dessen den Aufsatz quaest: für ungültig zu erklären, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

In tiefster Devotion ersterbe ich

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigster treugehorsamster,

der Justiz-Comm: *Hermes*.

nom: der Kläger.

Das Urtheil erster Instanz wurde indessen durch nachstehende Appellationssentenz lediglich bestätigt.

In Appellations-Sachen des Professoris d'Houdant de Villeneuve zu Braunsberg, für sich und im Namen seiner Kinder, Klägers anjetzt Appellanten, wider die Maria Elisabeth, geborne Henningen, separirte Riedeln Verklagte und Appellatin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preufsen &c. hiemit für Recht,

dafs zuvörderst noch ein gedruckter Vollmachts-Bogen zur Erklärung Fol. 9. auf Rechnung der Verklagtin ad acta zu cassiren, hiernächst formalia zwar richtig, quoad materialia aber

Sentetia a qua de insin: den 8. Dec. 1798: lediglich zu bestätigen, und Appellant nicht allein der Appellatin auch die Kosten dieser Instanz, nach deren vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 5 Rthl. Succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig.

V. R. W.

Denn, wenn gleich nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts P. II. Tit. XII. §. 47 und 48, wenn jemand die Person des Erben oder Legatarii durch blofse Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen will, ein solcher Aufsatz dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beigelegt werden soll: so ist doch dieses nur von der ersten Ernennung eines Erben oder Legatarii zu verstehen, und sowohl der §. 587 als auch der §. 594 tit. all. können auf einen solchen Fall, wie der vorliegende ist, wo der Testator sich Abänderungen durch Beizettel ausdrücklich vorbehalten hat, nicht extendirt werden. Dies folgt aus dem §. 163. Tit all. wo im entgegengesetzten Falle ein ausdrückliches Verboth des Testatoris, dafs keine schriftliche Aufsätze, welche sich in seinem Nachlasse finden möchten, gültig seyn sollen, erfordert wird. Ueberdem ist im vorliegenden Falle keine Veränderung in Ansehung der Personen vorgefallen; vielmehr sagt Testator im Aufsatz vom 28. April ausdrücklich, dafs es bei

der geschehenen Erbeinsetzung verbleiben solle, und er macht nach Num. 3 nur die Abänderung, dafs er sein Mobiliare der Riedeln zuwendet. Sollte derselbe daher aufser diesem und dem Hause noch Vermügen hinterlassen haben, so würde der Kläger ohne Zweifel, nach dem Testament hierzu berechtigt seyn. Indessen kann dies keinen Gegenstand des jetzigen Erkenntniss ausmachen, da der Kläger sich auf die Angabe des Vermögens abseiten der Verklagtin

Fol. 7, 8 et 9. act. proc.

gar nicht hat einlassen wollen, sondern gebethen hat,

nur vorläufig über die Praejudicial-Frage, ob ein vom Testatore blofs unterschriebenes Codicill als gültig angesehen werden könne?

zu erkennen. Diese Frage ist im vorliegenden Falle nach Vorschrift des

A. L. R. Part. I. Tit. XII, §. 163.

bejahend zu entscheiden, und daher Sententia a qua unter Verurtheilung in die Kosten, zu bestätigen gewesen. (L. S.) *von Wyckerstoot.*

Dafs vorstehendes Urteil mit dem bei den Akten gebliebenen Original gleichlautend, wird hiedurch unter des Cammergerichts gröfserm Siegel bezeuget. Gegeben, Berlin den 27. Mai 1799.

(L. S.) *Schleinitz.*

Kläger ergriff nun die Revision und reichte folgende Deduction ein:

Braunsberg, den 18ten Juny 1799.

Deduction in IIItia Instantia, in Sachen des Professoris d'Houdant de Villeneuve Klägers und Revidenten, wider die separirte Maria Elisabeth Riedeln, geborne Henning, Verklagte und Revisin.

Allerdurchlauchtigster &c.

Das hier zum Grunde liegende Factum ist bereits, theils in den diefsfälligen Acten, theils in der von mir in Appellatorio allerunterthänigst eingereichten Deduction vollständig dargestellt worden, weshalb ich der Kürze wegen hierauf zuvördérst Bezug nehme. Das Urtheil zweiter Instanz spricht nun auch nicht zu meinem Vortheil, und wenn ich dagegen bereits das Rechtsmittel der Revision ergriffen habe, so setze ich nunmehr meine Beschwerden gegen dasselbe darinn:

1) Dafs das Urtheil erster Instanz, welches mich gänzlich abweiset, und auch in die Kosten condemnirt, simpliciter bestätiget worden.

2) Dafs ich auch in die Kosten-Erstattung dieser Instanz; und ausserdem in die Erlegung von 5 Rthl. Succumbenz-Gelder verurtheilt worden. Nova in facto oder neue Beweismittel habe ich nicht beizubringen, sondern submittire quoad factum lediglich ad acta und will nunmehr nur in jure ausführen, aus welchen Gründen ich ein günstigeres Urtheil zu erhalten gedenke.

Allergnädigster König und Herr!

Die vorgedachte allerunterthänigste Deduction enthält alles was ich zur Wahrnehmung meiner dermaligen Gerechtsame, und zur Entkräftung der Behauptung, dafs der in Rede stehende aufsergerichtliche Aufsatz von rechtlicher Wirkung und Verbindlichkeit für mich sey, gesagt werden mag, und ich beziehe mich daher zuvörderst und vorzüglich auf diese Deducta. Hiernächst ist nur noch übrig die sententiam a qua zu beleuchten, und da wage ich es denn zu deren Widerlegung folgendes allerunterthänigst anzuführen.

Judex a quo fängt die Rechtfertigung seines Urteils also an:

„Denn, wenn gleich nach Vorschrift des all-
„gemein. Land-Rechts P. I. Tit. II. §. 47
„und 48, wenn jemand die Person des Er-

„ben oder Legatarii durch blofse Beziehung „auf einen anderu Aufsatz bezeichnen will, „ein solcher Aufsatz dem Testamente selbst, „allenfalls besonders versiegelt, beigelegt „werden soll: so ist doch dieses nur von „der ersten Ernennung eines Erben oder „Legatarii zu verstehen, &c.

Hier folgt nun ein anderes Citatum, welches da noch gar nicht hätte stehen müssen, indem die Folgerung aus den ersten Gesetz-Stellen für den vorliegenden Fall noch gar nicht ausgedrückt worden, und man mufs sich diese vielmehr hinzugedenken. Alsdann kann selbige aber doch wohl nur so lauten:

und da in dem Aufsatz quaest: nicht von der ersten Ernennung eines Erben oder Legatarii die Rede ist, so durfte derselbe (nämlich der Aufsatz) auch dem Testamente selbst nicht beigelegt werden.

Aber wer sieht nicht gleich, dafs dies eine sehr gewagte und bei näherer Beleuchtung in sich selbst zerfallende Folgerung ist, indem nach allen Rechts-Principien, sowohl ältern als neuern Rechts dasjenige, was bei der Ernennung eines Erben und also bei der heredis institutio vorgeschrieben ist, auch bei allen nachherigen Erbes-Einsetzungen, wenn selbige rechtsbeständig seyn sollen, beobachtet werden

mufs. Wenn also das allgem. L. R. l. c. bei der Bezeichnung des ersten Erben oder Legatarii durch Beziehung auf einen aufsergerichtlichen Aufsatz, ausdrücklich erfordert, dafs dieser Aufsatz dem Testamente selbst beigelegt werden, soll: so folgt doch gewifs, zumal hier, wegen der bei allen letztwilligen Dispositionen eintretenden strengern Förmlichkeiten, nicht extensive sondern restrictive interpretirt werden mufs, dafs wenn ein Testator unter den eingesetzten Erben oder Legatarien eine Aenderung treffen will, und sich dieses auch in seinem Testamente ausdrücklich, wie hier der Fall ist, vorbehalten hat, er dieses nicht in einem blofs nachgelassenen aufsergerichtlichen Aufsatze gültig thun kann, sondern entweder ein neues Testament machen, und den etwanigen darinn in Bezug genommenen Aufsatz dem Testamente selbst beilegen, oder wenn er das erste Testament sonst bestehen lassen wollte, den sich reservirten Aufsatz noch bei Lebenszeiten dem Gericht, welches das Testament in seiner Obhut hat, zur Beilegung übergeben mufs.

Nur auf letztere Art könnte die hier vorgeschriebene Form für supplirt zu halten seyn; und da dies hier nicht geschehen ist: so folgt vielmehr aus diesen Gesetz-Stellen, dafs der Aufsatz quaest: da er dem Testamente gar nicht

beigelegt worden, quoad formale nicht für rechtsgültig erachtet werden kann. Aber es ist auch nicht einst erfindlich, wie diese Stellen hier haben citirt werden mögen, indem darinn blofs von der Bezeichnung eines im Testamente schon ernannten Erben geredet wird, der vorliegende Aufsatz aber keine dergleichen Bezeichnung, sondern vielmehr, wie weiter unten vorkommen wird, eine wirkliche Abänderung der heredis institutio enthält, und Verklagte und Revisin, die in diesem Aufsatz statt meiner zur Erbin eingesetzt wird, schon im Testament genannt und genug bezeichnet war.

Judex a quo sagt nun ferner, dafs der §. 587 und 594 l. c. hier nicht Anwendung finde, weil Testator sich Abänderungen durch Beizettel ausdrücklich vorbehalten hat; — aber welches Gesetz rechtfertigt dies wohl? —

Nach der Meinung judicis a quo soll dies zwar aus dem §. 173. l. c. folgen; inzwischen wird man wohl, ohne weitläuftige Ausführung gleich einsehen, dafs diese Folgerung ex indirecto hier gleichfalls sehr gewagt ist, und auch nicht Bestand haben kann; denn nicht zu gedenken, dafs dergleichen Umkehrungen des Gesetzes, und die daraus gemachten Folgerungen bei Testamenten und andern letztwilligen Dispositionen wohl um so weniger eintreten dürfen, als diese Schlufs-

Art gewifs nicht zur restrictiven Interpretation gehört, so ist es auch ganz etwas anders, wenn es in einem Testamente heifst:

> es sollen keine schriftliche Aufsätze, die sich im Nachlafs finden möchten, gültig seyn;

als wenn es im Testament heifst:

> es soll das gelten, was in einem sich im Nachlasse vorfindenden Aufsatze verordnet ist.

Im erstern Fall hat der Testator selbst allen etwanigen Unterschleifen Thor und Thür verschlossen, im andern aber allen Unterschleifen, zumal wenn der Aufsatz ut in casu, nur unterschrieben und nicht einmal ganz geschrieben seyn soll, Thor nnd Thür geöfnet — und da sollte obige Folgerung Platz greifen? —

Wenn nun also hiernach so nicht geschlossen werden kann, so finden auch die Vorschriften des §. 587 und 594 l. c. nach dem was darüber in der gedachten Deduction in appellatorio gesagt worden, gerade zu Anwenduug, und ich beziehe mich daher um so mehr auf alles das, was in dieser Deduction über den Aufsatz quaest: sowohl quoad formale als materiale gesagt worden; wobei ich nur so viel daraus wiederhole, dafs es meines allerunterthänigsten Dafürhaltens hier vorzüglich auf die Vorschrift des daselbst angeführten und erläuterten §. 171. l. c. ankommt

Judex a quo scheint endlich selbst der Meinung zu seyn, dafs wenn mir durch diesen Aufsatz nichts zu erben übrig bliebe, derselbe auch nicht gelten könne; und gesetzt also, dafs wider Vermuthen der Aufsatz an uud für sich als gültig erachtet werden sollte, so würde die Sache doch nicht eher finaliter zu entscheiden seyn, als bis zugleich feststeht, ob mir noch etwas zu erben übrig bleibt oder nicht. Ist letzteres, so dürfte es wohl ganz unbedenklich seyn, dafs mir auf die Art mein Erbrecht gültiger weise nicht genommen werden, und also die heredis institutio nicht, wie geschehen, aufgehoben und resp: umgeändert werden konnte. Soll nun hiebei die von der Beklagtin geschehene Vermögensangabe nicht zum Grunde gelegt werden, (wornach ich denn offenbahr nichts erhalte, und wornach denn der Aufsatz gerade zu für nicht geschrieben erachtet werden müfste); so würde allererst auszumitteln seyn, ob mir noch etwas zu erben übrig bleibt. Dies ist von der diesem Rechtsgange zum Grunde liegenden Präjudicial-Frage meines unmaafsgeblichen allerunterthänigsten Dafürhaltens, wenn, wie gesagt, der Aufsatz nicht schon aus den andern hier eintretenden Rechtsgründen für ungültig erachtet werden mag, unzertrennlich; wobei ich aber so viel bemerken muſs, dafs ich für jetzt nicht im Stande bin, die Verklagte zu

über-

überweisen, dafs ein mehreres, als sie angegeben, zu dem in Rede stehenden Nachlafs gehöre, und wenn sie also nicht vermag zu dociren, dafs mir noch etwas zu erben übrig bleibt, so würde der Aufsatz, wie mehr gesagt, gerade zu über den Haufen fallen.

Nach allem diesen trage ich denn in tiefster Unterthänigkeit dahin an:

Ew. Königl, Maj. wollen allerhuldreichst geruhen, sententias a quibus gänzlich zu reformiren und solchem nach den Aufsatz quaest: für ungültig, und nur den Inhalt des förmlichen Testaments für gültig zu erklären, auch der Verklagten die Kosten zur Last zu legen, im Fall aber, dafs der Aufsatz quaest: nicht schlechtweg pro non scripto erachtet werden könnte, die Verklagte zur bestimmten Angabe des in Rede stehenden Nachlasses, und zum Ausweise, ob mir darnach noch etwas zu erben übrig bleibe oder nicht, allergnädigst anzuhalten, und nach Maasgabe dessen finaliter zu erkennen.

In tiefster Devotion ersterbe ich als

Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst treugehorsamster,

der Prof. *d'Houdant de Villeneuve.*

I. C. Hermes.

Hierauf erfolgte das Revisions-Erkenntnifs das die Urtel der beiden ersten Instanzen reformirte.

In Revisions-Sachen des Professors d'Houdant de Villeneuve, für sich und seine Kinder, Klägers und Revidenten, wider Maria Elisabeth Henningen, separirte Riedeln, Beklagte und Revisin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preufsen &c. für Recht.

Dafs formalia richtig, qua materiale auch sententiae a quibus vom 8. Dec. 1798 und 27. Mai 1799 dahin zu ändern: dafs Kläger nicht abzuweisen, vielmehr das Codicill vom 28. April 1797 als ungültig aufzuheben, und es lediglich bei dem Testament vom 7. April 1797 zu belassen, und die Kosten aller Instanzen zu compensiren. V. R. W.

(L. S.) *Reck.*

Dafs vorstehendes Urtheil mit dem bei den Akten gebliebenen Originale gleichlautend sey, wird hiedurch unter dem Kammergerichts gröfsern Siegel bezeuget.

Gegeben, Berlin den 16. Dec. 1799.

(L. S.) *Schleinitz.*

Die Grundsätze, wornach in revisorio erkannt worden, sind in den Stengelschen Beiträgen zur juristischen Litteratur, Band 12. p. 226. sequ: dahin angegeben.

„Bereits im Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preussischen Staaten, Th. II. Abth. II. Tit. IX. Abschn. I. §. 49. wird als Regel festgesetzt, dafs jedes Testament oder Codicill zum gerichtlichen Protocoll erklärt, oder vom Testator selbst den Gerichten übergeben werden solle, und hiervon wurden nach §. 102 nur allein solche Legate ausgenommen, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen, und durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille verordnet worden.

Das allgemeine Landrecht ist bei diesen Grundsätzen in der Lehre von Testamenten und Codicillen Th. I. Tit. XII. verblieben. Auch hier ist die Regel, dafs Testamente und Codicille vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protocoll erklärt werden;

§. 66. l. cit.

und wenn gleich nach §. 47. die Person des Erben oder Legatarii durch blofse Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnet werden kann; so mufs doch nach §. 48. ein solcher Aufsatz dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, bei-

gelegt werden, wodurch die Verordnung des römischen Rechts

L. 38 Dig. de condit: et Demonstrat: und

L. 25. de rebus dubiis,

völlig aufgehoben worden, worauf die Rechtslehrer vor Publikation des Landrechts die Affirmative hauptsächlich gründeten. Selbst die §§. 161. 162 und 163. vorkommenden Ausnahmen von der Regel, dafs alle Codicille gerichtlich erklärt werden sollen, bestätigen dieselbe: denn hiernach sollen sie nur in so weit gültig seyn, als sie vom Erblasser mit Beifügung des Jahrs und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden, und den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen. Die §. 163 vorkommende Ausnahme von dieser Ausnahme, dafs auch solche gesetzlich gültige aussergerichtliche Verordnungen ungültig seyn sollen, wenn der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet hat, dafs keine schriftliche Aufsätze, welche sich im Nachlasse finden möchten, gültig seyn sollen, desgleichen die §. 171 vorkommende weitere Ausnahme der Codicille, die blofse Theilungsgeschäfte betreffen, bestätigen die Regel, dafs Codicille gerichtlich gemacht werden müssen.

Wenn daher auch ein Erblasser alle und jede Codicille für gültig erklärt, welche sich in seinem

Nachlasse finden würden; so ist darauf nicht zu achten, da er sich nach der in den Gesetzen vorgescriebenen Form richten mufste, und diese Vorschriften auf das strengste zu erklären sind, weil sie nur Ausnahmen von der Regel ausmachen, und selbst Eltern, welche doch bei Dispositionen unter Kindern sehr begünstigt sind,

nach Th. II. Tit. 2. §. 380. seq.

ihre schriftliche Codicille eigenhändig schreiben, oder unterschreiben, und blofs unterschriebene vor einem Justiz-Commissarius recognosciren müssen.

Enthalten nun dergleichen Codicille sogar eine Abänderung in der Erbeseinsetzung und keine blofse Theilungsvorschrift; so ist die Sache auch aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, wie weit ein Testament durch ein Codicill aufgehoben werden könne. Und hier disponirt der §. 587. Th. I. Tit. 12. überhaupt:

> dafs Testamente nur auf eben die Art widerrufen werden können, wie sie errichtet sind.

Sogar bei blofsen, in einem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legaten, ist der aufsergerichtliche Widerruf

nach §. 594.

zwar an sich, aber nur in so fern erlaubt, als er in einem von dem Erblasser eigenhändig ge-

schriebenen oder unterschriebenen Aufsatz erklärt, oder im letzten Fall

nach §. 595.

wenigstens der Grund des Widerrufs angegeben ist und wahr befunden wird."

Wenn man nun diese Grundsätze mit demjenigen vergleicht, was über die Ungültigkeit des Codicilles quaest: in den hier mitgetheilten Deductionen mit mehrerem ausgeführt worden, wobei denn auch die Rechtlichkeit dieser Grundsätze vorzüglich deshalb in die Augen springt, weil in casu eine legale heredis institutio durch diesen Nachzettel wieder aufgehoben wurde; so dürfte sich nunmehr ohne Rückhalt über die Lehre von den Codicillen nach Vorschrift des allg. L. R, in kurzem folgendes sagen lassen:

1) Codicille oder einseitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten auf den Todesfall verordnet. Allg. L. R. P. I. Tit. 12. §. 5. sind entweder Codicilli ab intestato oder testamentarii.

2) Die erstern, oder solche Codicille, die jemand errichtet ohne vorher oder nachher ein Testament gemacht zu haben, worinn des noch zu errichtenden oder schon errichteten

Codicills erwähnt, und darauf Bezug genommen wird, dürfen, wenn die darinn ausgesetzten Legate den zwanzigsten Tdeil des Nachlasses wahrscheinlich oder nach der Versicherung des Erblassers, nicht übersteigen, von dem Erblasser nur unter Beifügung des Jahres und Tages, an welchem sie errichtet worden, eigenhändig geschrieben und unterschrieben (§. 161 und 162 des allgemeinen L. R. l. c.) oder auch nur von einem Justiz-Commissarius unter Zuziehung eines Zeugen aufgenommen werden, (Hofrescript vom 16. Febr. 1801 Stengelsche Beiträge zur jurist. Litter. Bd. 13. p. 315) und bleiben alsdann auch ohne gerichtliche Uebergabe gültig.

Anmerkung. Von den mündlichen Codicillen siehe §. 172. 173, und 174. des allgem. L. R, l. c.

Wenn aber die Legate darinn den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen: so müssen diese Codicille gleich einem förmlichen Testamente gerichtlich auf- oder angenommen werden, §. 66. seq. des allg. L. R. l. c, widrigenfalls die darinn bestimmten Legate auf Anrufen des Erben bis auf den zwanzigsten Theil des Nachlasses reducirt werden. S. 164. seq, ibid.

3) Die letztern, nämlich die testamentarischen Codicillen, sind wiederum zwiefach.

a) Solche, die schon vor dem Testamente oder doch mit demselben zugleich errichtet sind, und auf welche im Testamente Bezug genommen wird, und

b) solche, deren Errichtung in einem Testamente blofs vorbehalten wird, und welche also erst nach dem Testamente gemacht werden.

Die erste Art von testamentarischen Codicillen ist nun im allgem. L. R. blofs in soweit nachgelassen (§. 47. l. c)

dafs der Testator die Person des Erben oder Legatarii durch blofse Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen kann,

Die zweite Art aber nur insoweit (§. 171 l. c.)

dafs der Testator sich in seinem Testamente vorbehalten kann, die darinn bestimmten partes quotas vel quantas durch einen Aufsatz noch anders zu vertheilen,

und es frägt sich nunmehr:

wie müssen beiderlei Aufsätze in Ansehung ihrer Form, und in Ansehung ihres Inhalts beschaffen seyn, wenn sie als rechtsbeständig erachtet werden sollen?

Bei dem ersten im §. 47. nachgelassenen Aufsatze wird an sich keine besondere Form erfordert, sondern derselbe muſs nur nach §. 48. dem Testamente selbst — allenfalls besonders versiegelt — beigelegt werden; und hieraus dürfte folgen, daſs er auch nicht einst vom Testator unterschrieben seyn dürfe, sondern von einer andern Hand ohne Unterschrift oder Handzeichen des Testators seyn könne, weil der Testator durch die Vollziehung des Testaments auch diesen apponirten Aufsatz vollzieht, und für gültig declarirt. In Ansehung des Inhalts muſs ein solcher Aufsatz den Erben oder Legatarium genau characterisiren, welchem im Testamente unter Verweisung auf diesen Aufsatz etwas zugewandt worden; und im Fall darnach über die Person des Erben oder Legatarii Zweifel entständen, würden auch hier die im §. 522. seq: des allg. L. R. l. c. vorgeschriebenen Auslegungs-Regeln eintreten müssen.

Bei dem zweiten im §. 171 nachgelassenen Aufsatze würde quo ad formam nach dem was darüber in der vorstehend mitgetheilten Deduction pro II. instantia und in den Grundsätzen wornach die reformatoria in revisorio erfolgt ist, mit mehrerem aus- und angeführt worden, zu behaupten seyn, daſs ein solcher Aufsatz eben so errichtet werden muſs, als nach Vorschrift des allg. L. R. P. 2. Tit. 2. §. 380. a. b.

c und d, die Dispositionen der Aeltern unter den Kindern formirt seyn müssen; inzwischen steht diesem das im 4ten Hefte des 1sten Bandes des neuen Archivs der Preufsischen Gesetzgebung p. 414 und 415 abgedruckte Hofrescript vom 31. November 1800 entgegen, worinn das Breslauische Pupillen-Clolegium auf seine Anfrage über die Gültigkeit eines in einem rechtsbeständigen Testamente vorbehaltenen und nachher auch errichteten Codicills, nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission dahin beschieden worden ist, dafs die Entscheidung der Frage: ob das Codicill oder der Nachzettel aufser der eigenhändigen Unterschrift des Testatoris von demselben, nach dessen ganzen Inhalte, eigenhändig geschrieben seyn müsse, davon abhängig bleibt,

ob im Testamente disponirt worden, dafs zur Gültigkeit des Codicills oder des Nachzettels dieses Requisitum erforderlich seyn solle, wie denn überhaupt in Ansehung solcher Codicille oder Nachzettel, wenn sie gültig seyn sollen, alle im Testamente wegen derselben vorgeschriebene Erfordernisse beobachtet seyn müssen. —

Will man also bei dieser Bestimmung stehen bleiben, so dürfte nunmehr zu behaupten seyn, dafs die Form solcher reservirten Codicille, als wovon hier die Rede ist, im Allg. L. R. nicht

vorgeschrieben ist, sondern dafs sie erst vom Testator im Testamente jedesmal besonders bestimmt werden mufs, und dafs, wenn dieses nicht geschehen, ein solcher Nachzettel für gültig erklärt werden mufs, wenn er auch nur vom Testator unterschrieben, und nicht eigenhändig geschrieben. Aber sollte

hiedurch nicht so manchen Unterschleifen Thor und Thür geöfnet seyn, und würde es nicht wohlthätiger, und dem Geiste der jetzigen preussischen Gesetze wegen der letztwilligen Verordnungen a d a e q u a t e r seyn, wenn solche reservirte aussergerichtliche Nachzettel nur unter Beobachtung d e r j e n i g e n Form gültig wären, welche, wie angeführtermaafsen bei D i s p o s i t i o n e n p a r e n t u m i n t e r l i b e r o s vorgeschrieben ist, zumal nachdem, was darüber in der schon gedachten D e d u c t i o n gesagt worden ist, der, § 171 des Allg. L. R. l. c. wo s e d e s m a t e r i a e ist, eben diese Form zu erheischen scheint, und es deshalb um so angänglicher wäre diese Form bei den Codicillen quaest: ausdrücklich festzusetzen, als es nur einer Declaration dieses § 171 in der Art bedürfte, statt dafs jezt durch das allegirte Hofrescript im Grunde ein ganz neues Gesetz gegeben ist?

In Ansehung des Inhalts solcher Nachzettel ist

es dagegen keinem Zweifel unterworfen, dafs solche durchaus nur Theilungs-Vorschriften unter den eingesetzten Erben oder ernannten Legatarien enthalten müssen; und dafs also der Testator

1) einem im Testamente eingesetzten Erben sein Theil zwar schmälern, aber nicht ganz entziehen kann;

2) einem im Testamente ernannten Legatario sein Quantum zwar auch schmälern, aber nur alsdann ganz entziehen kann, wenn der Nachzettel auf die Art gemacht worden, wie auch §. 593. 594. und 595 l. c. blofse Legate wiederrufen werden können, in welchem Fall es aber auch nur auf diese Vorschriften und nicht weiter auf die Vorschrift des § 171 ankommen würde.

Hermes.

II.

Die Rechtssache des Chur-Pfalz-Bayerschen Raths und Geheimen Sekretairs Herrn Babo, und des Schauspielers und Sängers bei dem berlinischen National-Theater Herrn Gern.

In Sachen des Chur-Pfalz-Bayerschen wirklichen Raths, Geheimen Secretairs, Bücher-Censors und Hof-Commissairs Joseph Babo Kl. und Widerverkl: an einem, wider den Schauspieler und Sänger beim hiesigen Nationaltheater Gern Verkl: und Widerkl: am andern Theile,

Erkennet die Civil-Deputation des Cammergerichts den verhandelten Acten gemäfs hierdurch für Recht:

dafs zuvörderst der Kriegesrath Schmuker zur Berichtigung der Förmlichkeiten, verbunden sich

durch Beibringung der gesetzlichen Vollmacht binnen 8 Tagen bei 2 Rthl. Strafe als Mandatarius des Verkl: zu legitimiren, demnächst in der Sache selbst und zwar in Hinsicht der Privatgenugthuung die wechselseitigen Beleidigungen gegeneinander aufzuheben, und keiner von beiden Theilen Privatgenugthuung zu verlangen berechtigt; in Ansehung der öffentlichen Genugthuung aber

in Denunciatione Verkl: mit einer 14 tägigen Gefängnifs-Strafe auf der Hausvoigtey, oder nach seiner Wahl mit einer Geldbufse von 50 Rthl. zu belegen,

in Redenunciatione dagegen die Bestrafung des Kl: und W.'erverkl: seiner Obrigkeit vorzubehalten; die Kosten des Processes endlich zu compensiren; V. R. W.

Geschichtserzählung und Gründe.

In der zu Leipzig im Verlage von Vofs und Comp: herauskommenden Zeitung für die elegante Welt erschien im 61. und 62 Stück des Jahrganges 1801 vom 21 und 23ten Mai des gedachten Jahres, pag. 493 bis 495 und 501 bis 504 ein X. Y. unterzeichneter, München im März 1801 datirter Aufsatz, unter dem Titel:

Charakteristik des Münchner Hof- und National-Theaters,

den der Redacteur der erwähnten Zeitschrift, der Hofrath Spatzier zu Leipzig, mit der Bemerkung begleitete:

> dafs dieser Aufsatz, der für jene Blätter bestimmt gewesen, durch zufällige Verspätung ihm erst damals in die Hände gekommen sey, dafs Wahrheit aber immer zur rechten Zeit komme, und für diese glaube er bürgen zu können.

In diesem Aufsatze spricht der ungenannte Verfasser zuerst von den örtlichen Umständen der Münchner Schaubühne im allgemeinen. Er bemerkt, dafs sie vermöge der bei derselben eintretenden günstigen Verhältnisse eine der ersten seyn könne. Er giebt diese näher an und fragt: was sich da nicht von diesem Theater habe erwarten lassen? Er führt an, dafs der Gebildete und gewisse Münchner auch wirklich die dortige Bühne für die erste in der Welt halten, fügt aber hinzu, dafs sich aus seinem Aufsatze selbst ergeben werde, wie weit sie noch hinter mancher ihrer weniger begünstigten Schwestern zurückstehe, und setzt hierauf den Zweck seines Aufsatzes selbst darinn:

> eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Münchner Schaubühne zu geben, die sich auf eine genaue und unpartheiische

Beobachtung während eines langen Aufent-
halts in der Hauptstadt Bayrens gründe.
Er fängt hiernächst mit einer Darstellung der La-
ge des gedachten Theaters unter der Regierung
des verstorbenen Churfürsten an, die er näher aus-
einander setzt, wobei er die bei der Administration
sowohl, als auch von den Schauspielern began-
genenen Fehler rügt und andere bemerkte Män-
gel aufzählt.

Der Verfasser kommt hierauf auf den Zustand
des Theaters unter der gegenwärtigen Regierung,
wo dasselbe auf herrschaftliche Rechnung über-
nommen, und dem jetzigen Kläger die Administra-
tion desselben übergeben worden ist, und geht
sodann auf diesen letztern selbst über, wo er
wörtlich folgendermaafsen fortfährt:

von einem Manne, der sich als dramatischer
Schriftsteller rühmlich ausgezeichnet hatte,
liefs sich für die Kunst viel Gutes erwarten.
Leider aber sind diese Erwartungen zur Zeit
noch nicht erfüllt worden. Herr Babo
scheint das Theater nur als Finanzier zu be-
handeln; und die Casse zu füllen, scheint
mehr sein Augenmerk zu seyn, als Verbes-
serung des Geschmacks. Er besucht die
Vorstellungen selten oder nie; dirigirt von
seinem Zimmer aus, und überläfst die Wahl
der Stücke, so wie die ganze innere Verwal-
tung

tung einigen seiner Lieblinge. Die Schauspieler, die nicht zu den Auserwählten gehören, klagen über Stolz, Verbindlichkeit und kaltsinnige Behandlung, die den Künstler und den Mann von Ehre empört. Daher mag es denn auch kommen, dafs die bessern bei ihm am wenigsten gelitten sind, und allmählig ein so drückendes Verhältnifs mit einem angenehmern zu vertauschen suchen.

Es werden nunmehro einige Beispiele von dem angeblichen unbedingten Gehorsam angeführt, den der Kläger von den sogenannten unbegünstigten Schauspielern fordert und dahin gerechnet, dafs er einst einen der ersten Hofsänger zu einem Statisten in der Oper verurtheilt, und einem Schauspieler von allgemeinem Rufe die unbedeutende Rolle des Schiffers im Schauspiel Gustav Wasa übertragen habe. Auch wird es dem Kläger in Hinsicht der Rollenertheilung zur Last gelegt, dafs er die Rolle des Taubstummen in dem Schauspiele Abbé de l'Epée einem Tänzer, der gewöhnlich den Harlequin mache, um deswillen bestimmt habe, weil dazu Pantomime gehöre.

Der Verfasser erzählt ferner, dafs im Herbste 1799. schon der Schauspieler Beck von Mannheim nach München zur Theater-Direction gerufen worden sey, und dafs dieser ein Mann sey,

der alle Kenntnisse und Liebe für seine Kunst besessen habe, um nach dem Ausdruck des Schreibens:

etwas Besseres an die Stelle des alten Sauerteigs zu setzen,

dafs er aber schon als Fremder dort einen harten Stand gefunden habe, und nicht im Stande gewesen sey, die Gunst des Publikums zu erhalten.

Hierbei wird bemerkt, dafs das ganze Theater-Personale, mit wenigen Ausnahmen gegen den Beck conspirirt habe. Von diesem wird es zwar unentschieden gelassen, ob er selbst auch wohl immer mit der nöthigen Bedachtsamkeit und Klugheit verfahren sey; jedoch dabei angeführt, dafs man ihm so viele Schwierigkeiten in den Weg geworfen, alle Verbesserungen geflissentlich gehindert, und von Seiten der Theater-Commission ihm so wenig Unterstützung habe angedeihen lassen, dafs er (der Beck) am Ende ermüdet worden, die Sachen ihren alten Gang habe gehen lassen, und sich von den Geschäften zurückgezogen habe.

Nach dieser Darstellung beurtheilt der Verfasser den guten Geschmack des Münchner Publikums, der nach seiner Meinung noch weit zurück seyn soll, und sich vorzüglich auch beim Theater offenbare. Auch hierüber verbreitet er

sich weiter, und belegt seine Behauptungen mit einigen Beispielen.

Er bemerkt dabei, dafs die Theater-Commission sich keine Mühe gebe, diesen falschen Geschmack zu verbessern, sondern sich vielmehr in der Auswahl der Stücke nach demselben richte und auf diese Weise das Theater nicht zur Schule guter Sitten und zur Bildungsanstalt für das Volk, sondern zur Finanz-Operation mache, dafs man Stücke von den bewährtesten Dichtern selten sehe, wohl aber häufig die von dem Verfasser sogenannten spectaculirenden dramatischen Ungeheuer, von denen er tadelnd einige beispielsweise anführt:

Er sagt ferner, dafs es seit der Anwesenheit der Franzosen die Zeitumstände nöthig gemacht hätten, meistens Singspiele zu geben, dafs aber auch dabei die Auswahl erbärmlich gewesen sey, und dafs man kleine französische Operetten zum Eckel wiederholt habe. Von diesen werden wieder einige zum Beispiel angeführt, die man wöchentlich gesehen, gute Opern dagegen selten gegeben habe; und einstens hätten sogar die „Waldmänner“ dargestellt werden sollen, wobei er hinzufügt, dafs zum Glück dieser Unflath höhern Orts verboten worden sey.

Der Verfasser giebt dabei zu, dafs das beschränkte Sing-Personale, die Aufführung man-

cher guten Oper gehindert habe. Er fügt aber hinzu, dafs man sich von Seiten der Theater-Commission hierbei sehr ruhig verhalten, und sich keine Mühe um auswärtige gute Subjecte gegegeben habe, deren es nach der Meinung dieser Commissions - Stelle (sagt der Verfasser dabei) doch laut einem an die Gesellschaft erlassenen Circulare, in Deutschland eine Menge geben soll, von denen man aber ganz gelassen erwartet habe, bis sie sich supplicando melden würden: dabei sagt der Aufsatz weiter, dafs man lange gewünscht habe. mehrere namentlich angezeigte, überall mit Beifall aufgenommene Opern, auch in München zu sehen, allein dies sei vergebens gewesen.

Demnächst äussert der Verfasser, dafs das Theater zu München seit einem Jahre einen beträchtlichen Verlust an seinen brauchbarsten Mitgliedern erlitten habe, der noch nicht ersetzt sey, und wahrscheinlich unersetzt bleiben werde. Er zählt diese abgegangenen Mitglieder nahmentlich auf, und läfst sich in eine Würdigung der Talente und des Verdienstes jedes einzelnen derselben ein. Allen ertheilt er verdienten Beifall, tadelt jedoch die Uebertreibung und andere von Einzelnen bei den Darstellungen begangenen Fehler. Nachdem er so die abgegangenen Subjecte sämmtlich durchgegangen ist, erwähnt er am Ende

auch des jetzigen Verkl: und von diesem heifst es hier also:

durch Abgang verliert das Theater den berühmten Sänger Gern, der ehedem in Manheim so viele Jahre durch Talent und personellen Charakter äufserst beliebt war, und auch in München allgemein geschätzt wurde. Man gab ihm lieber seine Entlassung, als dafs man ihm seinen nachgesuchten Reiseurlaub bewilligte. Er geht nun nach Berlin, das schon lange um ihn buhlte, unter sehr vortheilhaften Bedingungen,

wobei in einer hier beigefügten Anmerkung, die man wahrscheinlich dem Redacteur Spatzier zuschreiben mufs, doch ist darüber mit Gewifsheit aus den Acten nichts zu entnehmen, noch gesagt wird:

dieser vortrefliche Bassist, dessen Singemanier eben so edel, als seine Stimme schön, kräftig und rührend zugleich ist, ist nun eine Zierde des Berliner Theaters.

Dann geht der Verfasser in dem Aufsatze noch auf das jetzige Personale der obgedachten Bühne über, führt alle diejenigen nahmentlich auf, die sich seiner Meinung nach, vor den übrigen noch zu ihrem Vortheil auszeichnen, geht diese einzeln durch, beleuchtet ihre Künstler - Talente und übrige Fähigkeiten in Rücksicht auf das The-

ter, läfst den bemerkten Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren, tadelt aber dabei die ihm an einigen aufgefallenen Mängel, und kommt bei Gelegenheit dieser Musterung abermahls auf den Theaterzustand im allgemeinen zurück. Er erwähnt, dafs auch Beck sich von München wegzusehnen scheine; läfst sich dabei mit mehreren tadelnd über den Geschmack der Münchner in Hinsicht des Spiels der Schauspieler aus, und rügt die Fehler, zu denen Letztere dadurch bei ihren Darstellungen verleitet werden, welches er mit einigen Beispielen belegt.

Der Verfassr bemerkt am Ende noch, dafs von den jungen Künstlern, die in München noch gezogen werden, keiner zu grofsen Erwartungen berechtige, und er schliefst mit der Behauptung:

Dafs, so lange der gröfste Theil der Schauspieler ihre Kunst nur handwerksmäfsig betrieben, so lange es der Direction mehr um die Casse, als um die Veredlung des Geschmacks, zu thun sey, so lange werde die dortige Nationalschaubühne keine Pflanzschule werden, aus der vorzügliche Künstler hervorgehen.

Dieser öffentlich bekanntgemachte Aufsatz gelangte auch in die Hände des Klägers, der sich durch dessen Inhalt beleidigt fand, und deshalb eine zur öffentlichen Bekanntmachung in andern

Blättern bestimmte Erklärung entwarf. Da er aber inzwischen den Nahmen des Redacteurs der Zeitung, für die elegante Welt erfuhr, so unterliefs er jene Einrückung vor der Hand und übersandte unterm 4ten Juny 1801. seine Gegenschrift dem Spatzier mit einem Schreiben, worinn er sich über die angebliche Verunglimpfung hart beschwert, und die Nahmhaftmachung des ungenannten Verfassers verlangt, von dem er, gestützt auf die von dem Spatzier für die Wahrheit des Inhalts des gedachten Aufsatzes übernommene Bürgschaft, voraussetzt, dafs er diesem letztern bekannt seyn müfse. Er äufsert dabei, dafs er auf eine in München befindliche Person Verdacht deshalb habe, und verlangt hierüber von dem Spatzier Gewifsheit und öffentliche Erklärung.

Der *p* Spatzier antwortete hierauf dem Kläger unterm 17ten Jan. a. p., dankte demselben für das schonende Benehmen in Hinsicht des von ihm redigirten Blattes, und erklärte das schnelle Einrücken des Aufsatzes, ohne weitere Nachforschung über die Wahrheit der darinn enthaltenen Thatsachen, besonders aber über die dafür übernommene Bürgschaft, für unvorsichtig. Er nennt zugleich den Verkl: als denjenigen, durch den ihm jener Aufsatz ohne Nahmhaftmachung des Verfassers zugesandt worden sey, und verbreitet

sich dabei über beide noch weiter in mehrerer auf den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht wesentlich gehörigen Art, so wie über die Mittel, die dem Kläger angeblich wiederfahrne Beleidigung wieder gut zu machen, zu welchem Ende er dem Kläger zu gleicher Zeit eine Erklärung übersandte, worinn er die obenerwähnte Bürgschaft feierlich wieder zurück nahm, um selbige zu des Klägers Rechtfertigung, in des Spatzier Nahmen in den Münchner Zeitungen abdrucken zu lassen. (Ob und welchen Gebrauch Kläger von dieser letztern gemacht habe, ist aus den Acten nicht ersichtlich) Der Spatzier benachrichtigte auch sofort den Verklagten von dem Vorfall, so wie auch davon, dafs er ihn dem Kl: als Einsender genannt habe, und überliefs es demselben, die Sache weiter mit dem Kl: auf eine beliebige Art auszumachen.

Der Verklagte billigte es in seinem an den Spatzier am 23. Juny erlassenen Schreiben, dafs dieser ihn dem Kl: als Einsender des Aufsatzes genannt habe, weigerte sich jedoch durchaus dessen Verfasser zu nennen, stellte sich selbst als Bürgen der Wahrheit des Inhalts dar, dem er sich zu erweisen erbot, und zugleich erklärte:

er wolle den Beweis führen, dafs Kläger sich in seinem Theater-Directionsgeschäft, viel Nachlässigkeit, Partheilichkeit und leiden-

schaftliche Begegnungen, gegen die von ihm unbegünstigten Mitglieder des Theaters habe zu Schulden kommen lassen.

In der Zwischenzeit hatte indessen Kl: mittelst Schreibens vom 27 Jun. a. p. die angebliche Wahrheit der, in dem Aufsatz aufgestellten Thatsachen, gegen den Spatzier zu widerlegen gesucht, und diese Widerlegung mit den über die bestrittenen Facta sprechenden Schriften begleitet und die Benennung des Verfassers selbst verlangt, oder mit einer Klage gedroht, auch dem Spatzier überlassen, auf den Grund dieses Schreibens zur Vertheidigung des Kl: in der Zeitung für die elegante Welt, ein Inserat zu verfassen.

Dieses Schreiben theilte der Spatzier dem wesentlichen Inhalt nach dem Verkl: mit, und forderte abermahls die Nahmhaftmachung des unbekannten Verfassers.

Verkl: schrieb auch unterm 8. July a. p. wiederum an den Spatzier, erklärte, dafs er es für nöthig finde, den Schauspieler Beck zu Mannheim mit in sein Interesse zu ziehen, und ihn deshalb aufgefordert habe, gewisse, zur Rechtfertigung des Aufsatzes dienende Theater-Nachrichten, öffentlich bekannt zu machen. Er hoffte dadurch die Münchner Verhältnisse deutlich und wahr auseinander zu setzen, und dafs dadurch werde erwiesen werden:

wie sehr der Beck mifshandelt worden, wie er in seinem Posten aufser Stand gesetzt worden sey, den Unordnungen des Theaters abzuhelfen.

Er läfst sich dabei im allgemeinen über die Drohung des Kl: aus, ihn wegen des Aufsatzes gerichtlich belangen zu wollen, und vertheidigt dessen Einsendung und Wahrheit.

Nunmehr übersandte der Spatzier die beiden vorgedachten Briefe des Verkl: dem Kl: Erklärte demselben, dafs er für jetzt, ohne die Zeitung für die elegante Welt zu compromittiren, in derselben des in Rede stehenden Streits, noch nicht weiter erwähnen könne, und rieth ihm den Weg Rechtens einzuschlagen, nach dessen Beendigung er sich das Weitere vorbehielt.

Diesen Weg wählte hierauf der Kl: auch wirklich und meldete in seiner am 15. August a. p. beim Cammergericht eingegangenen Vorstellung vom 2. Aug: desselben Jahres gegen den Verkl: die Injurien-Klage an.

Diese aktenmäfsige Darstellung des wahren Verlaufs der Sache ist von dem Kl: in seiner gedachten Eingabe nebst Beilagen selbst so vorgetragen, und von dem Verkl: während des vorliegenden Rechtsstreits nirgends in Abrede gestellt worden.

In der vom Kl: nachher eingereichten voll-

ständigen Klage, findet er sich nun durch den ganzen Inhalt des obenerwähnten Aufsatzes beleidigt, führt diese vermeintlichen Beleidigungen zum Theil weiter aus, und nimmt den Verkl: als Einsender desselben, wegen seiner Weigerung den etgentlichen Verfasser zu nennen, und wegen des dem Kl: gleichfalls beleidigend scheinenden obengedachten Inhalts der beiden von ihm an den Spatzier erlassenen Briefe, in Anspruch, und richtet seinen Antrag dahin:

den Verkl: zu einem gerichtlichen Verweise zu verurtheilen, und die darüber aufgenommene Verhandlung nicht nur auf des Verkl: Kosten ausfertigen, sondern auch in den öffentlichen Blättern bekannt machen zu lassen.

In Hinsicht der öffentlichen Genugthuung verlangt er eine strengere Bestrafung des Verkl: um deswillen, weil Verkl: zur angeblichen Zeit des abgefafsten Aufsatzes, noch in Subordinations-Verhältnissen gegen ihn gestanden habe, indem Verkl: nach der Behauptung des Klägers im März 1801, von welcher Zeit jener Aufsatz datirt ist, noch bei dem unter der Direction des Klägers stehendem Münchner Theater angestellt gewesen sey.

Verkl: hat bei seiner Beantwortung der Klage die Einsendung des oftgedachten Aufsatzes nochmahls gerichtlich eingestanden, die Nahmhaft-

machung des Verfassers aber deshalb verweigert, weil dieser in Verhältnissen gegen den Kl: stehe, wobei ihm der Unwille dieses letztern nachtheilig werden könne, und die aus diesem Scripto entspringende Verantwortlichkeit auf sich selbst genommen.

Er hat gänzlich bestritten, dafs dies letztere irgend eine Injurie im allgemeinen, sondern blofs ein freimüthiges Urtheil über Kunstsachen enthalte. Die Absicht der Ehrenkränkung hat er durchaus geleugnet, und dagegen behauptet, dafs sein Tadel eine gute Absicht gehabt habe, die auch seiner Meinung nach in einigen Stücken wirklich soll erreicht worden seyn. Er hat sich abermahls erboten, über die gerügten Thatsachen den Beweis der Wahrheit zu führen, und besonders in Abrede gestellt, dafs der qu: Aufsatz beleidigende Beschuldigungen und Schmähungen des Klägers enthalte, und die darinn befindlichen Rügen der vom Kläger bei seiner Theater-Administration begangenen Fehler, diesen letzten strafbar oder verächtlich machen könnten.

Auch die Behauptung des Klägers, dafs Verklagter wegen der in Hinsicht auf jenen stattgefundenen Subordinations-Verhältnisse, eventualiter härter bestraft werden müsse, hat er bestritten, und sich auf die Zeit der Einrückung des

Aufsatzes bezogen, zu welcher er bereits beim hiesigen National-Theater angestellt gewesen sey.

Den Mangel des Vorsatzes der Ehrenkränkung und den angegebenen Zweck durch Kunstkritik den Mängeln des Münchner Theaters abzuhelfen, hat er besonders aus dem Inhalt des Aufsatzes selbst darzuthun gesucht, und zu dem Ende sich auf diejenigen Stellen bezogen, wo dem Kläger Gerechtigkeit und verdientes Lob wiederfahren sey, und Verkl: gewärtigt daher seine gänzliche Freisprechung.

Beide Theile haben es der Beurtheilung des Richters anheim gestellt, was von ihren Behauptungen über den Inhalt des qu: Aufsatzes zu halten sey.

Verkl: hat über die Richtigkeit der in demselben aufgestellten Thatsachen sich näher ausgelassen und Beweismittel darüber angegeben, wobei Kl: die Wahrheit der ersten und die Erheblichkeit der letztern, so wie dies bestritten hat, dafs des Verkl: Tadel auf die Münchner Bühne, wie derselbe vorgegeben hat, von einigem Einflusse gewesen sey. In Rücksicht jener Thatsachen ist jedoch in den Beilagen zu der schon oben erwähnten Eingabe des Klägers, das Geständnifs der Richtigkeit mehrerer derselben enthalten.

Zu gleicher Zeit hat Verklagter auch seiner Seits eine Widerklage angebracht, die er theils

daraus herleitet, dafs der oftgedachte Aufsatz in dem Klage-Bericht ein Pasquill und Verkl: als ein Pasquillant dargestellt wird; theils aber und hauptsächlich gründet er seine Redenunciation auf den ganzen Inhalt der als Klageanmeldung eingereichten Vorstellung des Klägers vom 2ten August 1801, und verlangt deshalb von dem Kl: und Widerverkl: schriftliche Abbitte und Ehrenerklärung.

Dieser hat geleugnet, dafs die darinn gebrauchten Ausdrücke als Injurien angesehen werden könnten, vielmehr behauptet, dafs selbige zum Zweck der Klage nothwendig gewesen wären, und trägt deshalb auf gänzliche Abweisung des Widerklägers an.

Nach Abgabe dieser gegenseitigen Erklärungen beider Theile sind Acta sogleich zum Spruch vorgelegt worden, ohne mit Aufnahme der in Denunciatione in Antrag gebrachten Beweismittel, besonders über den der Klage entgegengestellten Einwand der Wahrheit zu verfahren.

Was nun hiernach die Beurtheilung der Sache und hier zuerst die Denunciation des Klägers betrift, so leidet es in Hinsicht des in der Zeitung für die elegante Welt abgedruckten Aufsatzes keinen Zweifel, dafs derselbe, ohne dabei auf seinen Inhalt Rücksicht zu nehmen, dem Verkl: wenn er gleich nirgends eingestanden, vielmehr

fortdauernd bestritten hat, der wirkliche Verfasser desselben zu seyn, dennoch als sein eigenes Scriptum zugerechnet werden müsse. Diese Verbindlichkeit entspringt nicht allein aus den Gesetzen; sie liegt in der Natur der Sache selbst, und fliefst hier aus der wiederholten Weigerung des Verkl: den eigentlichen Verfasser nahmhaft zu machen, und seiner mehrmaligen Erklärung:

dafs er sich als Bürgen der darinn enthaltenen Behauptungen verbindet, und alles darin gesagte zu erweisen sich erbietet, und dafs er die daraus entspringende Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen verbindlich macht.

Es ist daher hier irrelevant, ob der wirkliche Verfasser des Aufsatzes eine von dem Verkl: getrennte Person sey, und es kann mithin von dem mit Gewifsheit bekannten Verhältnisse des Verkl: als blofsen Einsender allein, nicht mehr die Rede seyn.

Dies vorausgesetzt, so giebt das allgemeine Landrecht

Th: II, Tit. 20. §. 562 und 575.

den Gesichtspunkt an, von dem man den hier in Rede stehenden Aufsatz betrachten mufs.

Hier wird mit Rücksicht auf den §. 563. l. c. festgesetzt:

dafs bei öffentlichen Urtheilen über Werke

oder Handlungen der Kunst, des Geistes, oder Fleisses, der Vorsatz der Ehrenkränkung, nicht vermuthet werde, in so fern sie blofs auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt werden, und dafs die Verfasser solcher Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publikums gewidmet sind, sich nur dann als Injurianten verantwortlich machen, wenn sie zur Sache nicht gehörige Vorwürfe einmischen, oder ausser jenem Zwecke ihre Schriften wirkliche Injurien enthalten.

Betrachtet man nun den qu: Aufsatz nach dieser gesetzlichen Richtschnur, so ergiebt sich daraus das unzubezweifelnde Resultat, dafs Verkl: sich durch denselben mehrerer Beleidigungen habe zu Schulden kommen lassen.

Vom Kläger ist der Beweis des vorhandenen Vorsatzes der Ehrenkränkung, dessen Daseyn Verkl: durchaus geleugnet hat, aufser dem Aufsatz mit nichts geführt, und da er zur Begründung seiner Behauptung vielmehr lediglich auf denselben submittirt hat, und dabei glaubt, dafs der Vorsatz zu beleidigen klar hervorgehe, so bedarf es bei dem Bestreiten des Verkl: einer nähern

Prü-

Prüfung des Aufsatzes selbst, wobei man, um von der Existenz oder dem Mangel der Absicht der Ehrenkränkung Gewifsheit zu erlangen, hauptsächlich auf den Zweck des Verklagten, und die Art und Weise wie die angebliche Injurie vorgebracht ist, so wie auf die eigentliche Beschaffenheit derselben Rücksicht nehmen mufs.

Hierbei ist nun aber alles das durchaus unerheblich, was in dem Aufsatze vom Münchner Nationaltheater im allgemeinen enthalten ist; dadurch konnte Kl: auf keinen Fall beleidigt werden, vielmehr ist hier nur dasjenige von Einfluſs, was die Person und die Verhältnisse des Klägers selbst betrift. Hierin würde auch selbst dann keine Aenderung statt finden, wenn man sogar annehmen wollte, dafs der Kläger als Vorsteher des beurtheilten Theaters sich mittelbar beleidigt fühlen könnte; denn auch in diesem Falle würde Kl: den Inhalt der Schrift doch nur so viel rügen können, als die vermeintliche Beleidigung ihn zugleich mit träfe.

A. L. R. 1. c. §. 564.

Der Zweck, der bei Anfertigung des in Rede stehenden Aufsatzes zum Grunde lag, wird in diesem selbst angegeben. Er ist nach der Ueberschrift:

Eine Charakteristik des Münchner Hof- und Nationaltheaters, und nach dem Eingange:

eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes dieser Schaubühne,

also eine Beurtheilung des ganzen dortigen Theaterwesens im allgemeinen und im weitesten Sinne des Worts. In so fern gehört also auch ein Urtheil über den Kl: als den Mittelpunkt von dem die Leitung des beurtheilten Gegenstandes ausgeht, wesentlich zum vorgestreckten Ziele; jedoch mit gesetzlicher Befugnifs nur so weit, als die Verhältnisse des Klägers zum Schauspiel als Kunst-Institut angegeben und in dieser Rücksicht sein Werth oder Unwerth gewürdigt wird. Hierin wird Kläger nach dem oben aufgestellten gesetzlichen Leitfaden, in dem ihn betreffenden Theile des Aufsatzes keine Injurien finden können, und über diese Gränze hinaus, lassen erst die Gesetze die Vermuthung der absichtlichen Kränkung zu. Ueber diesen Punkt ist Verkl: aber, wie sich aus dem ganzen oben dargestellten Inhalt des Aufsatzes selbst zur Genüge ergiebt, offenbar hinausgegangen. Er hat sich nicht auf ein blosses Urtheil beschränkt und Thatsachen aufgestellt, sondern sich über die Amtsverhältnisse und den personellen Charakter des Klägers verbreitet,

Verkl: sagt zwar:

er habe freimüthig über Kunst-Sachen geurtheilt und die gute Absicht gehabt, durch

seinen Tadel gegründeten Mängeln des Münchner Theaters abzuhelfen.

Wenn man auch dieser Angabe im Ganzen nicht widersprechen will, so schliefst selbige doch nicht die Möglichkeit aus, dafs neben dieser Absicht Beleidigungen eingeflofsen seyn können, wodurch Verklagter sich verantwortlich macht; und eben so wenig wird der Vorsatz der Ehrenkränkung im allgemeinen dadurch aufgehoben, dafs Verklagter in einiger Rücksicht dem Kläger die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren läfst und ihn einen Mann nennt:

> der sich als dramatischer Schriftsteller rühmlich ausgezeichnet habe, und von dem sich für die Kunst viel Gutes erwarten lasse.

Dies würde höchstens als eine Protestation angesehen werden können, die aber, so wenig als die einer beschimpfenden Aeufserung beigefügte Bedingung den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht ausschliefst.

A. L. R. l. c. §. 546 und 547.

Um nun die einzelnen in dem Aufsatze enthaltenen Beleidigungen und Schmähungen des Klägers gehörig beurtheilen zu können, mufs man auf die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze in Hinsicht der Injurien zurückgehen.

Nach diesen macht nun derjenige sich jedesmahl einer Injurie schuldig,

der durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen jemanden zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht und dabei die Absicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken.

A. L. R. l. c. §. 538 und 539.

Diese Absicht ist daher das Haupterfordernifs; sie ist mit dem Begrif der Injurie wesentlich verbunden, und ohne diesen Vorsatz läfst bei der gröfsten Fahrlässigkeit sich gar keine Beleidigung denken.

Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 312.

Weber, über Injurien und Schmäschriften, Abthl. I. Seite 16. 44 und 50.

Der Vorsatz allein macht selbst eine solche Aeusserung oder Handlung zur unbedingten Beleidigung, die an sich, und unter andern Umständen betrachtet, nicht beschimpfend war.

§. 540. l. c. des A. L. R.

Ob aber dieser der Regel nach nicht zu vermuthende Vorsatz der Ehrenkränkung

§. 541. l. c.

vorhanden sey, soll lediglich nach den Bestimmungen der Gesetze und erst in deren Ermangelung nach den vorhergehenden, begleitenden und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

§. 542, l. c. des A. L. R.

Das Gesetz nimmt im allgemeinen das Vorhandenseyn desselben alsdann an:

1) Wenn jemandem Verbrechen Schuld gegeben werden, die ihm die Ahndung der Gesetze zuziehen würden.

2) Wenn von einem andern solche Handlungen behauptet werden, die ihm die Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Klasse, zu der er gehört, aussetzen würden, so wie

3) Wenn man sich gegen jemanden solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind. Endlich

4) Wenn man jemandem ein durch Strafe oder sonst gesetzmäfsig aufgehobenes Verbrechen vorrückt.

A. L. R. l. c. §. 543 bis 545 und 549.

Hiergegen hat Verklagter in verschiedener Rücksicht, theils mehr, theils weniger gefehlt. Von dem zuletzt angeführten Umstand ist zwar hier gar nicht die Rede, und eben so wenig läfst sich die dritte der vorhererwähnten Vorschriften auf den vorliegenden Fall anwenden, da in dem Aufsatze nirgends ein als geringschätzig anerkannter und Verachtung bezeichnender Ausdruck ge-

braucht ist. Dagegen aber wird der Kl: wenn auch nicht gerade zu eines Verbrechens, doch mehrerer Fehler bei der Administration des Theaters bezüchtigt, und es werden ihm Handlungen in seiner Amtsverwaltung zur Last gelegt.

Es wird ihm vorgeworfen,

dafs er die Vorstellungen selten oder nie besuche, von seinem Zimmer aus dirigire, und die Wahl der Stücke, so wie die ganze innere Verwaltung einigen seiner Lieblinge überlasse, sich keine Mühe um die Verbesserung des Theaters gegeben habe, und dergl: mehr.

Dies alles sind, wenn sie gegründet wären, pflichtwidrige Handlungen, und Nachlässigkeiten in Verwaltung des dem Kl: übertragenen Amts, die demselben als einem öffentlichen Beamten die Ahndung seiner Vorgesetzten unfehlbar zuziehen müfsten, und daher den Verklagten wegen Verbreitung derselben als Injurianten gesetzlich strafbar machen.

Die Angaben,

dafs die Schauspieler, die nicht zu den Auserwählten gehören, über Stolz, Parteilichkeit und kaltsinnige Behandlung klagten, die den Künstler und dem Mann von Ehre empört, dafs die Bessern daher bei dem Kläger auch am wenigsten gelitten wären, und durch denselben sich in einem drückenden Verhält-

nisse befänden, dafs Kläger nur von den so-
genannten unbegünstigten Schauspielern un-
bedingten Gehorsam fordere, dafs die Thea-
ter-Commission (der Kl:) sich keine Mühe
gebe den falschen Geschmack des Publicums
zu verbessern, sondern sich vielmehr in der
Auswahl der Stücke nach demselben rich-
te, und so das Theater nicht zur Schule
guter Sitten und zur Bildungsanstalt für
das Volk, sondern zur Finanz-Operation
mache,

sind für den Kläger eben so ehrenrührig. Er
wird hier verschiedener Handlungen beschuldigt,
die unleugbar von der Art sind, dafs sie für den-
selben die Verachtung seiner Untergebenen, sei-
ner Standesgenossen und seiner Mitbürger über-
haupt zur nothwendigen Folge haben müfsten,
und daher wiederum den Verkl: als Injurianten
verantwortlich machen. Hierin ändert es auch
nichts, wenn Verkl: gleich einige dieser Beschul-
digungen nur erzählend angeführt, und dabei
sagt, dafs andere gegen ihn deshalb geklagt hät-
ten. Verkl: der hierbei den personellen Charakter
des Kl: in ein gehässiges Licht stellt, macht sich
durch diese Erzählung zum Theilnehmer an den
Injurien anderer und als einen Verbreiter dieser
letztern strafbar.

Hiernach ist die Evidenz der von dem Verkl:

verübten Injurien klar und seiner Bestrafung kann schon kein Zweifel weiter entgegen stehen, daher bedarf es streng genommen, keiner weitern Prüfung des übrigen hier zur Sprache kommenden Theils des denunciirten Aufsatzes, der überdem für sich allein, mit Ausnahme einer einzigen nachher noch zu erwähnenden Stelle, auch gerade zu keine strafbaren Injurien enthält, und hier nur allenfalls dazu dienen könnte, den animum injuriandi des Verkl: noch mehr aufzudecken. Kläger hat zwar in seiner Klage noch mehrere einzelne Stellen des Aufsatzes als beleidigend ausgezeichnet; indessen ist er dabei zu weit gegangen, und will selbst da eine Ehrenkränkung finden, wo Verklagter in den gesetzlichen Schranken eines blofsen Urtheils blieb.

Hieher gehört die Bemerkung, dafs die Erwartungen, die Kläger durch seinen dramatischen Ruhm erregt habe, zur Zeit von ihm noch nicht wären erfüllt worden, und welche nur einen allgemeinen Satz enthält, den Verkl: durch die nachher aufgestellten Thatsachen zu rechtfertigen sucht, daher er denn wegen dieser letztern allein, nicht aber wegen des daraus von ihm gezogenen Resultats verantwortlich werden kann. Eben so wenig läfst sich darinn allein eine Beleidigung finden, wenn Verklagter sagt, dafs Kläger das Theater nur als Finanzier behandele, und mehr

auf Füllung der Casse als Veredlung des Geschmacks sein Augenmerk richte. Dem Kl: wird blos ein unrichtiger Zweck Schuld gegeben, und die Behauptung des Klägers, dafs ihm hierbei Eigennutz zur Last gelegt sey, ist nicht gegründet. Beide Theile sind darinn einig und in dem Aufsatze selbst wird dies auch gesagt, dafs das vom Kl: dirigirte Theater unter landesherrlicher Administration stehe, und mithin kann der von allen Umständen hierbei völlig unterrichtete Leser nicht irre geführt werden, nachtheilig von dem Kläger zu denken, da aus der gröfsern Theatereinnahme ihm kein eigener Vortheil erwächst. Nur der Vortheil der Staatskassen, wird dadurch befördert, und dieser ist, wie aus den Beilagen zu der von dem Kläger eingereichten Klageanmeldung hervorgeht, ihm selbst zur Pflicht gemacht worden. Dieser Vorwurf des Verklagten kann daher den Kläger weder in den Augen seiner Mitbürger verächtlich machen, noch ihn, wie er vermeint, einer gerichtlichen Untersuchung aussetzen, oder seiner Ehre nachtheilig seyn; nur der Vorwurf einer strafbaren Handlung, deren hierbei aber nicht gedacht ist, würde hier den Verdacht einer Beleidigung rechtfertigen können.

Eben dies findet auch in Hinsicht der zum Belag der von dem Verklagten sogenannten Cha-

rakteristik der Rollenvertheilung angeführten Beispiele statt. Hierbei zu geschweigen, dafs die angeführten Thatsachen in den oftgedachten Beilagen sämmtlich von dem Kläger als wahr zugestanden sind, so kann es an sich noch nicht für eine strafbare Injurie angesehen werden, wenn Verklagter die Mifsgriffe darstellt, die Kläger seiner Meinung nach bei Vertheilung der Rollen gethan haben soll, und dabei zugleich dem Kläger die zu seinem Amte erforderlichen Einsichten und Kenntnisse abspricht.

Weber, am a. O. Abtheil. I. Seite 124.

Beiträge zur juristischen Litteratur in den preufsischen Staaten, 6te Samml. S. 33.

Dagegen läfst sich nicht leugnen, dafs in den Umständen Beleidigungen enthalten sind, die Verklagter von den Verhältnissen zwischen dem Kläger und dem &c. Beck anführt. Bei genauer Betrachtung des Zusammenhanges dieser Anführungen zeigt sich zwar, dafs diese meistens nicht den Kläger, sondern theils das Münchner Publikum im allgemeinen treffen, wenn Verklagter sagt:

dafs der &c. Beck in München einen harten Stand gefunden habe,

da er ausdrücklich hinzusetzt:

es habe derselbe die Gunst des Publikums nicht erhalten können,

theils aber lassen sie sich dem Sprachgebrauch gemäfs auf den Kläger nicht ziehen, wenn Verklagter behauptet,

dafs das ganze Theaterpersonale gegen den &c. Beck conspirirt habe.

Es würde dem Sprachgebrauch durchaus entgegen seyn, wenn man den Kläger unter jener Bestimmung mit begreifen wollte, da unter dem Personale eines Theaters gewöhnlich nur die darstellenden Mitglieder desselben, nicht aber die Direction verstanden wird. Ueberdem erklärt der Verklagte auch bestimmt, dafs bei jener angeblichen Conspiration auch Ausnahmen statt gefunden hätten, und es ist dahero, wenn Kläger auch zu dem Personale des Theaters mitgerechnet werden könnte, doch kein Grund vorhanden, vielmehr würde es widerrechtlich seyn, die Behauptung des Verklagten in der nachtheiligsten Art zu erklären,

Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 306.

und nicht anzunehmen, dafs er den Kläger unter jene Ausnahmen mit begriffen habe, um so mehr, da er die Verhältnisse des Beck noch besonders erwähnt. Hier erscheint er aber wieder vom Vorsatz der Ehrenkränkung nicht ganz frei, indem er von jener Commission, zu der der Kläger, wenn auch nicht allein, doch mitgehört, sagt:

sie habe dem &c. Beck viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, alle Verbesserungen geflissentlich gehindert, und ihn so wenig unterstützt, dafs er genöthigt gewesen sey, sich von den Geschäften zurückzuziehen.

Verklagter wirft dem Kläger hier wieder pflichtwidrige Handlungen in seiner Amtsführung vor, die ihm die Ahndung seiner Vorgesetzten und die Verachtung seiner Mitbürger zuziehen würden, und macht sich daher nach den oben aufgestellten Grundsätzen abermahls einer Injurie schuldig, da er über die erlaubten Gränzen eines Urtheils hierbei hinausgegangen und die Amtsverwaltung des Klägers einer unbefugten Kritik unterworfen hat.

Die Rüge des Verklagten, dafs in der Auswahl der Stücke nicht gehörig verfahren sey, so wie die nahmentliche Anzeige und Charakterisirung der aufgeführten schlechten Stücke, kann dem Kläger um so weniger beleidigend seyn, da der Verklagte nicht allein gröfstentheils die Gründe angiebt, warum eine strengere Wahl habe unterbleiben müssen, sondern Kläger auch die gerügten Thatsachen selbt am oftgedachten Orte zugestanden und die Ursachen derselben meistentheils mit dem Verklagten übereinstimmend angegeben hat.

Den übrigen Inhalt des Aufsatzes, so weit er

die Mängel in der ursprünglichen Einrichtung des Theaters, die auf den Kläger keinen Bezug haben, die aus den Zeitumständen entspringenden Fehler, die Beurtheilung des Werths oder Unwerths der darstellenden Mitglieder des Münchner Theaters und eine Würdigung ihrer Talente und ihres Künstlerwerths, so wie das Theater und das Münchner Publikum im allgemeinen betrift, kann Kläger sich gar nicht anziehen. Alles dies sind Beurtheilungen von Werken, Handlungen und Gegenständen der Kunst, die zum Zweck des Verklagten wesentlich gehörten, und diese können, da sie mit den persönlichen und Amtsverhältnissen des Klägers in gar keiner Beziehung stehen, nicht zum Gegenstande der gegenwärtigen Injurienklage gerechnet werden. Sie sind daher bei der vorliegenden Entscheidung von gar keinem Einflusse, und mithin bedarf es auch keiner nähern Erörterung ihres Gehalts.

Die bei der Lobpreisung des Verklagten selbst noch hinzugefügte Bemerkung, dafs man ihm lieber seine Entlassung gegeben, als den nachgesuchten Reiseurlaub bewilligt habe, ist vom Kläger selbst zugestanden, und dieser kann aus der simpel aufgestellten Thatsache gleichfalls nichts für sich herleiten.

Nach dieser genauen Prüfung, des zur Sache gehörigen Inhalts des in Rede stehenden Auf-

satzes, erledigt sich nun die Erheblichkeit des von dem Verklagten der Klage entgegengestellten Einwandes der Wahrheit schon gröfstentheils von selbst.

Verklagter hat sich wirkliche Beleidigungen des Klägers zu Schulden kommen lassen, und bei solchen hebt die Wahrheit des Vorwurfs oder der Beschuldigung die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

A. L. R. I. c. § 548.

Der §. 550. l. c. schreibt ausdrücklich vor,

> dafs der Injuriant nicht allein die Wahrheit der gemachten Beschuldigung so weit bescheinigen müssse, als zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, sondern dafs er auch die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen nachzuweisen habe.

Nach dem §. 551. eben daselbst aber, soll der Injuriant

> wenn bei der Untersuchung auch seine Angabe gegründet befunden wird, nur von der Pflicht der Privat-Genugthuung, nicht aber von der Strafe vorsätzlicher Injurien frei werden.

Daher bedurfte es denn keiner Aufnahme der von dem Verkl: über die Wahrheit der für beleidigend angenommenen Aeufserungen in Vorschlag

gebrachten Beweismittel, da Verklagter es nicht einmal versucht hat, den vom Gesetz verlangten Beweis des fehlenden Vorsatzes der Ehrenkränkung zu führen; vielmehr geht aus dem Verfahren des Verklagten selbst seine Evidenz noch mehr hervor, indem er sich eigenmächtigerweise zum Richter der Amtsvergehungen des Klägers aufwarf, und ohne dafs man irgend eine andere Veranlassung dazu einsehen kann, als dafs er den guten Namen des Klägers beim gesammtdeutschen Publicum habe schmälern wollen, jene Amtshandlungen des Klägers öffentlich vorgelegt hat, statt dafs er, wenn er wirklich allen Verdacht der absichtlichen Ehrenkränkung hätte vermeiden wollen, gehörigen Orts gegen den Kläger hätte denunciiren und die deshalb zu eröffnende Untersuchung über die von ihm zur Sprache gebrachten Handlungen hätte erwarten müfsen.

Dieser unrechte Ort, wo Verklagter seine Beschuldigungen vorbrachte, verbunden mit der Betrachtung, dafs kein Schriftsteller Thatsachen zur Publicität bringen darf, die der Ehre und dem guten Nahmen eines andern zum Nachtheil gereichen, und dafs unbedingt, da eine Injurie vorhanden ist, wo solche Dinge geredet oder geschrieben werden, die zur Verkleinerung eines andern dienen oder seinen physischen und moralischen Zustand verächtlich machen,

Quistorp l. c. §. 305.

lassen über die Unerheblichkeit der behaupteten Wahrheit keinen Zweifel übrig, und Verklagter bleibt unbedingt als vorsätzlicher Injuriant, dem Kläger zu der gesetzlichen, unten näher zu bestimmenden Privat- und Oeffentlichen-Genugthuung verhaftet.

Die Denunciation des Klägers gründet sich aufser dem bisher beurtheilten Aufsatze, aber auch noch auf den Inhalt der beiden von dem Verklagten unterm 23. Jun. und 8. July 1801. an den &c. Spatzier geschriebenen und von diesem dem Kläger wiederum mitgetheilten Briefe.

In Rücksicht dieser ist es noch augenscheinlicher, dafs Verklagter die Absicht gehabt habe, den Kläger durch geringschätzige Worte widerrechtlich zu beschimpfen, und durch Verachtung zu kränken.

Hier wiederholt er nicht allein die in jenem Aufsatze enthaltenen Schmähungen, und setzt den dabei gehabten animum injuriandi noch mehr ausser Zweifel, sondern er fügt auch noch mehr neue Beleidigungen hinzu, führt die älteren mit härteren Ausdrücken noch weiter aus, und giebt das, was er von dem Kläger in dem Aufsatze als die Behauptung anderer und blofs erzählend dargestellt hat, mit völliger Gewifsheit für

seine

seine eigene Meinung aus; er beschuldigt den Kläger,

dafs er sich in seinen Amtsgeschäften viel Nachlässigkeit, Partheilichkeit und leidenschaftliche Begegnungen gegen die von ihm unbegünstigten Mitglieder des Theaters habe zu Schulden kommen lassen,

und wirft ihm daher mit voller Ueberzeugung pflichtwidrige Handlungen in seiner Amtsverwaltung vor, die, wie Nachlässigkeit und leidenschaftliche Begegnung, im Fall sie gegründet wären, dem Kläger nicht allein, wie dies schon oben bemerkt ist, die Verachtung seiner Mitbürger überhaupt und seiner Standesgenossen insbesondere, sondern auch die Ahndung seiner Vorgesetzten zuziehen würden, und daher eine Injurie mit sich führen.

A. L. R. I. c. §. 544.

Die Absicht der Kränkung geht hier noch überzeugender dadurch hervor, dafs Verklagter jener Beschuldigung den Satz vorausschickt:

übrigens möge Kläger wohl ein edler Mann seyn.

Noch härtere Vorwürfe macht der Verklagte dem Kläger in seinem zweiten Schreiben. Hier beschuldigt er diesen

der Mifshandlungen seiner Untergebenen,

dafs er sie chicanire, und dadurch aufser Stand setze, ihren Posten gehörig zu verwalten. Dieser Vorwurf enthält, wenn er gegründet wäre, offenbar ein Verbrechen, das die Ahndung der Gesetze zur Folge haben müfste, und eben so ist der Ausdruck der Chicane ohne weitern Beweis für einen solchen zu achten, mit dessen Gebrauch man im gemeinen Leben Verachtung und Geringschätzung gegen denjenigen zu erkennen giebt, dem man diesen Vorwurf macht; Beides zusammen aber begründet wiederum eine gesetzliche Vermuthung, dafs Verklagter die Ehre des Klägers absichtlich habe kränken wollen.

§. 543. und 545. l. c. des A. L. R.

Die aus dem Angeführten in mehrerer Rücksicht gegen den Verklagten streitende Vermuthung der absichtlichen Ehrenkränkung hat er gleichfalls mit nichts aufzuheben vermogt. Er hat sich zwar in seinen Briefen zum Beweise seiner Beschuldigungen erboten; indessen kann auf diesen Beweis aus den schon oben angeführten Gründen wiederum keine Rücksicht genommen werden, da er auch hier die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen, in keiner Art nachgewiesen hat, vielmehr die Existenz desselben dadurch noch mehr dargethan wird, dafs er die dem Kläger angeschuldigten Amtsvergehungen wieder nicht bei der competen-

ten Behörde, sondern ohne allen zureichenden Grund dem Spatzier denunciirte.

A. L. R, §. 548, 550 und 551.

Dafs die beleidigenden Aeufserungen nicht in einem an den Kläger unmittelbar gerichteten Schreiben enthalten sind, sondern einem an den &c. Spatzier erlassenen Privat - Briefe einverleibt waren, den dieser, ohne dazu von dem Verklagten beauftragt zu seyn, dem Kläger mittheilte, macht in der Verantwortlichkeit des Verklagten keinen Unterschied. Der Beleidigte bleibt in einem solchen Falle in völliger Unwissenheit über die Existenz der Beleidigung; ihm wird daher auch selbst die Möglichkeit benommen, sich gegen die angethanene Verunglimpfung in den Augen des Dritten auf irgend eine Weise zu rechtfertigen und mufs daher dieser Umstand wegen des bleibenden Eindrucks der Beleidigung die Moralitaet der Injurie noch erhöhen.

Auch in Rücksicht dieses Briefes bleibt daher Verkl: auf alle Fälle als vorsetzlicher Injuriant verantwortlich und mufs auch hier wiederum sich den gesetzlichen Folgen dieses Vergehens unterwerfen.

Die Privat - Genugthuung des Klägers läfst sich nur erst nach Beurtheilung der Redenunciation des Verklagten gehörig bestimmen, und daher kann hier zuvörderst blos die vom Verklagten verwürkte, zur öffentlichen Genugthuung ge-

reichende Strafe, in Betrachtung gezogen werden. Die dem Kläger, von dem Verklagten in dem in der Zeitung für die elegante Welt abgedruckten Aufsatze sowohl als in den an den &c. Spatzier erlassenen Briefen zugefügten Beleidigungen, sind sämmtlich auf alle Fälle als schwere Verbal-Injurien zu betrachten, da sie in Beschuldigungen von Handlungen und Vergehen bestehen, die im Fall der Wahrheit, dem Beleidigten die Ahndung der Gesetze oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden: §. 579. l. c. des A. L. R.

und da beide Theile als Personen gleichen Standes angesehen werden müssen; so findet gegen den Verkl: der §. 613. l. c. Anwendung, nach welchem

schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, unter Personen höhern Bürgerstandes mit Gefängnifs auf 14 Tage bis 4 Wochen bestraft werden sollen.

Bei Bestimmung des Strafmaafses in dem vorliegenden Fall ist aber kein Grund vorhanden, über den niedrigsten Grad der gesetzlichen Strafe hinauszugehen. Besondere zur Schärfung dienende Umstände treten nicht hinzu; dagegen kommt es dem Verklagten bei der zu erkennenden Strafe noch zu statten, dafs er, so weit man dies aus den Acten ersehen kann, wegen Injurien noch nicht bestraft worden ist.

Circular-Verordnung vom 30. Dec. 1798:
Abschnitt 4. §. 16.

Besonders aber kann hierbei auf den vom Kläger angegebenen Verschärfungsgrund, dafs Verklagter zur angeblichen Zeit des abgefafsten Aufsatzes noch in Subordinatios-Verhältnissen gegen den Kläger gestanden habe, keine Rücksicht genommen werden. Es ist gleichgültig, wenn derselbe verfafst, und nur erheblich wenn eher er bekannt gemacht wurde. Hier sagt nun überdem der &c. Spatzier in seiner dem Aufsatze beigefügten Anmerkung, dafs er den qu: Aufsatz erst kurz vor dessen Einrückung erhalten habe und zu dieser Zeit, gegen Ende des Monats Mai 1801. hat, nach der eigenen Behauptung des Klägers selbst, das von ihm angegebene Verhältnifs nicht mehr statt gefunden.

Es ist daher dem Verschulden des Verklagten eine 14. tägige Gefängnifsstrafe mit Berücksichtigung aller hier concurrirenden Umstände, vollkommen angemessen.

Zugleich läfst aber die vorerwähnte Circular-Verordnung l. c. §. 16 und 19.

auch noch in der vom allgemeinen Landrecht bestimmten Strafe eine Aenderung zu treffen nach, wenn die Vollziehung der verwürkten Strafe auf des Verklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluss haben würde.

In einem solchen Falle, so wie, wenn nach richterlichem Ermessen, dem Erwerb, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Verklagten Geldbufse angemessener als Gefängnifsstrafe zu achten ist, soll das Erkenntnifs wahlsweise auf bestimmte Gefängnifs oder Geldstrafe gerichtet werden. Bei Bestimmung der Geldstrafe soll aber nach dem

§. 20. der Circular-Verordnung l. c.

zwar jederzeit auf die Vermögensumstände des Verurtheilten Rücksicht genommen werden, jedoch nur dergestalt, dafs der Zweck der Strafe nie verfehlt, sondern jene Geldstrafe so empfindlich sey, dafs die Beschimpfung anderer für die Zukunft verhütet, und der gesetzlichen Ahndung dadurch der gehörige Nachdruck gegeben werde.

Hiernach ist denn mit Rücksicht auf die in dem vorliegenden Falle eintretenden Umstände, die individuellen Verhältnisse des Verklagten und die Vorschriften der Gesetze

A. L. R. l. c. §. 83 und 89.

der erkannten 14. tägigen Gefängnifsstrafe eine Geldbufse von 50 Rthl. völlig angemessen zu achten, wobei dem Verklagten die Wahl gelassen werden mufs, ob er jene Leibesstrafe erleiden, oder diese Geldbufse erlegen wolle:

Was nun demnächst die von dem Verklagten redenunciando angebrachte Widerklage betrift, so ist auch hier nicht zu leugnen, dafs der Kläger und Widerverklagter sich härtere Ausfälle gegen den Verklagten und Widerkläger erlaubt habe.

Es kann hier wiederum nicht von dem Umstande die Rede seyn, dafs Kläger die hiebei zum Grunde liegenden Schmähungen nicht directe gegen den Verklagten, sondern nur in einer beim Gerichte eingereichten Vorstellung geäufsert hat, und dafs der Inhalt dieser letztern nur gelegentlich bei der Instruction der vom Kläger angestellten Klage zur Wissenschaft des Verklagten gekommen ist; denn dies kann dem Kläger nicht zur Entschuldigung, sondern vielmehr aus den schon oben, bei Gelegenheit der Beurtheilung der von dem Verklagten an den &c. Spatzier geschriebenen beleidigenden Briefe, aufgestellten Grundsätzen, nur zur gröfsern Imputation gereichen; und es werden die vom Kläger verübten Injurien dadurch noch mehr verstärkt, dafs Kläger dem Verklagten in den Augen seiner Obrigkeit verächtlich zu machen gesucht hat.

In Hinsicht des von dem Verklagten für beleidigend angesehenen Inhalts der Klageanmeldung vom 2ten Aug. 1801. und der nacher eingereichten Klage selbst, kann man nun eben nicht annek-

men, dafs die in Beiden mehrmals mit Hinsicht auf den Verklagten gebrauchten Ausdrücke,

Pasquill.

Verbreiter eines Pasquills.

Pasquillantischer Ausfall.

Der sogenannten Charakteristik respective libelli famosi.

Pasquillantisch publicirte Inquisiten.

Injuriant resp: Pasquillant Gern,

so wie die dem Verklagten gemachten Vorwürfe

eines begangenen Ehrenraubes und

eines muthwilligen Verbrechens

eine Kränkung des Verklagten unbedingt enthalten. Kläger bediente sich ihrer nur zur Ausführung seines Rechts und um das Betragen des Verklagten gegen ihn dem Richter näher zu charakterisiren, welches ihm unbezweifelt freistehen mufste.

A. L. R. I. c. §. 552.

Verklagter würde sich auch dadurch nur höchstens in dem Falle beleidigt halten können, wenn ihm bei dem denunciirten Aufsatz nicht das geringste zur Last fiele, und nur dann Kläger sich dadurch schwerer Injurien gegen ihn sich schuldig gemacht haben. Da Verklagter aber den Verdacht der Ehrenkränkung des Klägers nicht hat aufheben können, und deshalb gegen ihn auf eine Strafe erkannt ist; so können jene Ausdrücke dem

Kläger daher auch nicht in vollem Maafse zugerechnet werden. Er hat jedoch dabei darin gefehlt, dafs er den Aufsatz des Verklagten als ein Pasquill und den Verkl: selbst als einen Pasquillanten darstellt, obgleich jener zu dieser Gattung der Injurien nicht gerechnet werden kann, da das Gesetz unter einem Pasquille zwar alle Injurien versteht, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften geäufsert und öffentlich verbreitet sind,

A. L. R. l. c. §. 572.

jedoch davon solche Aufsätze und Schriften ausnimmt, die wie die vorliegenden, den Wissenschaften, Künsten, oder der Belehrung und dem Vergnügen des Publicums gewidmet sind, welche, wenn sie nebenbei Injurien enthalten, nicht zur Categorie der Pasquille gerechnet, sondern nach Art der in gerichtlichen Verhandlungen verübten Injurien beurtheilt werden sollen,

§. 575. l. c. des A. L. R.

und daher müssen jene Ausdrücke bei Beurtheilung der sonstigen Beleidigungen in so weit mit in Betrachtung gezogen werden, als daraus die Absicht des Klägers zu injuriiren, noch deutlicher hervorgeht.

Der Ausdruck:

Litterarische Hahnengefechte,

wenn man ihn auch an sich für beleidigend hal-

ten will, kann hier auch nicht in Betrachtung kommen. Er steht nur in entfernter Beziehung auf den Aufsatz des Verklagten und trift zunächst alle litterarischen Streitigkeiten, von denen Kläger behauptet, dafs sie im nördlichen Deutschlande an der Tagesordnung wären.

Dagegen sagt der Kläger in seiner Eingabe von dem Verklagten,

> es war mir wohl bewufst, dafs Gern, der selbst von der Tonkunst nicht die geringste theoretische Kenntnifs besitzt, zur Verfassung eines auch nur ortographischen Aufsatzes unfähig sey.

Der Vorwurf der Unwissenheit ist zwar an sich selbst nicht beleidigend; aber hier geht die deutliche Absicht den Verklagten in den Augen anderer verächtlich zu machen, klar hervor. Dieser Vorwurf gehörte auch nicht zur Ausführung der klägerischen Rechte und zum Zweck seiner damaligen Eingabe, mithin mufs Kläger in dieser Rücksicht als Injuriant angesehen und bestraft werden.

§: 553. l. c. des A. L. R.

Ein gleiches findet statt, wenn Kläger ferner sagt:

> ich hielt es für unmöglich, dafs dieser Gern, dem ich nichts als Angenehmes erwies, so abgefeimt heuchlerisch handeln könnte;

und es enthält auch dies eine Injurie, da dem Ver-

klagten eine Handlung und eine Eigenschaft seines Charakters vorgeworfen wird, die, wenn sie gegründet wäre, nothwendig demselben die Verachtung seiner Mitbürger überhaupt zuziehen würde.

§. 544. l. c.

Eben so giebt Kläger dadurch, dafs er den Aufsatz des Verklagten

eine verachtungswürdige Kritik

nennt, durch diesen im gemeinen Leben als geringschätzig anerkannten Ausdruck, im strengsten Sinne des Worts seine Verachtung gegen den Verklagten und dessen Handlungen über seine Befugnifs hinaus zu erkennen.

§. 545. l. c.

Endlich macht Kläger sich dadurch einer groben Injurie gegen den Verklagten schuldig, dafs er bei der Gelegenheit, wo er sagt, er sey gegen denselben zu klagen genöthigt, noch hinzufügt:

nicht zwar ästimatorisch, weil solche einem öffentlichen Beamten angethanene Schmach, nicht durch das Vermögen aller Singvirtuosen, vielweniger eines heischern Bassisten vergütigt werden kann.

An und für sich selbst liegt in diesem Ausdruck nun zwar keine Injurie; aber sie entsteht durch die Absicht, die Kläger hierbei hatte. Es ist augenscheinlich, dafs er hier nicht von einer bei dem Verklagten obwaltenden physischen Heiserkeit

keit redet, vielmehr greift er denselben bei dem hauptsächlichsten Punkte seiner Ehre an, und sucht dadurch den Verklagten nicht nur in der Achtung seiner Standesgenossen, sondern auch in der Achtung des ganzen Publikums durch seine Aeusserung herabzusetzen, die dem Verklagten seinen Verhältnissen nach, vorzüglich durch seine Stimme, zu Theil werden muſs.

Es läſst sich nach dieser Ausführung nun nicht bestreiten, daſs Kläger bei Einsendung seiner Vorstellung gegen den Verklagten, den animum injuriandi gehabt habe. Nicht allein aus der letztern geht die gröſste Animosität hervor, sondern die Erbitterung des Klägers gegen den Verklagten wird durch die von dem Kläger selbst eingereichte Correspondenz mit dem &c. Spatzier noch mehr bestätigt, aus welchem der Vorsatz der Ehrenkränkung überall deutlich hervorleuchtet, und wobei auch nicht übersehen werden darf, daſs es ihm durch seine Schmähungen, nach den Antworten des &c. Spatzier zu urtheilen, wirklich gelungen ist, den Verklagten in den Augen des letztern herabzusetzen, seine Talente zweifelhaft zu machen, und einen bösen Schein auf seinen personellen Charakter zu werfen. Daher muſs auch Kläger seinerseits wegen der dem Verklagten zugefügten Beleidigungen demselben in

Hinsicht der Privat- und öffentlichen Genugthuung gerecht werden.

In Hinsicht der letztern aber kann bei der gegenwärtigen Entscheidung gegen den Kläger nicht auf eine Strafe erkannt werden. Kläger ist der Botmäfsigkeit eines fremden Staats unterworfen, und in demselben, als öffentlicher Beamter wohnhaft, daher kann hier die Wirkung der Reconvention sich nur auf die Privat-Genugthuung erstrecken, in welcher Rücksicht der Injurien-Processes, die Natur des Civil-Verfahrens in sich enthält. Die Bestrafung der Injurianten dagegen ist ein Theil des peinlichen Processes, und kann nur von der competenten Behörde geschehen, daher die dem Kl: aufzuerlegende Strafe in dem vorliegenden Fall seiner Obrigkeit überlassen werden mufs.

In Hinsicht der beiden Theilen nach den Gesetzen im allgemeinen gebührenden Privatgenugthuung, müssen die von ihnen sich gegenseitig zugefügten Injurien gegen einander aufgehoben werden. Zugleich gehen beide Theile ihres Rechs Privat-Genugthuung von einander zu fordern, verlustig, wodurch jedoch die Strafe wechselseitiger Injurien nicht mit ausgeschlossen wird.

A. L: R. 1. c. §. 661 und 663.

Die Gesetze machen bei dieser Compensation

der Injurien in der Quantität derselben gar keinen, und in Rücksicht ihrer Qualität nur einen bedingten, hier nicht eintretenden Unterschied.

§. 662. l. c.

Hiernach erledigen sich nun die von den Parteien gemachten Anträge und zwar die von dem Kläger verlangte Verurtheilung des Verklagten zu einem gerichtlichen Verweise, so wie die von dem Verklagten verlangte schriftliche Abbitte und Ehrenerklärung als gänzlich unstatthaft von selbst, da beide Theile der hier wegfallenden Privatgenugthuung verlustig erklärt sind.

A. l. R. l. c. §. 595. 600 und 596.

Die Kosten des Processes endlich betreffend, so gründet sich deren Compensation auf die

A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 2.

und es ist daher überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Gegen dieses Erkenntnifs wandte der Beklagte die Appellation ein, worauf sein Mandatarius, der Kriegsrath Schmucker, folgende Deduction überreichte.

Deduction
für den National-Schauspieler und Sänger *Gern*, Verklagten und Wiederklägern, jetzt Appellanten; wider den Pfalz-Baierschen Hof-Commissions-Rath *Babow*, Klägern, Wiederverklagten, jetzt Appellaten.

Allerdurchlauchtigster &c.

Hätte der Richter erster Instanz, die gesetzlichen Principien, welche die Frage bestimmen, ob und wenn in Schriften, welche über Kunst und Künstler sich verbreiten, der Tadel zur Injurie werde? auf den zu entscheiden gewesenen Fall eben so richtig angewandt, als er solche in den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses vom 29ten Märtz c. a. aufgestellt hat, so würde er den Kläger mit seiner angestellten Injurien-Klage lediglich abgewiesen, den Verklagten von aller gesetzlichen Ahndung freigesprochen, den Widerverklagten hingegen sowohl zur Privat- als Oeffentlichen-Genugthuung gezogen, und in sämmtliche Kosten des Processes verurtheilt haben.

Dafs dieses alles nicht geschehen ist, deshalb hat Verklagter und Widerkläger am 8. v. M. appellirt, und in gedachter Anmeldung seine Beschwerden einzeln angegeben.

Nach meiner Ueberzeugung hat es der vorige Richter in zweierlei Rücksicht versehen.

1) Dafs er von denen in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Criterien eigenmächtig abgewichen, und sich eine extensive Erklärung derselben erlaubt hat.

2) Dafs er den individuellen Gesichtspunkt verfehlt hat, wonach selbst Parteilichkeit und Irregularitäten eines Schauspiel - Directors an und für sich nur einen sehr geringen Grad der Imputabilität bei sich führen, mithin die Vorwürfe, die einem Schauspiel-Director dieserhalb gemacht werden, nach einem ganz andern Maasstab gewürdigt werden müssen, als solche, die einem Richter „oder andern Diener des Staats, die es mit der Wohlfahrt (nicht mit dem blofsen Vergnügen) zu thun haben, öffentlich gemacht werden.

Was nun den, dem Verklagten zur Last gelegten animum injuriandi betrift, so steht 2 Theil 20 Tit. §. 562, 557 und 553, wie Judex a quo richtig bemerkt hat, vest,

„dafs bei öffentlichen Urtheilen über Werke „oder Handlungen der Kunst, des Geistes „oder Fleifses, der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet wird, in so fern sie „blos auf den Werth oder Unwerth des be-

„ur-

„urtheilten Gegenstandes eingeschränkt wer-
„den, und dafs die Verfasser solcher Schrif-
„ten, welche den Wissenschaften, Künsten
„oder sonst der Belehrung oder dem Vergnü-
„gen des Publikums gewidmet sind, sich nur
„dann als Injurianten verantwortlich machen,
„wenn sie zur Sache nicht gehörige
„Vorwürfe einmischen, oder aufser jenem
„Zwecke, ihre Schriften mit wirklichen In-
„jurien vermengen.“

Wenn man nun die Critik über deren Inhalt der Kläger den Verklagten als vermeintlichen Injurianten belangt hat, vom Anfange bis zum Ende aufmerksam durchgeht, so wird man darin nichts finden, was nach vorstehenden gesetzlichen Grundsätzen an und für sich eine Injurie wäre, oder solche Vorwürfe enthielte, die beleidigend wären, ohne zur Sache zu gehören.

Die Tendenz der von dem Verklagten dem Redacteur der Zeitung für die elegante Welt eingesandten Critik, bestand darinn, die Mängel anzuzeigen, die dem Münchner Theater damals anklebten, und dessen Vervollkommnung verhinderten. Diese Mängel beruhten in der irregulairen Direction desselben. Diese Direction führte der Kläger, und es war daher von der an sich erlaubten Tendenz der Schrift ganz unzertrennlich, nicht nur die Mängel selbst anzuführen,

sondern auch diejenigen Thatsachen anzugeben, bei welchen jene Irregularitäten der Direction von einem, auf die Kunst nachtheiligen Einfluſs gewesen waren, und deren Abstellung daher öffentlich gewünscht und gefordert wurde. So wie nun die in der Schrift enthaltenen Vorwürfe nicht von der Art sind, daſs sie nicht zur Sache gehört hätten, so sind darinn auch weder Schmähungen des Verklagten noch Ausdrücke enthalten, die eine Verachtung oder Geringschätzung seiner Person, bei dem Verfasser oder Einsender verriethen.

Der Kläger erscheint in dieser Schrift als ein rühmlichst bekannter dramatischer Schriftsteller, von welchem die Vervollkommnung des Münchner Theaterwesens mit Grunde sich hoffen lieſs und es wird nur darinn bedauert, daſs der Kläger bis jetzt jene gegründete Hoffnung nicht erfüllt habe, und nunmehro werden die Vorfälle erörtet, wo die getadelten Mängel sich sichtbarlich geäuſsert, und der Kunst nachtheilich geworden sind.

So wenig nun in Beziehung auf vorberegte Gesetzes-Stellen des Landrechts, welche ganz eigentlich von Kuns-Ctritiken sprechen, der Verfasser der in Rede stehenden Critik als Injuriant erachtet werden kann, so wenig mag solches, in Beziehung auf die allgmeine gesetzliche Criterien, wonach das Daseyn des animi

Injuriandi beurtheilt und entschieden werden soll, geschehen.

Diese Criterien sind nach dem allgemeinen Landrecht §. 542. l. c. darinn gestzt:

1) Wenn Jemandem Verbrechen Schuld gegeben worden, die ihm die Ahndung der Gesetze zuziehn würden.
2) Wenn von andern solche Handlungen behauptet werden, die ihn die Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Classe, zu der er gehört, aussetzen würden, so wie
3) wenn man sich gegen Jemanden, solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, endlich
4) wenn man Jemandem, ein durch Strafe oder sonst gesetzmäfsig aufgehobenes Verbrechen vorrückt.

Der Richter erster Instanz hat in den Entscheidungsgründen selbst bemerkt, dafs weder der dritte noch vierte der vorgedachten Fälle hier eintrete, giebt auch zu, dafs dem Kläger keine Verbrechen in besagter Critik zur Last gelegt würden, vermeint hingegen, dafs der Vorwurf der Fehler bei der Theater-Direction und der irregulairen Handlungen, die demselben zur Last

gelegt werden, von gleicher Imputabilität für den Einsender der Critik wären, weil sie dem Getadelten Verweise seiner Vorgesetzten und die Verachtung seiner Mitbürger und Mitgenossen zuziehen könnten.

Nun ist es zwar richtig, dafs dem Kläger in mehrbemeldeter Critik Irregularitäten bei Ausübung der ihm übergebenen Theater - Direction vorgeworfen werden, und dafs eine Möglichkeit sich denken läfst, dafs diese Irregularitäten ihm Verweise seiner Vorgesetzten zuziehen können; dahingegen ist es nicht nur durchaus irrig, dafs die gerügten Irregularitäten den Getadelten die Verachtung seiner Mitbürger oder derjenigen Classe, wozu er gehört, aussetzen, sondern es sind die getadelten Irregularitäten auch keineswegs solche, die in der Cathegorie von Verbrechen, am wenigsten solcher, welche die Ahndung der Gesetze nach sich ziehen, gehören, und es stand dem Urtelsfasser nicht frei, dem in dem Gesetz ausdrücklich bestimmten Begrif, Verbrechen, den ganz verschiedenen Begrif einer Irregularität bei Verwaltung der Theater - Direction, und dem Begrif, Ahndung der Gesetze, den Begrif eines besorglichen Verweises der Vorgesetzten unterzuschieben. Nicht alle Irregularitäten und Vernachlässigungen in Berufs-

geschäften, sind Verbrechen; und Ahndung der Gesetze ist überhaupt nur bei solchen Berufsgeschäften denk- und anwendbar, deren Vernachlässigung auf das eigentliche Wohl der Staatsbürger Einfluss hat.

Wenn man also auch mit dem Urtheilsfasser annehmen wollte, dass die mehrbemeldete Schrift dem Getadelten Partheilichkeit in seinem Benehmen gegen das Theaterpersonale und Nachlässigkeit in gewissen Zweigen der Direction vorwerfe, so begründet dieses dennoch keinen animum injuriandi, theils weil es zur Tendenz der an und für sich erlaubten öffentlichen Kunstbeurtheilung gehörte, theils darum nicht, weil von keinem eigentlichen Verbrechen und von keiner besorglichen Ahndung der Gesetze die Rede seyn kann. Derjenige würde gewiss eine sehr schiefe Beurtheilung verrathen, welcher Vernachlässigungen und Irregularitäten bei Anwendung eines Feuerwerks nach eben dem Maasstab beurtheilen wollte, nach welchem das Versehn eines Generals, der das Bombardement einer Stadt dirigirt, beurtheilt und gerügt werden muss.

Die Moralität der Handlungen muss aus ihrem individuellen Gesichtspunkt beurtheilt werden, und es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung, dass Partheilichkeit, die einem

Richter oder Nachlässigkeit im Dienste, die einem Staatsbeamten öffentlich vorgeworfen werden, eine ganz verschiedene Moralität haben, als Vorliebe des Schauspiel-Directors für einen oder andern Schauspieler, und Mifsgriffe, ja selbst Nachlässigkeiten, die bei der Direction des Schauspiels selbst von dem Director begangen und an ihm getadelt werden.

Dem Gesetz ist es einerlei, ob der Directeur des Schauspiels das zur Belustigung des Publici gereichende Werk aus seiner Studierstube oder in dem Schauspielhause, ob er es selbst oder durch andere dirigirt.

Eben so gleichgültig ist es dem Gesetz, ob der Directeur einige der Schauspieler vorzieht und andere, wenn es auch zur Ungebühr geschähe, zurücksetzt, und für die bürgerliche Wohlfahrt und Ordnung ist es ganz gleichgültig, ob vollendete Kunstwerke oder Zauberflöten, Zauberzittern und dergleichen, mehr oder weniger auf die Bühne gebracht werden. Ein Publicum, was solche Stücke lieber sieht als ächte Meisterstücke der Kunst, ist werth, solche zu geniefsen, und es ist blos der Kunstcritik vorbehalten, durch öffentlichen Beifall oder Tadel den Geschmack zu leiten, und wo möglich zu verbessern, mithin auch diejenigen, denen das Maniement der Schauspiele überlassen ist, zu loben oder zu tadeln;

das Gesetz hat es ganz eigentlich nur mit solchen Handlungen und Unterlassungen zu thun, welche auf das Glück oder Unglück des Staats und seiner einzelnen Glieder Einfluſs haben, und der Begrif eines Verbrechens setzt das Daseyn wirklicher Strafgesetze voraus.

Nun aber ist wenigstens mir kein Strafgesetz bekannt, welches einem Schauspiel-Director zur Rechenschaft und Strafe zu ziehn gebiete, wenn er nicht allen Vorstellungen selbst beiwohnt, die Oeconomie der Bühne in seinem Schlafpelz dirigirt, das Maniement des Innern andern überläſst, Favoriten unter den Schauspielern hat, gegen einige derselben sich stolz bezeigt, und bei der Wahl der Stücke denjenigen den Vorzug giebt, welche der Casse die beste Einnahme verschaffen.

Dies alles gehört in die Cathegorie der Unarten eines Schauspiel-Directoris und der Mängel einer Direction. Verbrechen sind es aber nicht, und Ahndung der Gesetze hat ein solcher Directeur, wenn er es blos bei solchen Mängeln und Unarten bewenden läſst, wohl nicht zu befürchten, wie das eigene Beispiel des Klägers und selbst hiesiger ehemaligen Schauspiel-Directoren beweiset; und eben so wenig wird es Jemandem einfallen, einen Schauspiel-Director um solcher bloſsen Unarten zu verachten, am wenigsten wenn er dagegen, wie es der Fall bei dem

Kläger ist, andere schätzbare Eigenschaften besitzt und sich als dramatischer Schriftsteller berühmt gemacht hat.

Hieraus liegt nun wohl klar zu Tage, dafs der Richter erster Instanz ganz zur Ungebühr von der gesetzlichen Bestimmung abgegangen, und an der Stelle des von dem Gesetzgeber zum animo injuriandi erforderten Vorwurfs von Verbrechen, welche die Ahndung der Gesetze nach sich ziehen, den Begriff von Irregularitäten und Nachlässigkeiten in der Direction eigenmächtig untergeschoben und die Imputabilität solcher Mängel ganz unrichtig gewürdigt habe.

Da nun ausgeführtermafsen der Verklagte, wenn er auch, wie doch nicht der Fall ist, Verfasser der in Rede stehenden Charakteristik wäre, dem Getadelten weder Verbrechen, die ihm die Ahndung der Gesetze, noch Handlungen, die ihm die Verachtung seiner Mitbürger, oder der Classe, wozu er besonders gehört, zuziehen, besonders vorgeworfen hat; mithin sich weder wirklicher Injurien gegen den Kläger schuldig gemacht, noch demselben (nach den vorauf gestellten gesetzlichen Erfordernissen zu urtheilen) animus injuriandi zur Last gelegt werden kann, so hätte derselbe auch nicht als Injuriant vom Richter erster Instanz angesehen wer-

den sollen. Wie nun aber hingegen die Eingabe des Wiederverklagten vom 2ten August v. J. voll wirklicher Injurien gegen den Wiederkläger ist (wie solches der Richter erster Instanz in den Entscheidungs-Gründen selbst anerkannt, und auseinander gesetzt hat,) so war kein Grund dem Wiederkläger die Befugnifs der Privat-Satisfaction abzuerkennen, noch in Ermangelung wechselseitiger Injurien, dergleichen zu compensiren.

Endlich so ist auch nicht abzusehen, aus welchem rechtlichen Grunde das Gericht erster Instanz gegen den Wiederverklagten auf öffentliche Genugthuung nicht erkannt, sondern selbige der Gerichtsobrigkeit des Klägers und Wiederverklagten überlassen habe. Dieses scheint mir gegen alle Analogie der Gesetze und Gerichtsverfassung der preufsischen Staaten anzulaufen, nach welchen derjenige Ausländer, welcher gegen einen Einländer Rechtsspruch verlangt, auch verbunden ist, solchen vor eben dem Gericht selbst zu nehmen, besonders alsdann, wenn die Wiederklage aus demselbigen Negotio als die Klage selbt ihren Ursprung hat. Es scheint mir unzweifelbar, dafs die Civil-Deputation des Cammergerichts, wenn sie die Sache richtiger beurtheilt und den Wiederverklagten als alleinigen Injurianten erachtet hätte, kein Bedenken gefunden haben

würde, auf Privat-Satisfaction gegen den &c. Babow zu erkennen.

Die öffentliche Genugthuung betrift nun zwar vorzüglich die Aufrechthaltung der politischen Sicherheit der Staatsbürger; sie gereicht abermit zur Genugthuung des Beleidigten indem sie die Ahndung übernimmt, welche der Beleidigte sich sonst gegen den Beleidiger selbst nehmen würde und könnte, und in dieser Rücksicht ist der Beleidigte, auch bei der Vollziehung der öffentlichen Genugthuung selbst interessirt; er kann mithin auch verlangen, dafs eben das Gericht, dafs dem Fremden Genugthuung gegen ihn zu verschaffen bereit ist, ihm ein gleiches gegen den Fremden gewähre.

Aus allen diesen Gründen erscheinen sämmtliche Appellations-Beschwerden meines Mandanten als vollkommen gegründet, und rechtfertigen den Antrag reformatorie zu erkennen,

dafs

ad conventionem

Verkl: jetzt Appellant, als Injuriant nicht zu erachten, auch von aller öffentlichen Genugthuung zu entbinden;

ad reconventionem

Wiederverkl: sowohl zur Privat-Genugthuung mittelst Abbitte und Ehrenerklärung zu verurlheilen, als auch zu einer nahmhaften

Geldbufse zu comdemniren und die Kosten des diesseitigen Appellatorii zu compensiren.

Berlin, den 3ten Juny 1802.

Schmucker. Pro *Gern.*

In Sachen des hiesigen Theater Sängers Gern, Verklagten und jetzt Appellanten, wider den Chur-Pfalz-Baierschen Rath und Hof-Commissair Babow, Kläger und jetzt Appellaten.

Erkennet der Ober-Appellations-Senat des Königl. Cammergerichts für Recht:

dafs zuvörderst dem Kriegsrath Schmucker obliege, von dem Appellanten binnen 8 Tagen Vollmacht beizubringen; hiernach die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtel der Civil-Deputation des Cammergerichts vom 29. März dieses Jahres zu bestätigen und der Appellant dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig sey.

V. R. W.

Gründe.

Der Verklagte giebt zu, dafs er dem Redacteur der Zeitung für die elegante Welt, den Aufsatz vom Mai 1801. eingesandt. Wenn er gleich davon nicht der Verfasser zu seyn behauptet, so erklärt er doch, dafs er die Verantwortlichkeit davon übernehmen wolle. In diesem Aufsatze heifst es von dem Kläger: Er besucht die Vorstellun-

gen selten oder nie, dirigirt von seinem Zimmer aus, und überläfst die Wahl der Stücke, so wie die ganze innere Verwaltung einigen seiner Lieblinge.

Die Schauspieler, die nicht zu den Auserwählten gehören, klagen über Stolz, Partheilichkeit und kaltsinnige Behandlung, die den Künstler und den Mann von Ehre empört. Diese Vorwürfe sind von der Art, dafs wenn sie gegründet wären, solche den Kläger der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würden, wie der Aufsatz auch selbst sagt, dafs sie den Mann von Ehre empörten. Es ist also eine Injurie im gesetzlichen Sinn offeubar vorhanden.

A. P. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 544.

Eben so ist die angebliche Wahrheit des Vorwurfs nicht hinreichend die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung, die hier in den Worten selbst liegt, aufzuheben.

A. P. L. R. am angefangenen Orte §. 548.

Der ganze Zusammenhang des Aufsatzes bestätiget mehr den Vorsatz zu beleidigen, als dafs er solchen nach der Meinung des Appellaten schwächen sollte.

Es wird vom Kläger gesagt: er habe die Erwartungen von ihm zur Zeit noch nicht erfüllt, er scheine das Theater nur als Financier zu behandeln, und das Füllen der Casse scheine mehr als

die Verbesserung des Geschmacks sein Augenmerk zu seyn. Er überlasse die ganze innere Verwaltung einigen seiner Lieblinge. Alle diese Aeusserungen sind nicht so beschaffen, um den, in den Worten der obigen Aeusserung liegenden Vorsatz zu beleidigen, zweifelhaft zu machen. Am allerwenigsten kann das Urtheil über des Klägers Charakter, in dem der Verkl: Stolz und Partheilichkeit zu finden glaubt, zum Gebiet der Critic über Kunstsachen gezogen werden. Nach dem §. 613. Tit. 26. Th. 2. des allg. Pr. L. R. hat Verklagter die erkannte Strafe sehr wohl verdient, und da er die Beleidigung öffentlich verbreitet hat, so ist auch schon auf die Circ.-Verordnung vom 30. Dec. 1798. Abschnitt 4. §. 16. Rücksicht genommen, indem ihm nur der gelindeste Grad der Strafe auferlegt ist. Die übrigen Beschwerden erledigen sich von selbst, und ist daher wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publ. den 16. Sept. 1802.

(L. S.) v. *Wickersloot.*

Nach dem Hofrescripte vom 6. Nov. 1802. sind auf den Grund einer Cabinetsordre vom 2ten Nov: dem Schauspieler Gern die auf seinen Antheil fallende Prozefskosten zur Strafe angerechnet.

III.

Vertheidigungs-Schrift für den Stadtförster Joachim Friedrich Thormann.

Das Verbrechen des Stadtförster Thormann zu Oranienburg, gehört zu den seltensten, aber auch zu den schauderhaftesten. Er hat geständlich seinen Bruder, den Jäger vom Fufs-Corps, August Ferdinand Thormann am 25. Jun. d. J. erschossen. Das Landrecht verordnet im zweiten Theile, Tit. 20 §. 875. die Strafe des Schleifens zum Gerichtsplatz und die Hinrichtung mit dem Rade von oben herab, für den Brudermörder. Ich glaube aber dafs diese Strafe hier keine Anwendung findet; und es sey mir daher erlaubt, nach einer vorangeschickten kurzen Geschichtserzählung, die Gründe hier näher auszu-

führen, welche zu seiner Entschuldigung gereichen und jene Strafe von ihm abwenden.

Inquisit ist 53 Jahr alt, lutherischer Religion, in Oranienburg gebohren und der Sohn des ehemaligen Stadtförsters Thormann daselbst. Er ist in seiner Jugend zur Schule gehalten und in der Religion unterrichtet worden. Er lernte bis zu seinem 16ten Jahre die Jägerei bei seinem Vater, hiernächst aber ein Jahr lang bei dem damaligen Landjäger Weinreich in Oranienburg, von dem er auch einen Lehrbrief erhalten hat. Im Jahre 1772 ward er bei dem Fufsjäger-Corps angestellt, diente bei demselben 4 Jahre, mufste aber entlassen werden, weil ihm die linke Hand durch das Zersprengen einer Jagdflinte zerschmettert wurde. Da sein Vater um diese Zeit schon alt und schwach geworden war, so wurde er ihm als Stadtförster adjungirt. Er blieb 4 Jahre Adjunctus und erhielt sodann die Stadtförsterstelle als sein Vater zur Zeit des einjährigen Krieges, also ohngefähr 1778, starb. Er ist jetzt zum zweitenmale verheirathet. Mit der ersten Frau Anna Beata Tugendreich Hahn ist er geschieden, weil sie ihm untreu ward; er hat aber zwei noch lebende Töchter mit ihr erzeugt. Mit seiner jetzigen Frau, Anna Elisabeth, gebohrne Danneberg, lebt er 6 Jahre in der Ehe, mit welcher er eine Tochter, die jetzt 5 Jahr alt ist, er-

zeugt hat. Inquisit hatte drei Brüder, von welchen der Verstorbene der jüngste war. Dieser war Fufsjäger unter der Compagnie des Major von York, und hielt sich seit dem Rückmarsch des Regiments aus der Rheincampagne gewöhnlich, wenn er nicht beim Regiment seyn mufste, bei dem Inquisiten auf. Letzterer schildert diesen seinen getödteten Bruder als einen bösen, zänkischen und rachsüchtigen Menschen. Er klagt über Mifshandlungen, die er und seine Frau von ihm erlitten hätten, ohnerachtet er ihn aus Mitleiden und Bruderliebe in sein Haus aufnahm und ihm freien Unterhalt gab. Er erzählt mehrere Mifshandlungen und Thätligkeiten von ihm, wobei Inquisit jedesmal übel zugerichtet ward, auch wohl in Lebensgefahr war. Er hat seinem Bruder daher öfters sein Haus verbothen, ihn bei dem Regiment zu verklagen gedroht, doch aber ihn immer wieder aufgenommen, wenn er gute Worte gab und Besserung gelobte. Inquisit will dies aus Mitleiden gethan haben, weil ihm die Lage jammerte, worin sich sein Bruder befand, und daher konnte er auch keinen Groll oder Hafs gegen ihn hegen, sondern versöhnte sich bald wieder mit ihm, wenn der Streit oder Rausch vorüber war.

Dies haben alle abgehörte Zeugen bekundet, wovon unten mehr gesagt werden soll.

Allein

Allein auch Inquisit hat mit dem Charakter und der Gemüthsart seines Bruders viel ähnliches. Auch er ist dem Trunke ergeben und im Rausche ein heftiger, zänkischer Mann.

Am 25ten Junius dieses Jahres war Jahrmarkt in Oranienburg, wohin Inquisit Nachmittags um 2 Uhr mit seiner Frau und Bruder fuhr. Hier tränken beide Brüder an verschiedenen Orten Branntwein und fuhren Abends gegen 6 Uhr ganz einig nach Hause. Der Bruder fuhr; als unterweges aber ein gewöhnlicher Streit unter beiden Brüdern entstand, gab der Verstorbene die Leine dem Inquisiten; er wollte vom Wagen steigen, fiel aber herunter und Inquisit liefs ihn liegen und fuhr nach seiner Wohnung. Bald nachher kam auch dieser auf den Hof an, machte seinem Bruder darüber Vorwürfe, dafs er ihn hätte liegen lassen, spannte jedoch gemeinschaftlich mit ihm aus, wobei sie schwatzten und lachten und völlig einig waren. Als sie hierauf wieder in die Stube kamen, legte sich Inquisit auf das Bette, worin der Bruder gewöhnlich schlief, und als Inquisit in dasselbe etwas tief hineinfiel, sagte der Verstorbene, „das Bette ist schlecht, man liegt darin wie im Galgen“. Dies verdrofs den Inquisiten und gab zu bittern und beleidigenden Vorwürfen Anlafs, denen jedoch der Verstorbene durch seine Entfernung vor der Hausthüre bald

aus dem Wege gieng. Kurz nachher schrie Inquisit in der Stube, dafs die Katze aus der Stube gebracht werden sollte. Der Verstorbene ahmte diese helle Stimme vor der Thüre nach. Dies verdrofs den Inquisiten abermals; er kam heraus und es entstand zwischen ihm und dem Bruder ein heftiger Wortwechsel, der sich damit endigte, dafs der Verstorbene dem Inquisiten bei der Brust fafste, mit ihm auf den Plankenzaun vor der Thüre lief, diesen ein, und den Inquisiten zu Boden stürtzte, ihm in die Haare und dafs Genik fafste, und mit den Worten „Hund! du mufst sterben“ fortwährend auf den Inquisiten lofsschlug und ihn mit dem Kopf an das Fundament des Hauses stiefs, wovon Inquisit mehrere Verletzungen im Gesichte erhielt. Der Bruder liefs mit diesen Mifshandlungen nicht eher nach, als bis der herbeigerufene Soldat Palm ihn mit Hülfe der verehlichten Thormann losrifs und ihn vest hielt. Der Bruder war noch sehr aufgebracht und wollte den Palm ins Gesicht stofsen; er hielt ihn aber noch vor dem Fenster vest, als Inquisit, der sich nun frei fühlte, aufsprang, und in die Stube lief. Die Anwesenden glaubten, dafs er sich vor den weitern Mifshandlungen seines Bruders in Sicherheit bringen und entfliehen wollte. Der Bruder aber ahndete, dafs Inquisit die Flinte holen würde; er ward daher ganz be-

sänftigt und sagte zu dem Palm, der ihn noch immer festhielt:

Vetter, laufen Sie herein, er wird die Flinte greifen.

Palm wollte nun in die Stube laufen; in dem Augenblick aber fiel ein Schufs durch das Fenster, der den davorstehenden Feldjäger August Ferdinand Thormann sogleich todt zu Boden streckte.

Dies ist die Geschichte der Thatsache, so wie sie der vereidete Zeuge Palm erzählt hat.

Bei der Obduction des Leichnams hat sich gefunden, dafs die Schrootkörner von No. 4 und 5. in die linke Seite, durch die 5te, 6te und 7te Ribbe in die Brusthöle gedrungen sind, die Ribben zerschmettert, sämmtliche Brustmuskeln und den linken Lungenflügel zerrissen, den Herzbeutel mit dem Herzen, das Zwergfell und die Häute des Magens verletzt hatten.

Die Obducenten haben alle diese Verletzungen für unheilbar und daher die Schufswunde für absolut lethal gehalten.

Gegen die Förmlichkeiten der Untersuchung finde ich nichts zu erinnern; auch ist die Obduction von dem Kreisphysicus D. Lindenberg und von dem approbirten Chirurgus vorschriftsmäfsig geschehen. Inquisit hat den Leichnam für den seines Bruders anerkannt und wiederholend ein-

gestanden, dafs er ihm die vorbeschriebenen Schufswunden beigebracht, und es ist ausser Zweifel, dafs sie die einzige Ursache des Todes des Feldjäger Thormann gewesen.

Der Thatbestand ist also völlig festgestellt worden, so wie auch der Thäter in der Person des Inquisiten ausgemittelt ist. Das Verbrechen läfst sich nun zwar auf keine Weise rechtfertigen; indessen sind doch viele Gründe vorhanden die für den Inquisiten reden, die That in einem mildern Licht und ihn weniger strafbar darstellen. Diese sind nun folgende:

I. Inquisit gesteht ein, dafs er sich mit seinem Bruder öfters gezankt, auch wohl geschlagen, jedoch sich bald wieder vertragen zu haben, wenn der Streit beendigt, oder der Rausch, worinn sie sich gewöhnlich beide befunden hatten, vorüber war.

Die Zeugen bekunden eben dieses. Die Ehefrau des Inquisiten sagt, dafs der Verstorbene beständig Händel mit ihrem Manne gesucht, die sich gewöhnlich mit Schimpfen und Prügeleien geendigt hätten: denn der Verstorbene habe sehr den Trunk geliebt, und sey ein wüthender, zänkischer und rachsüchtiger Mensch gewesen.

Diese Zeugin ist zwar nicht vereidet worden; da sie aber mit den übrigen Zeugen bei diesem Punkt völlig übereinstimmt, so kann ihr Zeug-

nifs um so mehr für glaubwürdig angenommen werden, da sie von ihrem Manne, dem Inquisiten, gleiche Untugenden bekundet. Sie sagt von ihm:

Meine Ehe mit ihm ist nicht zu den glücklichsten zu zählen; denn seine Liebe zum Trunk brachte manche Streitigkeiten zwischen uns hervor, und ich bin nicht selten sehr hart von ihm behandelt worden.

Der Bürger Wulff, der mit dem Inquisiten aufgewachsen, und ihn und den Verstorbenen sehr genau kennt, bekundet gleichfalls, dafs beide Brüder sehr den Trunk geliebt, sich beide öfters gezankt und dermafsen geschlagen hätten, dafs das Blut davon gelaufen sey und man befürchten müssen, dafs einer den andern umbringen würde.

Ein gleiches bekunden die Zeugen Palm, die verehl: Rosenberg, die Bürger Lubach, Rogge und Wandzettel; und wenn letztere die Uneinigkeiten auch nur von Hörensagen wissen wollen; so läfst sich daraus doch schon schliefsen, dafs diese Uneinigkeit notorisch gewesen sey.

Eben so bekannt ist es aber auch sämmtlichen Zeugen, dafs beide Brüder wieder in völliger Eintracht gelebt haben, wenn der Rausch vorüber und der Streit beendigt gewesen.

II. Inquisit behauptet, dafs er nie gegen sei-

nen Bruder einen Hafs oder Groll gehegt habe, und dafs dies auch nicht die Veranlassung seiner jetzt strafbaren Handlung sey.

Der Zeuge Wulff sagt hierüber folgendes: Die schlechte Behandlung beider Brüder gegeneinander hatte aber nicht die Folge, dafs sie sich deshalb hafsten, oder einer auf den andern einen Groll gehabt hätte; vielmehr waren sie wieder die besten Freunde sobald der Rausch nur vorüber war.

Ein gleiches bekundet die verehelichte Thormann.

III. Inquisit behauptet endlich, dafs er am Tage der unglücklichen That betrunken gewesen sey.

Es ist erwiesen, dafs Inquisit mit seinem Bruder an drei verschiedenen Orten in Oranienburg am MarkttageBranntwein getrunken. Er behauptet aber ad Art: 60, dafs es überall nicht viel gewesen sey; allein die mehrsten Zeugen bekunden doch, dafs er, so wie sein Bruder betrunken gewesen sey; andere sagen, er sey nur berauscht und seiner Sinne mächtig gewesen.

Der Bürger Lubach in Oranienburg, bei dem Inquisit ausgespannt hatte, sagt: beide Brüder wären aufgeräumt gewesen, dafs sie aber betrunken gewesen, könne er nicht sagen, aber auch nicht

behaupten, dafs sie ganz nüchtern gewesen. In jedem Falle waren sie doch ihrer Sinne mächtig.

Der Bürger Bogge sagt, dafs bei ihm keiner der Brüder betrunken gewesen sey.

Der Bürger Wandzettel deponirt: beide Brüder waren zwar nicht ganz nüchtern, doch aber auch nicht betrunken, und wufsten recht gut, was sie thaten,

Der Wulff sagt: an dem Abend, wo das Unglück vorgefallen ist, war der Thormann, der Aeltere, zwar nicht ganz nüchtern; ich müfste aber wider bessere Ueberzeügung reden, wenn ich sagte, dafs er betrunken war. Er hatte einen Rausch, war aber übrigens seiner Sinne ganz mächtig.

Der Palm und die verehelichte Thormann halten beide für betrunken.

Meines Erachtens liegt so wenig in der Behauptung des Inquisiten, dafs er nicht viel Branntwein in Oranienburg getrunken habe, als in der Verschiedenheit der Meinungen der Zeugen über das Betrunken oder Bewustseyn des Inquisiten, ein Widerspruch, der zu der Schlufsfolge Anlafs geben könnte, Inquisit sey bei der That selbst, seiner Sinne völlig mächtig gewesen.

Es ist nähmlich erwiesen, dafs Inquisit an verschiedenen Orten in Oranienburg Branntwein getrunken hat, und hieraus ist schon zu vermu-

then, dafs der Branntwein auch von verschiedener Art gewesen sey. Diese Verschiedenheit des Getränkes befördert gewöhnlich die Trunkenheit mehr, als die Menge; und der Unterschied zwischen Betrunken und Berauschtseyn läfst sich wenigstens nicht bei dem ersten Anblick bestimmt angeben, um darüber absprechen zu können.

Es scheint mir indessen sehr begreiflich zu seyn, wenn man heide Brüder in Oranienhurg entweder für gar nicht betrunken, oder nur für berauscht gehalten hat: denn hier waren sie noch völlig einig, folglich hatte ihre völlig ähnliche Leidenschaften und Affecten das genossene Getränk noch nicht in Bewegung gesetzt. Die Luft und die Erschütterung des Wagens erhitzten sie schon mehr und brachte die Wirkung des Branntweins hervor: denn auf dem Rückwege fing ein Streit zwischen beiden Brüdern an. Der Jüngere gab dem Aelteren die Leine, wollte vom Wagen steigen und fiel herunter. Palm konnte sie also alle beide bei ihrer Ankunft mit Grunde für betrunken halten.

Der Zeuge Wulff sah den Inquisiten erst nach der That, wo Schreck, Angst und Furcht die Besinnung bei ihm schon wieder zurück gebracht hatten, und er ihn leicht für einen Menschen halten konnte, der seiner Sinne völlig mächtig wäre. Dafs der Zeuge sich aber auch in die-

sem Urtheile geirrt hat, beweiset die Erfahrung. Ein betrunkener Mensch kann durch einen gähen Schreck, durch Furcht und Angst für den Augenblick nüchtern scheinen; sobald aber die Erschütterung vorüber ist; so kehrt die Erschlaffung der Sinne und Nerven gleich, und gewöhnlich weit stärker zurück, und vermehrt die Trunkenheit. Dies war ganz der Fall bei dem Inquisiten.

So lange als ihn Schreck und Angst noch beherrschten, und er seinen Bruder für todt hielt, war er vor sich selbst besorgt. Er dachte sogar auf seine Flucht. Als ihn aber Palm versicherte, „der Bruder hohle so gut Athem als er“, so liefs sich Inquisit dadurch beruhigen, und seine Betäubung liefs es nicht einmal zu, die Wahrheit dieser Versicherung selbst zu untersuchen; vielmehr äufserte er sich sehr lieblos gegen seinen Bruder, indem er sagte:

Bring dem Schweinhund nur Morgen ein halbes Pfund herauf, denn wird er wohl Knollen hacken.

Wäre Inquisit seiner Sinne mächtig gewesen; so würde er diese unschickliche Aeusserung nicht ausgestofsen haben, sondern eher daran gedacht haben, dafs wenn sein Bruder auch nicht todt sey, er dennoch strafbar bleibe, weil er ihn auf solche Weise verwundet hätte. Er würde aus Furcht vor Strafe, auch vor seinen Bru-

der besorgt gewesen seyn, oder die Umstehenden dazu aufgefordert haben.

Vorher, als er seinen Bruder noch für todt hielt, äusserte er ganz andere Empfindungen der Reue und Besorgnisse; und diese bewirkte damals der Schreck und die Angst, die aber in dem Augenblick verschwanden, als er durch die Versicherung, sein Bruder lebe, getröstet wurde.

Nicht unwahrscheinlich ist es, wenn Inquisit ad ad Art. 110 und 113 versichert: er wisse nicht, ob er sich nach der That habe entfernen wollen; er entsinne sich nicht, dafs der Bürger Wulff bei ihm gewesen und was er mit diesem gesprochen, — denn er war, wie die Folge zeigen wird, völlig betäubt und seiner Sinne nicht mächtig.

Ueberhaupt kann es bei Zurechnung einer strafbaten Handlung nicht so viel auf den Seelen-Zustand des Schuldigen ankommen, worinn er sich vor und nach der That befunden hat, sondern es mufs besonders darauf Rücksicht genommen werden, welchen Gebrauch er von seinen Sinnen gemacht, und in dem Augenblick machen konnte, da er die That begieng. Dieser Zustand der Seele und der Sinne kann durch keine Zeugen bestimmt oder ausgemittelt werden, sondern man mufs das, was der Inquisit von sich selbst sagt, als wahr annehmen, mit den Neben-

umständen zusammenstellen und aus dieser Verbindung ein richtiges Resultat zu ziehen suchen.

Inquisit sagt bei seiner summarischen Vernehmung:

Mein Bruder hat schon den Hirschfänger gegen mich gezogen und öfters in der Bosheit mich zu ermorden gedrohet. — In dem Augenblick, da ich von ihm los kam, fiel mir die Flinte ein, die, wie ich wufste, in der Stube stand. Ich fürchtete, dafs er diese holen und mich oder meine Frau todt schiefsen würde. — Mit diesem Gedanken ganz beschäftigt, eilte ich nach der Stube, um sie zu holen; wufste aber nicht, dafs sie geladen war, und weifs auch bis diese Stunde nicht, wer sie geladen hat. — So wie ich die Flinte in der Hand hatte, hob ich die Pfanne auf, um zu sehen, ob sie geladen sey, und da ich Pulver darauf fand; so fiel mir in der Bosheit und in dem Taumel, worin ich mich befand, der unglückliche Gedanke ein, meinen Bruder, den ich gerade vor dem Fenster gewahr wurde, zu erschiefsen. Ohne mich weiter zu besinnen, und so wie der Gedanke bei mir aufstieg, legte ich an, und der Schufs fiel. Dies geschah alles in einem Augenblick und ohne dafs ich meiner selbst recht bewufst war. Vorher habe ich nie

daran gedacht, ihm zu nahe zu treten, noch weniger sein Leben zu nehmen.

Ad Art 89 sagt Inquisit,

er wisse nicht, ob er in der Absicht die Flinte zu holen, nach der Stube gegangen sey, wenn er auch sterben solle. Er sey so im Taumel gewesen, dafs er nicht wisse, was er gethan habe.

Eben diese Versicherung hat er ad Art. 99 wiederholt, und in den folgenden Antworten die Absicht seinen Bruder zu tödten, bestritten, auch ad Art. 103 und 104 versichert, dafs er damals nicht so viel Verstand gehabt, die Wirkung des Schufsgewehrs zu überlegen; denn er sey ganz verworren gewesen; die Folgen wären ihm nicht eingefallen, sonst würde es nicht geschehen seyn.

Wenn man nun nach dem Vorhergesagten voraussetzen kann, dafs Inquisit wirklich betrunken war, oder wenn man auch nur mit den mehresten Zeugen annehmen will, dafs er nur berauscht gewesen sey: so folgt hieraus schon von selbst, dafs er in dem einen oder dem andern Fall immer seiner Sinne nicht mächtig war, am wenigsten in dem Augenblick, da er die That beging. Denn seine Trunkenheit oder sein Rausch wurde offenbahr schon durch den Zank mit seinem Bruder vermehrt, indem er sein Blut dadurch

erhitzte, und den genossenen Branntwein wirksamer machte. Noch mehr geschah dies, als der Bruder den Inquisiten zugleich mit dem Plankenzaun zur Erde stürtzte und nun unaufhörlich ihm in den Kopf schlug und mit dem Kopf gegen das Fundament des Hauses stiefs. Inquisit versichert auch noch jetzt Schmerzen davon zu fühlen.

Bei dieser Behandlung, welche durch die Zeugen erwiesen ist, wird der Taumel sehr begreiflich, in dem sich Inquisit in dem Augenblicke der That befunden haben will, und es liegt in seiner Betheurung darüber nichts unwahrscheinliches; denn diese Behandlung erfolgte noch in der vollen Trunkenheit, oder im Rausche, den schon der Affect des Zorns vermehrt hatte. Die heftigste Erschütterung des Gehirns durch das Schlagen und Stofsen mufste die schon trunkenen Sinne noch mehr betäuben und es ist sehr erklärbar, wenn Inquisit sich nachher von dem, was er sich bei der That gedacht, und wie, und in welcher Rücksicht er solche ausgeführt hat, keine deutliche Erinnerung machen konnte. Man kann es auch nicht für eine lügenhafte Ausflucht halten, wenn er dies erst bei dem Specialverhör betheuert und versichert, dafs er sich von allem, was mit ihm vorgegangen sey, nichts mehr erinnern könne: denn er sagte gleich im ersten Ver-

hör; er sey bei der That ganz im Taumel gewesen. Wollte man dieser Versicherung in Verbindung aller Nebenumstände keinen Glauben schenken; so würde es unwahrscheinlich bleiben, dafs Inquisit als ein 53jähriger Mann, der von Jugend auf mit Schiefsgewehren umgegangen ist, sich die Wirkung derselben in dem Augenblick der That nicht gedacht hat. Er behauptet dies aber, und man kann es ihm um so mehr glauben, da die Ursachen seiner Betäubung erwiesen sind.

IV. Behauptet Inquisit, dafs er das Gewehr nicht geladen habe, weil er weder Pulver noch Blei gehabt. Dieser Umstand ist nur allein durch die verehelichte Thormann erwiesen, welche behauptet, dafs der Verstorbene die Flinte nicht geladen habe. Dies kann um so mehr als wahrscheinlich angenommen werden, da so wenig das Gegentheil erwiesen ist, als noch weniger dasselbe unter den erwiesenen Umständen angenommen werden kann.

V. Leugnet Inquisit den Vorsatz gehabt zu haben seinen Bruder ermorden zu wollen. Diese Behauptung kann durch keine Vermuthung des Gegentheils geschwächt werden: denn es ist erwiesen, dafs Inquisit mit seinem Bruder nie in Groll und eigentlicher Feindschaft gelebt hat. Ihre Streitigkeiten und öftere Thätlichkeiten, entstanden mehr aus einer Unsittlichkeit, einem gleichseiti-

gen starken Hang zur Zanksucht, aus gleich heftiger Gemüthsart, die durch den Trunk vermehrt wurde. Der Vorsatz zu tödten läfst sich da nicht vermuthen, wo nicht Groll und Hafs die Triebfedern der Handlung sind.

Boehm: ad Carpz: Qu: 1. Obs: 2.

Inquisit verdient daher alle rechtliche Entschuldigung, da er durch die Mifshandlungen seines Bruders kurz vor der That, nicht nur zum Zorn gereizt, sondern auch durch ihn selbst in einen Zustand der Betäubung versetzet ward, worinn er seiner Sinne nicht mächtig war, und die Folgen seiner raschen That nicht übersehen konnte. Hieher gehört was Böhmer sagt:

Pertinent huc circumstantiae, ob quas leges nostrae imbecillitati humanae contra rigorem poenae capitalis in genere succurrunt, in specie vero, quae gravitate intolerabilis injuriae aliquem provocarunt ad ictum periculosum. Ut ecce, si nimis lacessitus irae furorem non satis temperavit, sed ad funestum exitum alterius processit, licet vel maxime justi doloris terminos servavit, quippe qui solius culpae reus fieri potest.

Ad Carpz: Qu: 1. Obs. 11.

Und ganz hieher gehört was Kress schreibt:

Intelligitur hic homicidium, quod orta subitanea rixa et animorum exacerbatione committitur, ut non adsit deliberandi spatium, propter efferves-

centem utrinque e mutuis offensis affectum. Dico mutuis offensis. Nam si unus alterum, a quo non erat offensus, vehementer offenderit, lacessiverit, atque ad iram furori similem excitaverit, poenae capitali non est locus; si dein perimitur ab injuste irritato, quod et ratio suadet et praxis probat.

Ad Art: C. C. C. 137. No. 4.

Diese Meinung der Rechtsgelehrten ist durch das allgemeine Landrecht bestätigt,

Th. II. Tit. 20. §. 815.

und soll nach demselben der Todesstrafe eine zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus oder Vestungs - Strafe Statt finden;

sobald es nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich ist, dafs der Thäter dennoch die Absicht zu tödten, nicht gehabt habe, wenn er gleich sich eines zum Tödten bestimmten Instruments bedient hat.

Diese Vorschrift findet auf den vorliegenden Fall ihre völlige Anwendung. Denn Inquisit griff zuerst nach der Flinte, in der Absicht, um zu verhüten, dafs sein wüthender Bruder, ihm oder seiner Frau damit nicht Schaden zufügen möchte. Erst als er bemerkte, dafs sie geladen war, kam ihm der unglückliche Gedanke ein, damit nach seinem Bruder zu schiefsen. Ein Gewehr, das

nicht

nicht geladen ist, ist kein Instrumentum per se lethale; ein solches aber soll nach der Meinung bewehrter Rechtslehrer eigentlich zum Tödten bestimmt seyn.

Leyser. Medit: ad Pand: Spec. 604. *M.* 10.

Koch Instit: Jur: Crim: §. 441.

Wie schon gesagt, Inquisit wuste nicht, dafs die Flinte geladen war; denn er selbst hatte sie nicht geladen. Aus dem Werkzeuge, dessen er sich bediente, kann man also nicht auf den Vorsatz schliefsen, weil er dieses Gewehr anfänglich nur ergriff, um zu verhüten, dafs sein Bruder ihn oder andere damit nicht beschädigen möchte. Dies mufste er befürchten, da sein Bruder schon ohnehin den Hirschfänger gegen ihn gezogen und kurz zuvor ihn todt zu schlagen gedroht hatte.

Man könnte hiegegen zwar einwenden, dafs Inquisit diese Vorsicht diesmal nicht nöthig gehabt habe, da er selbst zugestanden, dafs er es vorher nicht gewufst, ob und dafs die Flinte wirklich geladen sey. Allein Inquisit wufste, dafs dies nur das einzige zum Tödten bestimmte Instrument, wenn es geladen war, — im Hause befindlich sey; denn den Hirschfänger hatte Palm schon 6 Wochen lang in der Scheune versteckt gehabt, damit kein Unglück mit demselben angerichtet werden sollte. Er konnte daher wenigstens befürchten, dafs sein Bruder sich dieses In-

struments bemächtigen und durch Laden zum tödten geschickt machen könnte. Die Hauptabsicht des Inquisiten war daher nur offenbahr die, sich gegen die tödtlichen Gewaltthätigkeiten seines Bruders in Sicherheit zu setzen. Daher floh er in das Haus, — daher ergriff er die Flinte, die er nicht für geladen hielt, und sie also auch deshalb nicht ergreifen konnte um damit zu tödten. Inquisit beabsichtigte damals noch keinen nachtheiligen Erfolg von der Handlung des blofsen Ergreifens der Flinte. Nur der Zufall, dafs er sie geladen fand, bestimmte seinen Willen mit derselben nach seinem Bruder zu schiefsen, den er gerade an dem Fenster bemerkte, — und Wille und That war das Werk eines Augenblicks. Der Mangel an Ueberlegung, die ihm durch starke Getränke, durch die Luft und durch die Betäubung seiner Sinne durch Schläge und Stöfse benommen war, bewirkten den Tod seines Bruders.

Aus allen diesen angeführten Thatsachen im Zusammenhange des Erfolgs mit der Handlung, und des Gemüthszustandes des Verbrechers im Augenblicke der Handlung, — sowohl aus den Umständen der Handlung selbst, als dem Charakter des Handelnden ziehe ich nunmehro nachstehende Resultate:

1) Dafs, da Inquisit sich nicht in der Absicht betrunken, um seinen Bruder hiernächst zu

tödten, so kann ihm das daraus entstandene Verbrechen nicht völlig zugerechnet werden.

Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 22.

2) Dafs, da Inquisit mit seinem Bruder nicht in Groll und Feindschaft gelebt hat, er auch die Flinte nicht in der Absicht, seinen Bruder damit zu tödten, ergriffen, oder selbst geladen hat, er von allem Vorsatz seinen Bruder zu tödten, frei gesprochen werden müsse. Und endlich

3) Dafs da Inquisit bei der ihm kurz vor der That von seinem Bruder zugefügten gewaltsamen Betäubung, sich die nachtheiligen Wirkungen als nothwendige Folgen seiner Handlung entweder gar nicht, oder doch nur undeutlich gedacht, und nicht vorher gesehen hat,

er bei diesen vorwaltenden besondern Umständen nach §. 815. des allgem. Land-Rechts, P. 11. Tit. 20. nur mit einer zehnjährigen Vestungs-Strafe, salva fama, belegt werden könne,

als worauf ich aus den angeführten Gründen zu erkennen, Namens des Inquisiten allerunterthänigst bitte.

Berlin, den 14ten August 1802.

Sebald

Justiz-Commissarius.

Inquisit wurde durch das Urtel der Criminal-Deputation des Kammer-Gerichts de Publ: den 11ten Januar 1803 zur lebenswierigen Vestungsstrafe verurtheilt, welches Erkenntnifs in Instantia ulterioris defensionis vom Ober-Appellations Senat des Kammergerichts den 24ten März d. J. bestätigt ist.

IV.

Vertheidigungs-Schrift für den Martin von Troer zu Breslau.

Den ersten März a. c. des Abends wurde dem Fürst-Bischöflichen Hofrichter, Amtsrath Scholz auf dem Dohme hieselbst die Nachricht überbracht, dafs ein gewisser, in der hiesigen Ohlauer-Vorstadt bei dem Erbsessen Wuttke wohnende von Troer, seine Geliebte mit einem Messer erstochen und sich selbst gleich darauf tödlich verwundet habe.

Da die Wohnung des von Troer unter der Jurisdiction des Fürst-Bischöflichen Hofrichter-Amts gelegen, so ertheilte gedachter Hofrichter, Amts-Rath Scholz, dem amtlichen Criminal-Actuario Schwancke noch des Abends um 8 Uhr den Befehl, sich gleich an Ort und

Stelle des sich ereigneten Vorfalls zu verfügen, und mit Zuziehung der Ortsgerichte und eines Arztes beiden Personen die möglichste Hülfe zu leisten, um ihr Leben, wo möglich, zu erhalten.

Diesem Befehl wurde von dem Actuario nachgelebt, und er erfuhr bei seiner Ankunft in der Ohlauer-Vorstadt, dafs das Unglück sich in der Wohnung der Gräfin von Lichtenau (ebenfalls auf dem bischöflichen Gebiethe gelegen) ereignet. Bei seiner Ankunft daselbst, fand er in einem Zimmer parterre der Gr: von Lichtenauschen Wohnung auf einem Sopha eine todte Person liegen, welche ihm von den Anwesenden als die Geliebte des von Troer, Nahmens Therese Arommern vorgezeigt wurde. Ihr gegenüber, in demselben Zimmer, sas der von Troer auf einem Lehnstuhl verbunden; bei ihm befanden sich zwei Conventualen aus dem hiesigen ebenfalls in der Ohlauer-Vorstadt gelegenen Kloster und Kranken-Spital der barmherzigen Brüder, der Stadt-Arzt Boehm von Breslau und die Local-Gerichte des bischöflichen Gebiethes, der Gerichts-Scholz und zwei Gerichts-Schöppen. Dem von Troer wurde fortdauernd von den anwesenden Religiosen und dem Arzt die erforderliche Hülfe geleistet, mit der entleibten Arommern wurden keine Versuche weiter angestellt sie zum Leben zu bringen, unter dem Vorgeben der Sach-

kundigen: dafs alle ersinnliche Mühe und Mittel bereits, wiewohl vergeblich, angewendet worden. Da der anwesende Stadt-Arzt Boehm dem Kriminal-Actuario anzeigte, dafs der von Troer in der linken Brust durch zwei Stiche gefährlich verwundet sey, so fand der Actuarius für nöthig, den Inculpaten sogleich zu vernehmen, und derselbe legte in Gegenwart der bereits oben erwähnten Gerichts-Personen im allgemeinen das Geständnifs, welches ich weiterhin specieller darstellen werde, ab;

die gegenwärtig vor ihm auf dem Sopha liegende verstorbene Therese Arommern, welche seine Geliebte sey, mit einem auf dem Tische gelegenen, ihm in die Augen gefallenen Messer, in den Leib gestochen, und bald darauf sich selbst mit demselben Messer zwei Stiche gegeben zu haben.

Die Entleibte wurde unter der Behauptung des Arztes, dafs ihre erhaltene Wunde von äufserlich kein tödtliches Ansehen habe, und es doch noch möglich sey, dafs der Schreck ihr blofs eine starke Ohnmacht zugezogen, in demselben warmen Zimmer gelassen, und von zwei Wächtern aus der Gemeine bewacht; der von Troer aber, weil er fortdauernd medicinische und chirurgische Hülfe brauchte, von den barmherzigen

Brüdern in die Pflege genommen, und gehörig bewacht.

Den 3ten März wurde sodann der noch vollständig bekleidete Leichnam aus der Wohnung der Gräfin von Lichtenau durch Veranstaltung des bischöflichen Hofrichter-Amts-Commissions-Raths Schnorrfeil und Actuarii Schwanke in einem mit dem Commissions-Amts-Siegel verwahrten Sarge zu den barmherzigen Brüdern gebracht, daselbst von dem Decano des Collegii Medici und Ober-Stadt-Physico Morgenbesser und dem Stadt-Chirurgo Boehm die Section, nachdem der von Troer den Leichnam als den der Therese Arommern, welche er in der Wohnung der Frau Gräfin von Lichtenau mit einem Messer erstochen habe, anerkannt, auch ein ihm dabei vorgezeigtes Messer für das, womit er dieselbe entleibt, recognoscirt hatte, vor gehörig besetztem Gerichte, nehmlich dem Commissario bischöflichen Hofgerichten, Amts-Rath Schnorfeil, Criminal-Actuario Schwanck, und zwei Criminal-Beisitzern vorgenommen. Das Resultat davon war nach dem Sections-Protocoll folgendes:

Der Leichnam war mittler Gröfse, gut genährt, schien zwischen 20 bis 30 Jahr alt zu seyn, durch und durch weifs; am linken Ober-Arm befand sich ein grüner, von einem unterläufig ent-

standenem und auf einen im Leben vorhergegangenen Stofs oder Druck zeigender Fleck, fast von der Gröfse eines Thaler-Stücks. Auf demselben näher nach dem vorderen zu einwärts ein kleiner gelber, mehr auswärts aber ein dergleichen grüner Fleck, die von einem Finger-Druck entstanden zu seyn schienen. Auf dem Rücken einen kleinen Schurf in der Gröfse eines sechs Pfennigs-Stücks, der von einer vorhergegangenen Abschilferung der Haut zeigte. Auf dem Unterleib fanden sich eine Menge kleiner Hautfalten und närbiger von ehehin vorhandener Schwangerschaft zeigender Flecke.

An der linken Brust-Seite vier Quer-Finger unter der linken Schulter-Höhe, dicht über der linken Brust, befand sich eine von einem nach aufsen laufende Wunde von $\frac{3}{4}$ schlesischer Zoll Länge, und man fand nach der abgenommenen Haut und Brust, dafs die Hauptwunde in der grofsen Brustmuskel in der Gegend der 4ten und fünften Rippe eingedrungen, zwischen der dritten und vierten Rippe $2\frac{1}{2}$ Zoll von der Mitte des Brustbeins entfernt, einen Zoll im Durchmesser in die Höhle der Brust eingedrungen war.

Bei der Vergleichung der Wunde mit dem vorgezeigten Messer, womit die Wunde beigebracht seyn sollte, kam dasselbe in dem breitesten Theile der Klinge mit derselben überein.

Der Herzbeutel hatte an der linken Seite eine ein Zoll im Durchmesser haltende, länglichte Verletzung, und aus dem Herzbeutel drang eine grofse Menge dunkles Blut. Das Herz selbst war klein und zusammengefallen, und schon von aufsen als gänzlich blutleer anzusehen.

Die Lungen waren gesund und nirgends verletzt.

Man fand in der Mitte der rechten Oberfläche des Herzens nahe an der Scheidewand eine ein Zoll grofse von oben nach unten gerichtete mit einem kleinen Querritz versehene Wunde, welche in ihrer Länge der Breite des Messers gleich war.

Bei Eröffnung der vordern Herzenshöhle fand man die Scheidewand des Herzens in der nehmlichen Richtung mit der an der rechten Fläche des Herzens bemerkten Wunde getrennt, und man konnte bequem mit einer dünnen Sonde in die linke Herzenskammer eindringen.

Bei Eröffnung der hintern Herzkammer ergab sich, dafs der Rand der Wunde der Scheidewand in dieser hintern Herzkammer eben so grofs war, als der Rand, welcher in der vordern Herzkammer beobachtet worden, und dafs beide Ränder an Länge, der Länge der äufsern Herzenswunde glichen.

Die Eröffnung des Unterleibes zeigte, dafs

aller Wahrscheinlichkeit nach die Entleibte bei ihrem Tode im Zustande der Menstruation sich befunden habe.

Bei Eröffnung des Kopfes wurden die Gefäfse der starken Hirnhaut, des äufsern und innern Gehirns und alle Blutbehälter im Kopfe ganz vom Blut entleert, die Substanz des Gehirns selbst aber in dem gesundesten und besten Zustande befunden.

Nach solchergestalt vollzogenen Section gaben die Aerzte ihr Visum repertum, in Betreff der an der Therese Arommern vorgefundenen Verletzung, dahin sogleich zum Protocoll ab:

dafs die derselben an der linken Seite ihrer Brust, zwischen der vierten und fünften Rippe in der Haut beigebrachte, unter der grofsen Brust-Muskel dieser Seite zwischen der dritten und vierten Rippe in die Höhle der Brust eingedrungene durch den Herzbeutel, durch die vordere Fläche der vordern Herzkammer in die vordere Herzkammer selbst, ferner durch die Scheidewand des Herzens in die hintere Herzkammer penetrirte Verletzung absolut lethal gewesen sey.

Sie gründen dieses Urtheil auf die aus solchen Verletzungen unumgänglich nothwendig erfolgende Blut-Ergiefsungen (welches

sich auch im gegenwärtigen Falle in der linken Brusthöhle und noch im Herzbeutel sellst hinlänglich bezeugt habe) die alle anzuwendende Hülfe schlechterdings unmöglich machen.

Dieses Resultat der Obduction, verbunden mit den wiederholten Eingeständnissen des von Troer bei der hierauf veranlafsten und bereits beendigten Untersuchung, dafs er die Therese Arommern entleibt, führen auf die so traurige Gewifsheit, der ich nicht wiedersprechen kann:

Dafs Martin von Troer seiner Geliebten, der Theresia Arommern, diejenige Stichwunde in der Brust zugefügt habe, welche von den Aerzten in ihrem Befundscheine für die Ursache ihres Todes angegeben worden ist.

Wenn denn aber auch nach diesem Resultat der Unglückliche von dem gröfsten Theil des Publicums, das nur oberflächlich urtheilt, nur ganz isolirt die That betrachtet, die nähern Umstände, dringenden Veranlassungen, welche von Troer hatte, seine leidenschaftliche Liebe für die Arommern, die mit dieser Liebe für die innig verknüpfte von den Stöhrern der häuslichen Ruhe meines Unglücklichen veranlafste Eifersucht, und die dadurch bewirkte augenblickiiche Vergessenheit seiner selbst, entweder nicht bemerken kann

oder will, oder unfähig dazu ist, für einen ganz verlohrnen Bösewicht, einen grausamen Mörder gehalten wird, der der Todesstrafe nicht entgehen, und das gewünschte Schauspiel einer Hinrichtung nicht hindern kann: so hoffe ich dennoch mit fester Ueberzeugung auch in der vermeintlichen Gröfse dieses Verbrechens, Stoff zur Vertheidigung, Entschuldigung und Darstellung der mindern Strafbarkeit des unglücklichen Mannes zu finden, welchen Stoff ein erleuchteter, erhabener Richter, auch ohne meine besondere Bitte, mit der ihm eigenen ausgezeichneten Gerechtigkeits-Liebe und Milde, gewifs der genauesten Prüfung unterwerfen wird.

Die Geschichte des Unglücklichen, welche ich aller weitern Beurtheilung der Strafwürdigkeit seiner That vorausschicken mufs, wird nach folgender Darstellung jedem unpartheiisch prüfenden, jedem unbefangenen Auge in ihm nur einen Unglücklichen, durch Leidenschaft übereilten, überraschten Unglücklichen, aber keinen boshaften Verbrecher finden lassen. Martin von Troer seiner Angabe nach, womit auch sein Aeufserliches übereinstimmt, 32 Jahr alt, katolischer Religion, ist zu Westprüm in Ungarn gebohren. Sein Vater, Joseph von Troer, war Hauptmann unter dem Fürst Anton Esterhazischen Infanterie-Regimente, und zuletzt unter ein ander Regiment nach Neusatz in Ungarn versetzt.

Dorthin kam Inquisit mit seinem Vater in einem Alter von 2 Jahren; er hatte keine andern Geschwistern, und seine Mutter starb in seiner frühesten Jugend, ohne dafs er sie gekannt hatte. Sein Vater hielt ihm einen Lehrer, der ihn im Schreiben, Lesen und dem Christenthum unterrichten sollte, starb aber, da Inquisit noch nicht 8 Jahr alt war.

Er war nun eine Waise, und sein Bildungsgeschäft war und mufste für beendigt angesehen werden, denn er wurde zwar von einem Verwandten, Namens Hojanus, einem armenischen Viehhändler nach Czetin in Siebenbürgen zu sich genommen, woselbst er bis in sein 10tes Jahr blieb; allein für die Ausbildung seines Geistes und Herzens geschah weiter nichts mehr, denn er genofs nur sehr schlechten Unterricht in der Schule, welche er zu Czetin besuchte, und lernte sehr wenig. Eben so schlecht war der Unterricht im Christenthum, der sich offenbar nur darauf beschränkte, dafs Inquisit in einem Alter von 12 Jahren zur Beichte ging, und die zehn Gebothe mechanisch und blos ihrer Zahl nach kennen lernte. Er blieb sich daher selbst und die Richtung seines Karakters dem Schicksale überlassen. Dagegen verschafte er sich bei dem Gewerbe seines Vetters Kenntnifs von dem Vieh, mit welchem er Handel und Verkehr trieb.

Sechszehn Jahr alt und zum Viehhändler bereits gebildet, regte der Wunsch sich in ihm, in diesem Fache selbst Unternehmer zu werden. Das Schicksal begünstigte seinen Wunsch. Es lag ihm ob, die Hütten des Viehes, welches im Sommer und Winter auf der Weide blieb, zu revidiren. Er gestattete demselben einstmahl zu schlafen und die Folge davon war die Entwendung von 12 Stück Vieh von der Heerde. Furcht der ihn deshalb erwartenden Strafe, trieb ihn, den rohen, ungebildeten Menschen, in die Welt. Die Bekanntschaft eines Marketenders von der kaiserlichen Armee, bei dem im Jahr 1787 oder 1788 ausgebrochenen Kriege wieder die Türken, und sein noch bei seinem Vetter durch kleine ihm von letztern überlassenen Handlungsvortheile gesammeltes Vermögen von 700 Gulden, bestimmte ihn zum herumziehenden Handelsmann. Er handelte bald gemeinschaftlich mit dem Marketender Hase, bald allein, und zwar mit Wein und Pferden, bald zur kaiserlichen Armee in Ungarn, bald bei derselben bei nachher ausgebrochenem Kriege mit Frankreich in Deutschland. Er hielt sich unter der Zeit 2 Jahr in Cracau bei einem Weinhändler auf, und trieb seinen Handel mit Pferden und Wein fort. Im Herbst 1797 führte ihn ein Handel mit Ochsen nach Scharding, an der Gränze zwischen Oestreich und Bayern. In seinen Handelsgeschäften

kam er mit dem dasigen kaiserlichen Zollbeamten Arommer (dem Vater der entleibten Theresæ Arommer) in Bekanntschaft, und nahm auf dessen Ansuchen seine Gattin mit nach Lintz, woselbst ihre Tochter (Therese Arommern) sich als Kammermädchen in Diensten befand. Letztere dort kennen lernen und sie lieben war das Werk eines und desselben Augenblicks. Er wurde wieder geliebt, und diese Bekanntschaft und Verbindung von ihm sorgfältig fortgesetzt und unterhalten, indem er nun mehrmal von Linz ab- und zureiste. Nicht, wie so oft geschiehet, dafs dergleichen Liebschaften nur als Aufwallungen des Geschlechtstriebes eben so schnell verschwinden als sie entstehen, war dies der Fall bei Martin von Troer; er liebte sehr ernsthaft, und auf die Dauer. Er beabsichtete als ein ehrlicher Mann eine eheliche Verbindung mit seiner Geliebten. Ihre Eltern waren jedoch seinen Wünschen nicht ganz hold; sie wollten zuvor Ueberzeugung haben: ob der Bräutigam auch im Stande sey ihre Tochter zu unterhalten? Auch das was er in Rücksicht dieser Bedenklichkeiten unternahm, zeugt von seinem redlichen Charakter, von seinen redlichen Absichten, und von der Stärke seiner Liebe: denn um die Eltern seiner Geliebten ihrer Sorge wegen des künftigen Schicksals ihrer Tochter zu beruhigen, eilte er, nach dem ihm in seinen Verhältnis-

sen schon bekannten Cracau, fixirte sich daselbst förmlich, etablirte sich als Weinhändler, ward Bürger und kaufte sich ein Haus. Von dort aus setzte er seine Verbindung mit seiner Geliebten durch Briefe fort, erhielt aber keine Antwort von derselben, ohnerachtet sie schon ein Pfand seiner Liebe unter ihrem Herzen trug, indem sie in der sichern Voraussetzung ihrer bald einzuschreitenden ehelichen Verbindung, ihm auch diesen Beweis ihrer höchsten Gunst noch vor seiner Abreise verstattet hatte. Dieses Schweigen auf alle seine Briefe, hatte die Folge bei ihm, dafs er in der Ueberzeugung, Therese liebe ihn nicht mehr und wölle nichts von ihm wissen, sein Etablissement in Cracau wieder aufgab, sich in einen Pferdehandel einliefs, und nach Wien begab. Seine Geliebte, welche nach dem erfolgten Tode ihres Vaters sich in Wien aufhielt, und in der gröfsten Dürftigkeit lebte, suchte ihn dort auf. Auch hier blieb er seinem redlichen Charakter treu, und legte die untrüglichsten Beweise seiner wahren Liebe zu ihr dadurch ab: dafs er seiner Geliebten, sobald er sie sah und sie ihm nur eine leichte Entschuldigung ihres Schweigens gemacht hatte (dafs man sie nehmlich versichert, er, der von Troer, sei verheirathet) sogleich verzieh, sie wieder aufnahm, und für dieselbe und ihr indessen gebohrnes Kind, wie ein treuer Vater und

Ehegatte sorgte. Auch gegenwärtig war er noch bereit, seine Verbindung mit ihr gesetzlich durch die Hand des Priesters zu vollziehen; allein die Nachricht die er von ihrem Betragen während seines Aufenthalts in Cracau erhielt, liefs ihn noch zögern mit diesem Schritt. Die eigene Schwester ihrer Mutter belehrte ihn, dafs Therese in seiner Abwesenheit sich mit einem Officier abgegeben. Er glaubte als redlicher Mann diese Nachricht nicht, weil diese Person selbst eine Tochter hatte, und mit derselben wohl Absichten auf ihn haben konnte. Er reiste daher selbst nach Tscherding, zog aber dort dieselben Nachrichten ein, und seine Therese gestand ihm dann selbst diesen Umgang, und war ihn nur sehr seichte zu bemänteln und zu entschuldigen im Stande.

Dieser Zug von Unstättigkeit in Theresens Charakter, diese unvollkommene Entschuldigung hatte, wie ich weiter hinten zeigen werde, den gröfsten Einfluss auf sein nachheriges Betragen, und den unglüchlichen Schritt, der ihn durch sich selbst seine Geliebte, die Mutter seiner Kinder sich rauben liefs; wenigstens entgehet dem aufmerksamen Beobachter des Herzens, und des eigenen Ganges der menschlichen Empfindungen es gewifs nicht, wenn er sich in die Lage des Un-

glücklichen versetzt, dafs hier in diesem Betragen die erste Veranlassung seines nachherigen Vergehens zu suchen sey. Der Mann, der so innig verbunden mit einem weiblichen Geschöpfe, der Vater eines Kindes (die Frucht ihrer Liebe) ist, der beide zu ernähren sich bei seinem Hange, bei seiner Gewohnheii zu einem weniger gebundenem Leben, zu Reisen und unstäten Aufenthalt, häuslich niederläfst, sich diese ungewohnten Bande mit Verläugnung seiner sonstigen Wünsche und Neigungen selbst anlegt, aus Liebe zu einem Geschöpf demselben diese Opfer bringt, und ihm ein bequemes und sicheres Auskommen zu begründen, ich sage, der Mann, welchem die traurige Ueberzeugung in die Hand kömmt, dafs während er so handelte, die Geliebte seiner, sey es auch nur auf kurze Zeit, vergessen, sich an einen andern ketten konnte, bei dem wird, wenn er auch noch nicht ganz deutlich es fühlt, und wenn sie auch Entschuldigungen ihres Betragens vorräthig hat, dennoch eine Quelle von Mifstrauen, eine gewisse Bitterkeit auf dem Grunde seines Herzens sich bilden, die durch fernere eintretende, oft an sich wenig bedeutende Umstände bei einem heftigen Temperamente, bei einem Menschen, der, wie Inquisit von Troer, eigentlich keine Erziehung, keine Bildung erhalten, nicht geübt worden — in der grofsen Kunst

kaltblütig zu bleiben, — da wo Aufreitzungen eintreten, bis zu einem heftigen Grade um so leichter aufgeregt werden, und in Handlungen ausbrechen kann, die man unbekannt mit jenen Quellen nicht erwartete, und um so weniger ahndete, als sie (jene Bitterkeit, jener Saame des Mifstrauens) nur so leicht bedeckt, so seichte gemildert wurde, und ihn, den Inquisiten, eine andere Leidenschaft mit Selbsttäuschung, beide für gegenwärtig zu übersehen oder nicht zu gewähren nöthigte und drängte.

Man kann Monathe, Jahre lang den Stoff zur Krankheit, die da tödtet, in seinem Innern tragen, ehe sie ausbricht. So mit dem Wahnsinnigen, mit Verbrechern. Selten ist die That, die man Verbrechen nennt diejenige, die Strafe verdient, sondern diejenige ist es, die vor einer Reihe von Handlungen hervorging, sich in unser Handeln und Thun innig verwebte, auf die Zukunft erstreckte, von unserm Willen abhing, und am leichtesten hätte unterlassen werden können. Wie aber bestimmen: ob auch diese erste Handlung von unserm Willen abhing? und wie, wenn die Quelle eines Verbrechens nicht einmal eine Handlung unserer selbs ist, wenn es nur der Eindruck von der Handlung eines Dritten ist, den diese auf uns, ohne unser Zuthun, machte, und machen mufste?

Die erste Folge der anscheinenden Untreue von der Geliebten des von Troer war auch, dafs er seine eheliche Verbindung mit ihr verschob, und erst Proben ihrer fernern Treue erwartete, demohnerachtet aber ihr keine Abnahme seiner Liebe merken liefs, und sie wie seine Gattin und Mutter seines Kindes fortdauernd behandelte.

Eine beträchtliche Forderung, die von Troer aus seinen Handlungs-Geschäften an den Juden Veitel in Breslau hatte, und die er durch Hülfe des Richters beizutreiben hoffte, brachte ihn mit seiner Therese nach Breslau, nachdem er seinen Sohn bei ihrer Mutter in Linz gelassen hatte. Hier miethete er sich in der Vorstadt ein, und lebte mit seiner Therese, die er, um ihr die gehörige Achtung zu verschaffen, und um auch den Schein zu vermeiden, in einer von den Gesetzen und den guten Sitten nicht sanctionirten Verbindung zu leben, für seine Gattin ausgab, in einer glücklichen Stille und Unbemerktheit. Sein widriges Schicksal brachte beide in die Bekanntschaft der Gräfin von Lichtenau und des bei derselben sich aufhaltenden 24jährigen Herrn von Holbeins. Von dieser Zeit an scheint Ruhe und Eintracht dieses sonst so glückliche Paar verlassen zu haben. Der von Troer versichert es, und es ist kein Grund vorhanden, bei seinem überall abgelegten, offenherzigen Bekenntnifs,

bei dem schon bekannten schwankenden Charakter der Arommern und den übrigen Verhältnissen, in welche beide durch diese Bekanntschaft gezogen werden, an der Wahrheit seiner Behauptung zu zweifeln. Er versichert:

Der von Holbein habe seine Therese dahingebracht, dafs er, der von Troer, nichts mehr mit ihr ausgerichtet, da sie sonst, ehe er hieher gekommen, ganz ruhig gewesen, und wenn er auch einen kleinen Streit mit ihr gehabt, sie doch ruhig geblieben, und geschwiegen, nun aber immer fortgeredet, ihm nicht mehr nachgegeben, und dieses besonders der Fall gewesen, seit sie bei der Gräfin Lichtenau zum Besuch gewesen. Es entstanden nun mehrere Streitigkeiten zwischen beiden, wozu ihn die Arommern, gestützt auf die Gunst der Gräfin reitzte, und bei seinem hitzigen Temperamente und seiner Ueberzeugung, dafs Zwischen-Personen in seine so gut als ehelichen Verhältnisse mit seiner Geliebten diese Disharmonien brachten, dafür thätliche Behandlungen erdulden mufste. Bei diesen kleinen Zwisten drohete sie, nachdem sie, die sonst Dürftige, wufste, wo sie Unterhalt finden würde, stets ihn zu verlafsen, drang, ohnerachtet sie wufste, dafs eben die Vermögens-Umstände des von Troer dies nicht gestatteten, trotzig auf förmliche Verheirathung, verliefs ihn

auch den einen Tag, als er krank war, blieb auf Veranstaltung des von Holbein einen ganzen Tag in der Stadt, und liefs sich des Abends von ihm in seinem Wagen in die Wohnung der Grä-fin von Lichtenau bringen, welcher von Holbein auch, während dieser Abwesenheit von dem von Troer, die Herausgabe der Kleider und Sachen der Therese unter der Erklärung: dafs er sie zu schützen den Auftrag habe, ver-langte. Die Geschäftigkeit des von Holbein und sein aufgedrungener Antheil, den er an die-sem Menschen-Paar nahm, ging so weit, dafs er ohnaufgefordert den Protector der Arommern auch bei Gerichte machte, sich daselbst unter der Anzeige, dafs die Arommern mit dem von Troer nicht getraut sey (ohnerachtet ihm dieses Verhältnifs unter dem Siegel der Verschwiegen-heit entdeckt worden war) über das Benehmen desselben beschwerte, und richterliche Hülfe für die Arommern nachsuchte. Aller dieser ihn tief kränkenden Behandlungen ohnerachtet, be-hielt doch die Liebe zu seiner Therese noch die Oberhand; er bewog sie wieder zu ihm zu kom-men, und dafs er ihr alles verzieh, beweist seine eigene Aeufserung hierüber:

> wir haben nach der Zeit so vergnügt mitein-ander gelebt, als nur immer möglich, und wenn ich in die Stadt gehen mufste und wie-

der zurückkam, so freute ich mich über meine Therese, weil ich sie aufserordentlich liebte.

Wie wenig herzlich und dauerhaft indessen die Gegenliebe seiner Therese war, wie sehr sie schon von den im Hintergrunde ihrer Einbildungskraft sich gebildeten Aussichten von dem schwelgerischen glänzenden Hofleben der Gräfin von Lichtenau oder ihrer Tochter hingerissen war, beweist ihr nachheriges schnödes Betragen gegen den von Troer.

Er war eben Reconvalescent von einer Krankheit und wünschte, indem er eine Taube speiste, dafür einen Fasan. Mit Hohn, und herzschneidend für den Mann, spottend mit seiner Dürftigkeit, erwiederte sie: Tischel deck dich! Wenn ich aber bei der Gräfin seyn werde, werde ich öfter Fasanen essen. Ohne weitere Veranlassung fuhr sie fort ihm Vorwürfe zu machen;

dafs er sie mit dem von Holbein verdenke,

schlug dabei auf den Tisch, forderte ihn auf sie thätlich zu behandeln, drohete, dafs seine Schlechtigkeiten an Tag kommen würden u. s. w. Es lag ausser den Kräften des Beleidigten, durch die Person die sein Alles war, so tiefgekränkten, dafs er, der hitzige Ungar, der kränliche und daher somehr reizbare Mann bei diesem Benehmen,

bei diesem ihm auf einmal im klarsten Bilde er scheinenden Wankelmuth seiner Geliebten nicht aufzubrausen. Er schritt zu einer kleinen Züchtigung der Arommern. Sie hatte dies vielleicht gewünscht, denn sie verliefs ihn und eilte zu ihrem Mäcen, um immer dort zu bleiben: stellte auch, als der von Troer um die traurige Gewifsheit von dem Erlöschen der Liebe bei seiner Thèrese zu erhalten, sie dazu aufforderte, einen Schein aus, dafs sie keinen Anspruch mehr an ihn habe,

Dahin wars nun mit ihm gekommen; er war nahe an dem Schritte, der ihn und seine Therese so unglücklich machte; und wohin ihn der Drang der Umstände, die er nicht herbeigeführt, gewaltsam fortrifs.

Er, der Unglückliche mag es selbst erzählen so gut er kann, was er nun litt und wie er die That vollzog. Er hat es treu gethan in dem Gewande, wie es der Jammer seines Herzens ihm abgedrungen.

Freitags darauf (den 26ten Febr. nach dem den Abend zuvor die Arommern sich für immer zur Gräfin Lichtenau begeben) ging ich ganz verwirrt herum, weil die Therese von mir weggegangen war, und konnte diese Nacht gar nicht schlafen. In der Stadt begegnete mir von Holbein und sagte, ihre Frau habe ich bei mir. Ich

sagte, Sie haben mir meine Ruhe, mein Alles geraubt, behalten Sie sich solche, und ging von ihm fort, und war ganz in Verwirrung. Sonnabend hatte ich den ganzen Tag nicht gegessen; ich gehe in die Stadt herein, trinke Wein, um mich aufzuheitern; inzwischen half das nichts, sondern ich war rasend; dafs meine Therese fort war. Ich schrieb an sie einen Brief, dafs ich ganz unglücklich wäre, wenn ich sie nicht mehr hätte. Sie antwortete mir aber ganz kurz, und sagte: auf meine Behandlung gehörte sie mir nicht mehr. Ich zerrifs den Brief. Sonntags (den 28ten Februar) ging ich ebenfalls in der Irre herum, bald in jenen, bald in einen andern Ort, konnte aber nirgends Ruhe finden. Es war ein Brief an die Therese von ihrer Mutter gekommen, und ich dachte, wenn ich ihr diesen Brief brächte, so würde es ihr lieb seyn.

Ich ging in das Haus der Gräfin Lichtenau, und wollte hineingelassen werden. Ich hörte sie darin zispern; wurde aber nicht eingelassen. Die Frau von Fabri (Gesellschafterin der Gräfin) hiefs mich morgen kommen. Ich bat sie, sie sollte nur die Thür ein wenig öffnen, ich würde den Brief hineinstecken, und nicht selbst hineinkommen, aber auch dies thaten sie nicht. Ich ging nach Hause und kränkte mich ausserordentlich darüber. Ich dachte, man behandelt dich ja wie

einen Spitzbuben, dafs man dich nicht einlassen will. Wie ich zu Hause kam, verbrannte ich den Brief und konnte ihn, da die Gräfin Lichtenau darnach sandte, nicht schicken. Ich machte mir einen Punsch und trank eine ganze Wase aus.

Montag (den 1ten März) früh eilt ich zeitig aus. Wie ich nach Hause kam, dachte ich, wenn ich meine Sachen verkaufen und Anstalten zum Fortreisen machen würde, so würde die Therese gewifs wieder zurückkommen, weil ich überzeugt war, dafs sie mich wirklich liebte. Ich verkaufte etwas von meinen Sachen, liefs andere wegtragen, bezahlte Schulden, und liefs der Therese sagen, dafs ich abreisen würde. Sie liefs mir glückliche Reise wünschen.

Ich gehe endlich in das Haus der Gräfin Lichtenau. Die Therese sas am Fenster und strickte, neben ihr die Frau von Fabri. Der junge Herr von Ritz war auch gegenwärtig. Ich fragte nach dem von Holbein. Die Therese lachte hierüber, und auf meine Frage, warum sie lache, antwortete sie, ich lache ja nicht.

Ich sagte zur Therese:

weist du was, ich reise fort, ich liebe dich, und du mufst mit mir reisen.

Sie antwortete, ich reise nicht mit. Indessen war der von Holbein in die Stube gekommen, und ich sprach zur Therese: du mufst mit mir

reisen, und ich lafs dich nicht hier. Ich liebe dich, und ich werde dich nicht mehr mifshandeln.

Die Frau von Fabri stand auf und sagte:

ja wie lange wird es dauern? — etwa 8 Tage?

Ich erwiederte: Frau von Fabri, Sie haben sich nicht darin zu mischen.

Die Therese sprach zu mir:

so, nie, nimmermehr!

Ich versprach, mich auf der Stelle mit ihr trauen zu lassen, und sie nie mehr zu mifshandeln; aber sie sagte: Nein!

Auf meine Aeufserung:

du mufst mit mir gehen, ich lafs dich nicht hier,

erwiederte der von Holbein:

ich werde sehen, wenn sie nicht will, ob Sie selbe werden zwingen können.

Ich bat den von Holbein, was er mir genommen, mir wieder zu geben; denn ich dachte, er dürfte nur ein Wort sagen, so würde die Therese wieder zu mir gegangen seyn. Er erwiederte aber, dafs ich klagen sollte, und er, wenn es vor dem Gerichte käme, sie nicht aufhalten würde. Er hiefs mich das Haus meiden, erlaubte mir aber, auf mein Bitten, noch da zu bleiben. Ich ging in dem Zimmer auf und ab und dachte: bei diesem Menschen hilft doch kein Bitten; ich soll klagen!

Der von Holbein empfahl sich, und als er die Thüre zu machen wollte, sahe ich: dafs er der Therese, die ihm nach sah, mit den Augen winkte. Diefs brachte mich ganz aufser mir; und zum Unglück sah ich das Messer auf dem Tische liegen, wo ich stand. — Ich nahm es unter meinen Rock, trat vor die Therese, rief dem von Holbein und fragte die Therese: liebst du mich nicht mehr; sie sagte: nein. Ich fragte sie noch einmahl, und sie sagte ebenfalls nein. Auch zum drittenmal fragte ich sie in Gegenwart des von Holbein der sie, und sie ihn starr ansah, sie sagte nein.

Mein Gott, dachte ich: sie liebt dich nicht mehr, und ich war wie ganz ausser mir.

Es kam mir der Gedanke ein, wir wollen beide sterben, damit sie nicht in den Armen eines andern Schurken herumkuple, und stach ihr das Messer in die linke Brust. Darauf stach ich mich gleich selbst mit demselben Messer in die linke Seite, bis ans Heft. Die Therese sank vom Stuhle; ich fühlte keinen Schmerz, und schrie ihr zu: Therese du stirbst glücklicher durch mich, als wenn du in den Händen eines Schurken bist. Ich fühlte keinen Schmerz von dem ersten Stich, nahm das Messer zum zweitenmal und stach mich in die linke Brust. Die Therese nahm die Hände zusammen, als wenn sie betete,

sah mich an, konnte aber nicht mehr reden. Dadurch bekam ich einen Schmerz; es erbarmte mich der Therese, und ich fiel zur Erde. Als ich mich wieder erholte, so sah ich die schreckliche That an der Therese. Ich nahm sie nun und schlepte sie bis auf das Sopha. Es kamen Leute und rissen mich von ihr. Sie hielten mich auf dem Stuhl und liefsen mich nicht zu der Therese kommen. Ich war so beeifert, noch zu ihr zu kommen, ich wollte sie noch küssen; indessen hat man mich nicht mehr zu ihr gelassen. Wie ich fortgebracht wurde, wurde mir erlaubt zu der Therese noch hinzugehen, und sah zwar, dafs sie todt war, ich wurde aber so dadurch gereitzt, dafs ich sie noch küfste.

Warum ich diese That gethan habe? weil ich sie beim von Holbein sah und ich sie aufserordentlich liebte. Der Wink mit den Augen von dem von Holbein war für mich schrecklich und hat mich unglücklich gemacht. Ich dachte dadurch, dieser ist Schuld an meinem ganzen Unglück, dafs die Therese von mir weggegangen ist.“

Nach dieser Darstellung des Hergangs der Sache, der mich wieder zum Inquisiten und zwar in diejenige Lage desselben, in welcher ich beim Anfang gegenwärtiger Schutzschrift ihn finden

liefs, zurückführt, bleibt mir weiter nichts übrig als zu suchen, welche rechtliche Anwendung die Gesetze auf die Handlung des Inquisiten haben.

Ich glaube: dafs es für allen Dingen auf die Entscheidung der Rechtsfrage ankömmt:

Ist das Vergehen, welches Inquisit begangen hat als Mord oder Todschlag anzusehen?

Wer in der feindseeligen Absicht einen andern zu beschädigen, solche Handlungen gegen denselben unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen, allgemeinen oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge der Tod desselben erfolgen mufs, und ihn dadurch würklich tödtet, den nennen die Gesetze einen Todtschläger, und bestimmen ihm die Strafe des Schwerdts.

A. L. R. P. 2. Tit. 20. §. 806.

Wer aber mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, der wird ein Mörder genannt, und seine Strafe soll die Strafe des Rades von oben herab seyn.

§. 826. l. c. desgl. K. Jos: P. Hals-Ger. Ordn. Art. 19. etc.

Bestimmt und deutlich unterscheiden die Gesetze zwischen der Absicht zu beschädigen oder zu tödten, und dem vorher überlegten Vorsatz hierzu. Inquisit ist an dem Tode der Arommern nicht mit vorher überlegten Vorsatz schuld, er kann daher auch nicht ihr Mörder genannt werden, und

und ihn dafür die dem Mord bestimmte Strafe nicht treffen. Wenn endlich auch noch die Josephina Art. 19. §. 9. bei dem Verwandten-Morde auch des Todschlags unter Brautleuten besonders erwähnt, so bestimmt sie doch auch sogleich, dafs in einem solchen Falle die von ihr für den Verwandten-Mord bestimmte Strafe des Rades verringert werden soll, welches, glaube ich, nicht anders gedeutet werden kann, als dafs sie einen solchen Fall, blos wie den des gemeinen Todschlags, und wo kein besonder Verhältnifs des Todtschlägers mit dem Entleibten statt findet, behandelt und bestraft wissen will. Sonach könnte der Umstand, dafs die Entleibte die Geliebte des Inquisiten war, und dafs er ehemals nicht abgeneigt war, sie zu ehelichen, demselben nicht nachtheilich seyn, und an und für sich sein Vergehen nicht mehr erschweren, als es ohne dieses Verhältnifs geschehen wäre.

Sollte es aber dennoch möglich seyn, dafs man diese Verhältnisse in Rücksicht der erwähnten Josephinischen Verordnung berücksichtigen, die Handlung des Unglücklichen deshalb einer härtern Ahndung werth halten zu dürfen, glauben sollte, so würde ich entgegnen,

dafs das allg. L. R. einen solchen Fall gar nicht erwähnt, und nirgend darauf eine Verschärfung der bestimmten Strafe des Mordes

oder

oder des blofsen Todschlags festsetzt, gegenwärtig die Verordnung statt finden würde, welche §. 18- des Publicat. Pat. des allgem. L. R. enthalten ist, wonach die Josephina in einem solchen Falle keine Anwendung finden, sondern blofs nach den gelindern Vorschriften des allg. L. R. verfahren werden, und Inquisit in Rücksicht seiner Verbindung mit der Arommern nicht schärfer bestraft werden könnte, als es auch ohne Rücksicht darauf geschehen wäre.

Das allg. L. R. bestraft zwar den Mord und Todschlag an denjenigen Personen, mit denen man in häuslicher Verbindung lebt, härter als den gemeinen Mord oder Todschlag,

§. 875. 881. l. c.

Allein die hieher gehörenden Gesetzstellen reden offenbar von Geschwistern und Seiten-Verwandten, mit denen ein dergleichen Verbrecher in häuslicher Verbindung stehet, und nicht von andern Personen; auch kann eine solche häusliche Verbindung, welche

nach §. 3. 4. Tit. 1. P. 1. des allg. L. R.

eigentlich nur zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern und dem Gesinde gebildet wird, wohl nicht durch das blofse Zusammenleben mit einer Person aufser der Ehe entstehen.

Es kann also nur immer die Frage seyn: hat Inquisit einen gemeinen Mord oder einen gemeinen Todschlag begangen?

Wenn ohnstreitig zu einem Morde ein vorher überlegter feindseliger Vorsatz erfordert wird, so kann derselbe auch nur aus denjenigen Umständen geschlossen werden, welche der Handlung vorangingen, sie begleiteten oder ihr nachfolgten. Es frägt sich, welche Anstalten der Verbrecher und wie viele er zur Ausführung seiner That machte? wie lang vorher er die bestimmte Absicht zu tödten gefafst? Was für Absichten er mit seiner Handlung verbunden? Was er unternommen, um diese Absicht nach vollbrachter That zu erreichen?

Die zu Entscheidungs-Normen in dieser Rücksicht aufgestellten anerkannten Grundsätze sind wohl vorzüglich folgende:

1) Die Criminal-Rechte nehmen den dringendsten Bezug auf das vorhergehende Leben des Inquisiten und fragen vor allen Dingen:

ob es eine leichtfertige Person sey, zu der man sich der That versehen könnte.

Jos. Art. 3. §. 9.

2) Jeder Verbrecher, wenn er auch nur einen mäfsigen Gebrauch seiner Vernunft hat, wählt Zeit, Ort und Umstände (zu Ausführung seines Verbrechens) zum mindesten einigermafsen so aus, um entweder

unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben.

3) Bei jedem schweren Verbrechen müssen starke Motive gewürkt haben, um zur Vollendung der That zu bestimmen und das Gewissen so wie die Furcht zu betäuben.

Kl. Annal. B. 8. P. 37.

Ad. 1. Die nachtheiligen Vermuthungen aus dem vorhergehenden Lebenswandel betreffend, so enthalten die Akten durchaus nichts, was von dem Unglücklichen eine solche That erwarten liefs, oder was ihn als zu einem freventlichen Morde fähig darstellte. Seine Erzählungen über seinen vorigen Lebenswandel, an deren Wahrheit bei der in die Augen springenden Offenherzigkeit des Erzählers zu zweifeln, um so weniger ein Grund vorhanden ist, als sie die Darstellung einer wahrscheinlichen nicht ungewöhnlichen und fast alltäglichen Geschichte enthalten, die überdies mit den hierüber von Linz und Cracau eingezogenen Nachrichten übereinstimmen, und die ihn als einen rechtlichen, sein Gewerbe auf eine erlaubte Weise mit Fleifs, Mühe und Redlichkeit liebenden Mann darstellen — seine nicht zu verkennende, heftige, an Schwärmerei gränzende, ausdauernde Liebe und seltene Anhänglichkeit an die Entleibte, schliefsen alle ihm nachtheilige Vermuthung aus, und gestatten

nicht den Verdacht, dafs er ein geflissentlicher Mörder hätte seyn oder werden können.

Eben so kommen ihm

Ad 2. Zeit, Ort und Umstände, unter denen er die That beging, zu statten, und bringen die Vermuthung, welche für den Inquisiten aus seinem vorhergehenden Lebenswandel entstehet, zu einem hohen Grade von Gewifsheit, dafs er kein vorsetzlicher Mörder seyn konnte. Würde der Unglückliche wohl zu seiner That die Wohnung der Gräfin von Lichtenau, die, wie ihm wohl bekannt war, in ihrem Hause einen sogenannten Hof von Gesellschaftern, Gesellschafterinnen und mehrern Domestiquen etablirt hatte, gewählt haben? Würde er das Zimmer und die Zeit, wo die Entleibte in Gesellschaft mehrerer Personen sich befand, gewählt haben, wenn er ein vorsetzlicher Mörder war? Er konnte nicht besser wählen, wenn er nothwendig sogleich als der Mörder seiner Therese entdeckt werden wollte, und eine solche Wahl läfst sich bei einem absichtlichen Mörder wohl nicht denken. Den einzigen Wunsch im Herzen, auf die einzige Idee fixirt, seine Geliebte wieder zu besitzen, hat er das letzte ihm zweckmäfsig dünkende Mittel versucht, sie wieder zurück zu führen; hat seine Sachen zum Theil veräufsert, um seinen ernstlichen Willen ihr kund zu thun, sich mit ihr in Südpreufsen zu

etabliren, und sie zu ehelichen. Er will noch mündlich sie an seine Verhältnisse, an ihre Liebe sie erinnern, sie mündlich von der Wahrheit, von dem Ernst seiner Absichten überzeugen, mündlich sie zur Rückkehr und Wiedervereinigung mit ihm an einem entfernten Orte, wo sie beide entrückt den Quellen ihrer eingetretenen temporellen Disharmonie, ihrer Mifsverständnisse, glücklicher leben können, bewegen. Er sucht sie in einer zahlreichen Gesellschaft am Tage auf, er hat vor allen Anwesenden kein Geheimnifs von der Absicht seines Kummers, er ist mit nichts versehen, was ihm ein Werkzeug zum Morde hätte abgeben können. Bedarf es eines deutlichern Beweises, dafs er ohne einen Gedanken an Tödtung und noch weniger an Mord seine Therese aufsuchte?

Er hatte keine Anstalten zur Flucht gemacht: denn dafs er einige seiner Sachen verkauft, war und kann nicht auf seine beabsichtigte Flucht schliefsen lassen. Er wollte nur mit seiner Therese reisen, er würde auch, wenn diese Veräufserungen Anstalten zur Flucht hätten seyn sollen, so wiedersinnig als möglich gehandelt haben, da er zu gleicher Zeit seine Absicht unter solchen Umständen ausgeführt hätte, die alle Flucht schlechterdings unmöglich gemacht hätten. Wie könnte man daher dem Inquisiten einen vor-

ausbedachten Entwurf seiner That bei dieser Leichtigkeit ihn festzuhalten, zugestehen? Zeugt nicht sein ganzes Benehmen von dem gänzlichen Mangel an vorhergehender Ueberlegung und die That selbst von der gröfsten Beschränktheit des Gebrauchs seiner Vernunft? Offenbahre Wiedersinnigkeit einer That zeugt nach rechtlichen Grundsätzen in jedem Fall, wo man nach allen dieselbe begleitenden Umständen an den vollen Gebrauch der Vernunft des Handelnden zweifeln mufs, für die Abwesenheit der Vernunft

Kl. Anal. B. 8. P. 38.

Ad. 3. Wenn man endlich noch, um den Grad des Vorsatzes bei dem Verbrechen zu bestimmen, die Motive in Betrachtung ziehen mufs, welche gewürkt haben den Verbrecher zur That zu bestimmen, so ist auch das Resultat dieser Untersuchung für Inquisiten vortheilhaft, und wird auch den strengen Richter bestimmen, meinen unglücklichen von Troer von aller Imputation und von der Strafe eines vorsetzlichen Mordes frei zu sprechen.

Es wird hierbei hinreichen, mich auf die Verhältnisse zu beziehen, in welchen Inquisit mit der Entleibten stand, und die ich in dem oben vorausgeschickten Extract dessen, was in den Akten hievon ausgemittelt worden, näher dargestellt habe. Alle seine vorhergehenden, so wie

seine der That nach folgenden Handlungen, lassen jeden Gedanken eines zuvor gefafsten Vorsatzes zur Ermordung seiner theuern Therese in dessen Entstehung schon wieder verschwinden. Es würde überflüssig seyn, zu wiederholen, dafs sein ganzes Betragen von der stärksten unbezweifeltsten Liebe zu der Entleibten zeigt, da selbst die Tödtung derselben aus Liebe zu ihr geschah, und diese Motive durch den von ihm gemachten Vorsatz, mit ihr zu sterben, gar nicht in Zweifel gezogen werden kann. Bei dieser Liebe, bei diesem Wunsche, sie wieder zu besitzen, wie hätte er sie vorsätzlich, mit Vorbedacht, mit feindseliger Absicht morden können?

Es ist undenkbar, dafs er das Geschöpf, was er so eifrig ferner zu besitzen wünschte, was einen so wesentlichen Theil seiner Glückseeligkeit ausmachte, dafs er, selbst bei seiner Ueberzeugung, es schon verlohren zu haben, nicht mehr überleben will, absichtlich morden, und sich dessen Besitzes selbst zu gleicher Zeit berauben würde. Wer sich bis auf wenig Augenblicke vor der That, welche ihm sein Liebstes auf immer entziehet, noch so bemühen kann, wie Inquisit gethan, dasselbe wieder an sich zu ziehen, mit sich dauerhaft zu vereinigen, der kann doch gegen ein solches Geschöpf keine Feindschaft haben, die den Tod desselben will und bewirkt. Kein Vortheil

läst sich daher für Inquisiten von dem Tode seiner Geliebten absehn; seine feste Zuneigung zu ihr ist so gut als erwiesen, und aller Hafs wird durch seine Handlungen bis zu ihrem Tode und nach ihrem Tode völlig ausgeschlossen, so wie etwaniger Ueberdrufs aus körperlichen Ursachen mit jenen Handlungen, und mit den aus ihrer auf Liebe gegründeten aufserehelichen Verbindung erzeugten Kindern, in offenbarem Wiederspruch stehen würde.

Wenn auch das Benehmen der Arommern bei ihren kleinen Streitigkeiten, und bei den sich erhaltenenkleinen Züchtigungen, ihr Schutzsuchen bei der Gräfin von Lichtenau, die ungefordert ertheilte Protection derselben, das unvorsichtige Betragen der Arommmern mit dem von Holbein, des letztern Zudringlichkeit und mehr als freundschaftliches Antheilnehmen an den Klagen und vermeintlichen Leiden derselben, sein thätiges Einmischen in die individuellen und häuslichen Verhältnisse beider, endlich ihre eigenmächtige Entfernung von ihm, dem von Troer Stoff zum Mifsmuth, zur Unzufriedenheit, zu Besorgnissen, zur Eifersucht gab: so waren dies doch alles noch nicht Handlungen, von denen man annehmen könnte, dafs sie bei Inquisiten, wenn er den ungestörten Gebrauch seiner Vernunft gehabt hätte, zum Motiv eines so schweren

Verbrechens, als der prämeditirte Mord ist, hätten werden können, und zwar um so weniger, als seine übrigen Handlungen bis zur Vollziehung der That einer solchen Supposition durchaus widersprechen. Denn auch bei seinem Gram, der Unruhe seiner Seele über dieses Betragen seiner Geliebten, hatte er ihr doch, wenn er auch wohl den Stifter, den Urheber derselben, den von Holbein hassen konnte, aufrichtig verziehen, denn er wünschte ja nichs sehnlicher, als aller jener unangenehmer Auftritte ohnerachtet, mit ihr fester als je verknüpft zu leben. Ein aus vorher gehegter, überlegter Bosheit, aus kalter, verschlossener Feindschaft oder Rachsucht vollbrachter Mord, läfst sich daher nicht denken. Es fehlen alle erforderliche Anzeigen, um die Handlung des Inquisiten aus dieser Quelle herleiten zu können, und eine andere Leidenschaft, welche die Motive zu einem solchen Morde abgeben könnte, ist nicht denkbar; es ist daher Inquisit nach allem dem, was bereits angeführt worden,

gegen den Verdacht eines überlegten, vorbereiteten Mordes geschützt,

Kl. Analen, B. 8. p. 39. n. 4.

und sein Vergehen nur als ein Todtschlag anzusehen.

Die Strafe des gemeinen Todschlags ist nach §. 806. T. 20. P. 2. des allgem. L. R. Hinrich-

tung durchs Schwerdt. Allein auch diese Strafe ist auf den Inquisiten nicht anwendbar: denn die ordentliche Strafe eines Verbrechens kann nur da eintreten, wo die volle Zurechnung der sträflichen That statt findet,

§. 31. T. 20. P. 2. des allgem. L. R.

und diese volle Zurechnung kann wieder nur gegen den statt finden, der moralisch oder physisch frei zu handeln vermögend war, als er das Verbrechen beging.

Was nur immer das Vermögen des Menschen mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit,

§. 18. l. c.

und schliefst folglich die gewöhnliche Strafe aus.

Wenn ein Mensch, zu dem man sich wegen seines vorhergehenden Lebenswandels eines Verbrechens nicht versehen kann, dennoch ein solches Verbrechen unter Umständen begehet, die von Widersinnigkeit in der Handlung selbst zeugen, so darf man wohl, ohne zu irren, als richtig annehmen, dafs der Thäter bei Vollziehung der That den vollen Gebrauch der Vernunft nicht gehabt habe; und jemehr Bewegungsgründe ein solcher Verbrecher hat, die Handlung (um seine anderweitige Absicht zu erreichen) zu unterlassen, jemehr die Handlung mit seiner eigentlichen Ab-

sicht im Wiederspruch stehet, und je leichter die Folgen seiner Handlungsweise, die ihn ganz von seinem Zwecke seiner Wünsche entfernten, zu übersehen waren, wenn er mit unbefangener Vernunft überlegen konnte — desto sicherer kann man annehmen, dafs wenn eine solche verbrecherische Handlung dennoch vollzogen wird, der Thäter in einem Gemüthszustande sich befunden habe, der ihn durchaus verhinderte mit Freiheit, mit Ueberlegung zu handeln.

Endlich, je kürzer der Zeitraum zwischen dem ersten Gedanken zur That und der Ausführung selbst war, je mehr ihn nach der Auffassung des ersten Gedankens, die sich ihm schnell darstellenden, in dem ersten Augenblick ohne weitere Ueberlegung für erwünscht gehaltenen Folgen seiner Handlung zur Ausführung drängen, keine Nebenumstände vorhanden sind, die ihn von diesen sich in der Ueberraschung nicht deutlich gedachten Ideen abziehen, und seinen Gedanken eine andere Richtung geben konnten, vielmehr der kurze gedrängte Ueberblick seiner trostlosen Lage, ihn ganz und vollendet in den schon kranken Zustand seiner Seele versenken mufsten, desto weniger kann eine solche strafbare Handlung ihm angerechnet werden.

Wie oft thun Menschen die wichtigsten Schritte, ohne sich selbst darüber Rechenschaft geben zu

können? Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr als deutlich gedachte Gründe.

Kl. Anal. B. 18. S. 140.

Man denke sich ganz in die Lage des Inquisiten, folge seinem Benehmen von einem Schritte zum andern, bis zu dem Augenblicke seines Vergehens, und man wird finden, dafs er krank am Leibe und an der Seele war, und die Krankheit des letztern ihren Grund in der Siecheit des erstern gröfstentheils hatte.

Er ist, wie ihn die Aerzte selbst noch gegenwärtig darstellen, ein kränklicher und daher schwächlicher Mensch. Er war es nach den Untersuchungsakten schon vor seiner Arretirung: denn dreimal war er bettlägerig. Diese Kränklichkeit, die Sorgen seiner und seiner Therese Subsistenz, ihre Unzufriedenheit, ihre Absichten, sich ohne ihn in eine bessere Lage zu setzen, machten ihn nothwendig zu einem düstern, mürrischen Menschen, dessen Geist ein Nebel umzog, der alles um ihn her in einem desto finstern Lichte sehen liefs, ihn reitzbarer machte, und die Willkührlichkeit seiner Empfindungen hemmte.

Schon Wochen lang hatte er mit dem Gedanken, mit den Vorstellungen sich beschäftiget, dafs seine Therese ihn nicht mehr liebe, ihn zu verlassen wünsche. Beides war seiner Seele und seinem Herzen gleich unerträglich. Sie, die er

so ernstlich liebte, für die er so viel gethan, der er bereits so viel verziehen, die ganze Vergessenheit seiner, während er in Cracau so redlich bemühet war, ihr ein dauerndes Unterkommen zu verschaffen, verziehen hatte, schlofs sich nun an andere Menschen an, die ihm und ihr fremd waren, die zum Theil aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ganz lautere Absichten auf seine Therese hatten, — sehnte sich in andere glänzende Verhältnisse, gab die Veranlassung, dafs diese fremde Menschen, Censoren, Wächter seines Betragens wurden, ihn gewissermafsen unter Vormundschaft nahmen, und Rechte über ihn usurpirten. Er hatte den Verdrufs, dafs kleine Züchtigungen, die die sonst sanfte, duldende Therese durch ihren sonst nicht statt gefundenen Wiederstand, durch Zanksucht, hönische bittere Reden und Anspielungen auf seinen traurigen Zustand und ihr künftiges Wohlleben, bewürkte, zur Kenntnifs des Publicums, des Richters und zwar alles durch die Bemühungen des von Holbein und der Gräfin Lichtenau gebracht wurden. Sein Verdrufs, sein Mifsmuth hierüber brachte ihn dahin, dafs er gewifs nur immer die Urheber seiner Lage im Gesichte, bei seiner Kränklichkeit und seinen reitzbaren Nerven, seine Therese mit denselben verwechselte, und an ihr vielleicht zur Härte sich verleiten liefs, die eigentlich jenen

galt. Es war nicht wohl möglich bei dem ehemaligen Benehmen der Therese und ihrer Wankelmuth, welche beide ihm die Möglichkeit ihrer Untreue dargethan hatten, auch jetzt bei dem Umgange mit dem von Holbein, dem Interesse welches sie sichtbar an ihm nahm, der Eifersucht, dem Gedanken an mögliche Untreue, an Verführung seiner Therese nicht Raum zu geben und eben so wenig möglich war es, in dieser Lage ruhig zu bleiben. Seine Seele, sein Gemüth war krank, seine Gedanken fixirten sich immer mehr an die Vorstellungen seine ihm unentbehrlich gewordene Geliebte zu verliehren, sie untreu, und sie endlich unglücklich zu sehen, und hinderten ihn, kaltblütig zu überlegen, willkührlich zu empfinden, und passende, erlaubte Maafsregeln zu nehmen, diesen Schlag abzuwenden. Dieser Schlag kam doch. Seine Geliebte reitzte nach allen Umständen absichtlich seinen im innern ruhenden Unmuth zu einem Ausbruch. Der Mann, so empfänglich in seiner Lage für diesen Reiz, unterlag demselben, er behandelte seine Geliebte thätlich, und sie trennte sich von ihm, begab sich zu denjenigen Menschen, die Inquisit für die Stöhrer seines Glücks halten konnte, und mufste. Dies war mehr als er ertragen konnte. Er vergafs aber das Beleidigende, was in dieser Handlung seiner Geliebten lag, und sah nur das

für ihn unerträgliche Unglück aus ihrer Trennung; fühlte nur den Schmerz, dafs er von ihr getäuscht gleichgültig behandelt würde, dafs es dem von Holbein gelungen sey, oder gelingen müfse, seine Absichten zu erreichen. Er hatte die Kränkung: dafs ihm von Holbein selbst ankündigte:

er habe seine Frau bei sich.

Er trieb sich einige Tage in Angst, in Verwirrung, die nach seiner eigenen Angabe der Raserei sich näherte, umher, er suchte Linderung beim Wein; umsonst.

Die Ruhe, aller Frieden der Seele flieht ihn „weil Therese von ihm gegangen, weil sie fort war.“

Er bittet schriftlich um ihre Wiederkehr; schildert sein Unglück was ihn treffe, wenn er sie nicht mehr habe, und die kalte, kurze Antwort: dafs ihm auf sein Betragen nicht mehr gehöre; war die Wirkung seiner Bitte, die ihn immer mehr zu Boden drückte, seine leidenschaftliche Liebe aber nicht schwächte, ihn vielmehr zu neuen Versuchen, sie wieder zu erhalten, drängte. Ein Brief ihrer Mutter, der so eben angekommen war, einer Mutter, die ihrer Tochter stets Proben ihrer Zärtlichkeit gegeben, und gegen welche auch die Tochter sich als ein gutes Kind nach Ausweis der

Akten betragen, soll ihm dazu dienen, ihr Herz zu rühren.

Ein Zug, der meinen Unglücklichen von einer Seite darstellt, von welcher man in ihm ohnmöglich einen kaltblütigen, harten Bösewicht einen Mörder finden kann. Auch dieser Versuch schlug fehl. Die Menschen, die sich einmal das so traurige Vergnügen, zwei sonst glückliche Menschen zu trennen, nicht versagen konnten, verschränkten ihm den Zutritt zu seiner Therese. Er ergreift noch ein Mittel, er entschliefst sich von hier abzureisen, und den schon lange genährten Plan, sich in Südpreufsen zu etabliren, auszuführen. Er macht dieses Vorhaben seiner Geliebten bekannt; in der festen Ueberzeugung: dafs sie ihm folgen werde. Auch diese Hoffnung sah er getäuscht, Die Antwort auf die Notification war blofs der sonstige Wunsch zu einer glücklichen Reise. Er wagte den letzten Schritt: er versuchte seine Therese mündlich zu sprechen, es gelang ihm nur halb. Nur in Gesellschaft der Menschen, die sich zu ihren Beschützern aufgeworfen hatten, konnte er sie sprechen. Er bat, er erklärte wiederholt seine Liebe, seinen festen Entschlufs, sie nicht hier lassen zu können; umsonst. Er bittet den von Holbein, ihm das, was er ihm entrissen, wieder zu geben, seiner Therese nur mit einem Wort die Rückkehr zu ihm

zu

zu empfehlen, ihr keinen Aufenthalt im Hause zu verstatten. Umsonst, man räth ihm auf die hänischste Weise, gegen dieselbe lieber förmlich zu klagen. Im Gefühl der Schwere seines Unglücks, seiner Hofnungslosigkeit siehet er endlich: dafs noch der von Holbein, als er das Zimmer verläfst, seiner Therese, die dem Gehenden mit den Augen folgt, winkt,

ihr mit einem Blick zu verstehen gab, gleichsam, sie sollte sich nicht von ihm überreden lassen zu ihm (dem Inquisiten) zu ziehen.

Wie ein electrischer Schlag wirkte dieser Blick auf ihn, und machte in der Lage, in welcher Inquisit sich seit mehreren Tagen befand, den heftigsten Eindruck auf ihn. Er war erschütternd für sein ganzes Denkungs- und Ueberlegungs-Vermögen. Seine ganze Seele hatte sich seit mehreren Tagen auf den Wunsch, auf das Verlangen concentrirt, seine Geliebte wieder zu erhalten; und hatte wider die Vorstellung, dafs sie ihn nicht liebe, trotz allem was er vom Gegentheil erfahren mufste, gekämpft. Es war ihm nicht möglich, an diesen Gedanken zu glauben. Nur in der Hoffnung, dafs alles anders werden würde, dafs seine Bitte siegen würde, sieht er mit einmal, was er nicht glauben wollte, nicht konnte, das Einverständnifs der von ihm so innig Geliebten mit dem von Holbein. Wie von einem Traum

erweckt, sieht er wachend das Unglück, was ihm nur träumte, in dem klarsten Lichte. Es findet kein Zweifel dagegen statt, seine geängstete Phantasie sieht keinen Ausweg. Sein Blick fällt auf ein Messer, und eben so schnell entstehet der Gedanke dadurch allen Leiden ein Ende zu machen, seine Therese dem Unglück zu entreissen, dem sie nach seiner Idee entgegen eilte.

Er glaubt sie in
den Händen eines Schurken zu sehen, der sie hernach herumlaufen lassen würde.

Unerträglich ist ihm diese Vorstellung, er sieht nichts anderes, er konnte nichts anders denken:

„Wir wollen beide sterben".

An diesem Gedanken blieb seine verwirrte Phantasie hängen. Unfähig einer kalten, einer weitern ruhigern Ueberlegung, nur mit dem Bilde des Erlösens, des Endens aller dieser ihn quälenden Vorstellungen beschäftiget, die seine ganze Seele einnehmen, eilt er schnell zur Ausführung. Schnell und wie die Beschaffenheit der Wunde zeigt, mit Heftigkeit des Wahnsinnigen senkt er das Messer in ihre Brust, und eben so shcnell in die seinige. Halb sterbend tröstet er die Gefährtin seines Unglücks: dafs es besser sey mit ihm zu sterben, als hier unglücklich zu seyn.

Ist es möglich, dafs dieser Unglückliche unter solchen Umständen mit Freiheit, mit Ueberle-

gung handeln konnte? Er ward Selbstmörder, gleich viel, ob er seine Absicht erreichte oder nicht; an ihm lag es nicht, dafs die sich selbst beigebrachten Verletzungen nicht tödlich wurden.

Kann aber etwas stärker von Abwesenheit des Geistes, von einem gewissen Grade von Wahnsinn zeigen, als Selbstmord? Könnte man dem Unglücklichen, der bis zum Wahnsinn gebracht, zu einer und derselben Zeit seine Geliebte tödtet, um sie vom vermeintlichen Unglück zu befreien, und sich selbst mordet, eine solche Handlung imputiren?

Alles zusammengenommen, beging der Unglückliche die That in der Hitze der gröfsten Leidenschaft, und es ist ausser allem Zweifel §. 18. des allgemeinen Landrechts auf den Inquisiten anwendbar, und die §. 806. daselbst bestimmte gewöhnliche Strafe des Schwerdtes wird denselben nicht treffen können.

Zwar hat der von Holbein in seinem Verhör den Umstand des Winkens mit den Augen, welches den Inquisiten als nächste Veranlassung zur That bestimmte, und ihn seiner Besinnungskraft beraubte, in Abrede gestellt, und kein anderer der abgehörten Zeugen hat hierüber etwas bekundet; allein dies kann die Behauptung des Inquisiten hierüber nicht zweifelhaft machen. Holbein hat seine Aussage nicht beeidet, und er hat bei

der Sache ein so grofses Interesse, als das man glauben könnte, er habe die Wahrheit, die ihn nothwendig in ein nachtheiliges Licht setzen würde, vortragen wollen. Dagegen trägt die Aussage des Inquisiten alle Kennzeichen der Wahrheit. Er ist derselben in allen seinen Verhören treu geblieben; er hat sie in dem ersten Augenblicke nach der That, unter dem ganzen Drucke seiner Angst, seiner körperlichen Schmerzen, fast in den Armen des Todes, den seine Wunden erwarten liefsen, gethan. Seine Erzählung kann daher kein Märchen seyn, wozu kaltes Blut, Ruhe und Ueberlegung gehört hätten, — Dinge, welche dazumahl nicht das Eigenthum des Inquisiten waren. Listige Köpfe können zwar bei vorbereitetem Morde in einem mäfsigen Zwischenraume nach der That eine zusammenhängende Erzählung aus dem Stegreife machen; aber der überraschte Todschläger kann in der ersten Betäubung des Falles und der Reue ohnmöglich hierzu Gegenwart des Geistes haben.

Kl. Anal. B. 8. S. 41.

Aufserdem wird auch der Umstand, dafs, wenn man die Wahrheit jener Erzählung des Inquisiten bezweifeln wollte, die That desselben unerklärbar werden würde, indem es sodann bei allen übrigen Umständen an aller sichtbaren nächsten Veranlassung dazu fehlen würde,

den künftigen gerechten Richter bestimmen, diese Angabe des Inquisiten, die soviel innere Wahrscheinlichkeit hat, für wahr anzunehmen.

Wenn hiernach, wie oben erwähnt worden, die ordinaire Strafe des Todschlägers auf Inquisiten nicht anwendbar, so würde es die derselben am nächsten kommende seyn.

Lebenslängliche Festungsstrafe. Aber auch diese Strafe wird noch aus nachfolgenden Gründen Milderung verdienen,

Eine ungewöhnlich gute Absicht, welche bei einem Verbrechen zum Grunde liegt, welches sonst in einer ganz andern Absicht pflegt begangen zu werden,

Aufserordentliche Gelegenheit, verbunden mit ungewöhnlich dringenden Antrieben,

Ein Gemüthszustand, welcher die Zurechnung der That mindert,

Umstände, die beweisen, dafs die übereilte That nicht in einem feindseeligen Gemüthe gegründet gewesen,

Kleins Grunds. des peinl. R. §. 172. 291.

sind sämmtlich Milderungsgründe, deren Daseyn hinreichend gezeigt worden, und auf welche Inquisit und durch die er Ansprüche auf Verkürzung des ihm erwartenden Festungs-Arrestes machen kann. Defensor glaubt hiernächst nur noch aus dem, was bisher angeführt worden, die

nach seiner Ueberzeugung sich ergebenden, für den Inquisiten vortheilhaften Nebenresultate kurz zusammenziehen zu müssen.

1) Das Verbrechen des Inquisiten ist nicht Mord, sondern nur Todtschlag.

2) Inquisit hat diesen Todtschlag unter Umständen, die nicht in seiner Willkühr lagen, und in einem ganz beschränkten kranken Gemüths-Zustande begangen, dafs ihm diese Handlung nicht vollkommen zugerechnet werden kann.

3) Es kann also die ordentliche Strafe des Todschlags nicht statt finden, sondern nur die nächste, lebenswieriges Gefängnifs.

4) Diese Strafe ist folglich als die ordentliche Strafe in dem Falle anzusehen, wenn die volle Zurechnung der That von Seiten des Verbrechers nicht statt finden kann. Da aber die ordentliche Strafe ferner nicht statt finden kann, wenn dem Verbrecher noch besondere Milderungsgründe zustehen, dieser Fall aber gegenwärtig eintritt, so wird auch lebenslängliche Einsperrung nicht statt finden können;

„sondern der Unglückliche hat noch Ansprüche an die Welt, und die Welt an ihn,“

5) Er mufs, wenn er der Welt nicht entzogen werden soll, wenn er wieder unter Menschen le-

ben soll, um gut zu machen, was seine That verdorben, auch sich selbst wieder gegeben werden.

Seine Freiheit mufs ihm daher zu einer Zeit zu Theil werden, wo er noch Hoffnung hat sich mit der Menschheit wieder zu versöhnen. Nur eine Reihe von Handlungen kann dies, und er mufs sich selbst wieder gegeben werden, zu einer Zeit, wo er noch Mann ist und handeln kann.

Er ist Vater eines unerzogenen Kindes; er hat schon einige dreifsig Jahre erlebt; ein grofser Theil der Zeit, worinn er zu handeln fähig wäre, ist ihm schon entflohen. Sein Schmachten im Gefängnifs kann daher nur bei der Ungewifsheit der Dauer seines künftigen noch thätigen Lebens auf eine mindre Anzahl von Jahren eingeschränkt werden, wenn er noch einmal die Welt, seinem Kinde und sich selbst wiegergegeben werden soll.

7) Der Unglückliche, gestützt auf die Hoffnung: dafs ein gerechter erleuchteter Richter in dessen Hände ich sein Schicksal niederlege, in ihm keinen vorsätzlichen Verbrecher finden, ihn der mildern Behandlung werth finden wird, erwartet, nur auf wenige Jahre der Welt, seinem Kinde und sich entzogen zu werden, und ich glaube als sein Vertheidiger seiner Erwartung mich anschliefsen zu müssen, und

auf eine ausserordentliche Bestrafung, die sich auf eine Gefängnifs-Strafe von geringer mäfsiger Dauer beschränkt,

allerunterthänigst antragen zu dürfen.

Breslau, den 12. July 1802.

Heumann.

V.

Gutachten der Criminal-Deputation des Cammergerichts.

Ew. Königl. Majestät haben uns die von der Oberamts-Regierung zu Breslau wider den Martin von Troer verhandelten 2 Vol. Untersuchungsakten zur Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen lassen, welchem allerhöchsten Befehle, indem wir die Akten zurück überreichen, wir allerunterthänigst im Nachstehenden genügen.

Die Gräfin von Lichtenau, jetzt verehl: von Holbein, hatte im Herbste des vorigen Jahres, zu Breslau, wo sie sich damals aufhielt, den Martin von Troer und ein Frauenzimmer, Therese Arommer, das sich unter dem Namen seiner Frau bei ihm aufhielt, kennen gelernt und beiden verschiedentlich Wohlthaten erzeigt. Im Februar d. J war die Arommer mit dem von Troer in Zwist gerathen, und da sie sich seinen Mifshandlungen zu entziehen suchte, hatte sie sich in die Wohnung und zu den Hausgenossen der damals abwesenden Gräfin von Lichtenau ge-

flüchtet. Hier fand sich der von Troer am 1sten März gegen Abend gleichfalls ein, um die Arommer zu bewegen, zu ihm zurückzukehren. Als ihm dies nicht gelang, erstach er sie mit einem Messer, und brachte sich selbst ein Paar Messer-Stiche bei. Sie starb auf der Stelle; er aber ward zuvörderst in ein Kloster der barmherzigen Brüder gebracht, um daselbst geheilt zu werden, und hiernächst ist von dem fürstbischöflichen Hofrichter-Amte zu Breslau die Criminal-Untersuchung eröffnet worden, während deren Lauf er genesen, und in den städtischen Gefängnissen zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Das inquirirende Gericht bewerkstelligte zuvörderst die legale Obduction der entseelten Arommer, deren Leichnam, so wie das mit Blut befleckte, den Akten beigefügte Messer, Inquisit von Troer vorher recognoscirt hatte.

Er hat sich im summarischen und articulirten Verhöre dahin ausgelassen.

Er heifse Martin von Troer, sey in Wesprüm in Ungarn gebohren, 32 Jahr alt, katholischer Religion, und der Sohn eines Hauptmanns Joseph von Troer vom Kaiserlichen Infanterie Regiment Esterhasi. Seine Mutter sey in seiner frühen Kindheit verstorben, und als er 2 Jahr alt gewesen, so sey er mit seinem Vater nach Neusalz, unweit Peterwardein, gekommen; bald aber sey

sein Vater von dort weg nach einen andern Ort versetzt worden, dessen Namen er nicht mehr wisse. Hier sey sein Vater, als er, Inquisit, 8 Jahr alt gewesen, ohne dafs er noch mehrere Kinder hinterlassen, verstorben.

Hierauf habe ihn ein Anverwandter seiner Mutter, ein Armenianer mit Namen Hojanus zu Czetzin, 7 Meilen von Herrmannstadt, zu sich genommrn, und er sey bei demselben bis in seinem 16ten Jahre gewesen. Sein Vater habe ihm einen eigenen Lehrer gehalten, dieser Vetter aber in die Schule geschickt, indessen sey er sowohl im Christenthum als auch im übrigen sehr schlecht unterrichtet worden. Er wisse jedoch die zehn Gebote, und sey in seinem 12ten Jahre zum ersten mal zur Beichte gegangen. Sein Vetter sey ein Viehhändler gewesen und habe ihn zu diesem Geschäfte gebraucht; daher er sich von diesem Handel einige Kenntnisse erworben habe. Einst seyen ihm von dem seiner Aufsicht anvertrauten Vieh 12 Stück gestohlen worden, dieserhalb habe er sich gefürchtet; er sey daher nach Hause geritten und habe aus dem Pulte seines Vetters, nachdem er solches erbrochen, seinen Taufschein und den Adelsbrief seines Vaters nebst 700 Gulden die ihm gehört und aus seinem Antheil am Handel bestanden hätten, genommen, und sey hierauf nach Hermannstadt geritten, wo er sein Pferd

an einen Marketender Ignatz Haas verkauft und sich mit demselben in eine Handlungsverbindung eingelassen habe. Da eben der Türkenkrieg gewesen: so hätten sie sich nach Semlin begeben und dort ausgeforscht, dafs es zum vortheilhaftesten sey, mit Wein und Speck zu handeln; sie wären deshalb nach Neusalz zurückgekehrt, hätten die genannten Produkte dort eingekauft, und sie auf der Donau nach Semlin zum Verkauf transportirt. Dadurch hätten sie in einer Zeit von 3 Wochen 600 Gulden verdient. Diesen Marketenderhandel habe er eine Zeit lang mit dem Haas fortgesetzt und sei hiernächst mit ihm nach Cracau gezogen, wo sie Wein-Geschäfte gemacht hätten. Als hier die Revolutionen ausgebrochen, seyen sie nach Ungarn gegangen, hätten 72 Stück Pferde gekauft und solche demnächst in Triest mit Vortheil verkauft. Der immittelst ausgebrochene franz: Krieg habe ihnen Veranlassung gegeben, wieder Marketender-Geschäfte zu treiben. Nach 5 Monaten, die sie bei der Armee zugebracht, hätten sie gehört, dafs die Oesterreicher Cracau bekommen würden, sie wären deshalb dorthin zurückgekehrt und Haas habe sich mit Weinhandel, er aber mit Pferdehandel beschäftiget. Nach 2 Jahren sey Haas in sein Vaterland nach Baiern gezogen, wohin er ihn bis München begleitet habe. Hier habe sich dieser von ihm getrennt

und er sey mehrere Jahre hindurch bei der kaiserlichen Armee geblieben, wo er mit Pferden und Ringen gehandelt habe. Er habe den Auftrag bekommen, für das Latoursche Dragoner-Regiment Pferde zu liefern. Diese habe er in Wien eingekauft und bei der Armee verkauft. Einige Zeit nachher habe er durch die Stadt Scherding in Oberösterreich an der baierschen Grenze Ochsen getrieben und bei dem dortigen kaiserlichen Einnehmer Arommer wegen des Zurückbringens seiner beiden Wagenpferde Pfand erlegen müssen, wogegen er einen Schein erhalten. Auf der Rückreise habe er sein Pfand eingelöset und der &c. Arommer habe ihn bei dieser Gelegenheit ersucht, seine Frau in seinem Wagen mit nach Linz zu nehmen. Dies habe er gethan, und er habe bei dieser Gelegenheit deren Tochter Therese kennen gelernt, die sich daselbst in Diensten der Tochter des Generals von Stein befunden habe. Die Therese habe ihm gefallen, und er habe sie gefragt: ob sie ihn heirathen wolle? Ihre Mutter habe erwiedert; dafs sie schon versprochen sey; er habe ihr aber zugeredet und dabei bemerkt, dafs er ein ungarischer Edelmann sey und Vermögen besitze. Er habe jedoch damals nicht mehr als 900 Gulden und an Prätiosen 3000 Gulden gehabt. Er habe der Therese, ohne Vorwissen ihrer Mutter, einen Ring gegeben,

und die Therese habe ihm versprochen, ihn zu heirathen, und geäufsert, sie wolle ihrem Liebhaber abschreiben, den sie ohnehin wegen seines Alters nicht gern heiraten möge. Hierauf habe er seinen Weg fortgesetzt, und als er 4 Wochen nachher wieder mit einem Transport Pferde nach Linz gekommen sey, habe er die Therese Arommer abermals gesprochen. Dann sey er mit den Pferden nach Passau zum Obersten des von Latourschen Regiments gegangen und als dieser sie nicht nehmen wollen, habe er sie mit Schaden an verschiedene andere Officiere verkauft; er habe sich hierauf nach Linz zurückbegeben und der Therese seine Heiraths-Anträge wiederholt. Er sey mit ihr zu ihrem Vater gereiset, um diesen zum Consens zur Heirath zu überreden, der sich denn endlich auf den Fall dazu bereit erklärt hätte, wenn er, Inquisit, sich angekauft habe. Auf der gedachten Reise sey die Theres von ihm schwanger geworden. Hierauf sey er nach Cracau gereiset, habe sich auf dem Casimir daselbst ein Haus gekauft und in der Stadt im starnawskischen Hause habe er einen Weinhandel angelegt. Er habe 3 bis 4 mal an die Therese geschrieben, aber keine Antwort erhalten. Er habe sich deshalb bemühet, sie zu vergessen. Vor zwei Jahren sey er in Cracau ansehnlich an Geld und Prätiosen bestohlen worden; er habe

deshalb sein Haus verkauft und wiederum angefangen, mit Pferden nach Wien zu handeln. In Wien sey die Therese mit ihrer Mutter zu ihm gekommen, und habe ihm erzählt, dafs ihr Vater gestorben und dafs sie einen Knaben gebohren habe, der Emmerich Xaver Wilhelm getauft worden, es gehe ihr schlecht und sie habe das Kind in das Findelhaus zur Unterhaltung gebracht, sie habe gehört, er sey verheiratet und habe seine Briefe nicht erhalten. Er habe sich gefreuet, die Therese wiederzusehen, habe das Kind aus dem Findelhause genommen, daselbst für dasselbe 24 Gulden bezahlt und es zu der Schwester der Therese, die in Wien verheiratet sey, gegeben. Er habe nun die Therese heiraten wollen; es sey auch zur Trauung schon alles bereit gewesen; allein er habe von der Tante der Therese vernommen: dafs sie sich während seiner Abwesenheit mit einem Officiere Namens Tarcken abgegeben. Dies habe ihm gegrollt, und er habe der Therese nunmehr eröfnet: dafs er sie jetzt nicht heiraten, sondern erst warten würde, bis dafs sie ihm Proben ihrer Treue gegeben. Therese habe den Umgang mit dem &c. Tarcken eingestanden: hierauf habe er sie bei dem Bruder seines ehemaligen Compagnon Haas, der ein Bauer unweit Straubingen in Baierschen sey, gelassen. Den mit ihr erzeugten Sohn habe er ihrer Mutter

übergeben, die nach Linz gezogen, wo das Kind noch jetzt bei einem gewissen Herrn von Leon erzogen werde. Er selbst sey immittelst wieder zur österreichischen Armee in Handelsgeschaften gereiset.

Von da habe er sich nach Ungarn begeben, und habe Weine zur Armee gesendet, die aber von den Franzosen genommen worden. Hierauf habe er seine Therese abgeholt und sie nach Wien gebracht; da aber die Franzosen gegen diese Stadt angerückt seyen, habe man ihm den dortigen Aufenthalt nicht weiter verstatten wollen. Er habe sich deshalb mit der Therese zuvörderst nach Stockeron, 4 Stunden von Wien, begeben und denn wären sie nach München gereiset, um daselbst einen Rest geretteter Weine zu verkaufen: von da hätten sie sich nach Breslau begeben, wo er verschiedene streitige Anforderungen gegen den Juden Veitel realisiren wollen. Hier sey er um Michaelis v. J. angekommen und habe sich aufserhalb der Stadt bei dem Erbsafs Wuttke ein Zimmer gemiethet, in dem er bis zu seiner Verhaftung gewohnt habe.

Einige Zeit nach seiner Ankunft wären bei der Gräfin von Lichtenau Sachen verauktionirt worden, und er habe auf dieser Auktion verschiedene Sachen, bestehend in Tischzeug, Silberwerk und Kleider, in der Hoffnung gekauft, um solche im

Aus-

Auslande mit Vortheil zu verkaufen: denn er habe von Breslau sich fortzubegeben beabsichtiget. Bei dieser Gelegenheit sey er mit einem gewissen von Holbein, der sich bei der Gräfin von Lichtenau aufgehalten, bekannt geworden, und fernerhin habe er und seine Therese auch die Bekanntschaft der Gräfin selbst gemacht. Letztere habe sich der Therese, die schwanger gewesen, angenommen; und als sie nieder gekommen, habe jene einer ihrer Gesellschaftsfrauen, die Fr. von Faber zu ihr gesandt, welche die ganze Nacht hindurch bis früh um 6 Uhr, zu welcher Stunde sie entbunden worden, bei ihr geblieben sey. Das von der Therese gebohrne Kind männlichen Geschlechts, sey 5 Tage nach der Geburt verstorben. Jetzt sey seine Absicht gewesen nach Südpreufsen zu gehen und dort sich auf die Oeconomie zu legen, inzwischen aber durch Pferdehandel etwas zu erwerben, damit er in der Folge etwas pachten könne. Vier Wochen nach der letzten Niederkunft der Therese habe er mit ihr einen Streit gehabt, und da er hitzigen Temperaments sey: so habe er ihr einen Schlag auf den Rücken gegeben. Nach einer halben Stunde habe er sich schon wieder mit ihr ausgesöhnet. Die Therese habe verlanget, dafs er sie heirathe, er habe aber erwiedert: dafs ihm dies vor der Hand nicht möglich sey, indem er noch keine

Wirthschaft habe und überdies so viel Vermögen verloren habe; sie möge daher noch warten. Die Therese habe hierauf von ihm einen Reisepafs verlangt, um nach ihrer Heimath zurückzugehen. Er habe solchen beim Magistrat auch wirklich extrahirt, indessen bald nachher wieder zurückgegeben, weil er sich wieder mit ihr verglichen gehabt habe. Sie hätten jetzt so vergnügt mit einander gelebt, als es nur immer möglich gewesen, und wenn er aus der Stadt zurückgekommen, so habe er sich über die Therese gefreut, denn er habe sie aufserordentlich geliebt. Vor 5 Wochen sey er krank gewesen, weshalb er Umschläge mit warmen Säkkeln gebraucht; die Therese habe ihm die Säkkel kalt gebracht, deshalb sey er aufgestanden und habe es ihr gezeigt, wie sie solche wärmen müsse. Als sie erwiedert, er möge dies nur durch das Dienstmädchen machen lassen, die werde das besser machen: so habe er ihr das Säkkel um den Kopf geschlagen. Sie habe nun ein grofses Geschrei erhoben, und fortwährend gewimmert; er habe sie deshalb bei den Haaren gefafst und sie geschlagen; hierauf aber sich mit ihr wiederum vereiniget. Einige Tage darauf habe sie wieder von ihm fortgewollt; er habe erwiedert sie könne gehen, sie habe hierauf ihre Sachen zusammengepackt und gesagt, sie bliebe nicht mehr bei ihm, sie sey zur Beichte gewesen, und könne,

wenn er sie nicht ehelichte, nicht bei ihm bleiben, indem ihr bisheriges Zusammenleben Sünde sey. Er habe ihr geheifsen, bis zum andern Morgen zu bleiben; indem er vermuthet, dafs sie sich bis dahin wohl wieder beruhigen würde. Am folgenden Morgen sey sie zur Beichte gewesen, und als sie zurückgekommen, habe sie von ihm einen Pafs begehrt um auf denselben einen Reisepafs auf dem Rathhause zu erhalten. Es sey schon gegen 10 Uhr an einem Freitage gewesen, und er habe ihr erwiedert, heute kannst du keinen Pafs mehr bekommen und mit der Post abreisen, weil diese schon um 12 Uhr abgehet. Sie habe aber gesagt: nein ich reise fort, sie sey auch fortgegangen. Er habe ihr nachgerufen, Therese, Therese! sie habe aber nicht gehört. Ungeachtet seiner heftigen Krankheit sey er aus dem Bette aufgesprungen und ihr bis zur Pforte der barmherzigen Brüder nachgelaufen, da er sie dort nicht gefunden, sey er noch nach Hause gegangen und habe in seiner Heftigkeit einige ihrer Kleider zerschnitten. Es habe ihm ihre Entfernung befremdet, und er sey auf den Gedanken gekommen, dafs sie wohl von jemand aufgeredet seyn müsse. Gegen 3 Uhr Nachmittags sey der von Holbein gekommen und habe vorgegeben, er habe den Auftrag von der Gräfin von Lichtenau seine Frau zu schützen, deren Aufenthalt er aber nicht wisse,

zugleich habe er die Kleider und Betten der Therese verlangt; er habe erwiedert, dafs die Therese selbst ihre Sachen abholen solle, weil er in der Ueberzeugung gewesen, dafs wenn sie nur zu ihm käme, sie schon wieder gut werden würde. Der von Holbein habe entgegnet, sie kommt nicht mehr; sie liebt sie auch nicht mehr, und habe ihn auf den Fall, dafs er ihm die Sachen nicht herausgeben wolle, auf Pistolen gefordert. Dies Herausfordern des von Holbein habe ihn weiter nicht beunruhigt, und er habe ruhig erwiedert; dafs er ihm zu jeder Zeit zu Diensten stehe, indessen sey er auf die Vermuthung gerathen, dafs er die Therese sehr lieben müsse. Er sey deshalb mit den heftigsten Kopfschmerzen in die Comoedie gegangen, und habe dort die Therese, wie wohl vergeblich gesucht. Beim Herausfahren habe er erfahren, dafs der von Holbein in seinem Wagen ein Frauenzimmer habe. Er sey dem Wagen nachgelaufen bis zu dem Hause der Gräfin von Lichtenau, und habe die Therese zu sprechen verlangt. Die Gräfin und der von Holbein hätten vorgegeben, dafs sie krank in einem Zimmer darniederläge. Dies habe er nicht glauben können, da er dem Wagen gleich nachgelaufen sey. Er habe verlangt, man möge ihn zu ihr bringen; auch dies habe man ihm verweigert, indessen habe er schlechterdings darauf be-

standen und endlich sey sie zum Vorschein gekommen. Er habe verlangt, sie solle mit ihm zurückkehren, und ihr offerirt 2 Wächter in das Haus zu nehmen. Der Canonicus Ritz sey hierbei zugegen gewesen und da dieser ihr gerathen mit ihm zu gehen: so habe sie sich hierzu verstanden und erkläret, keine Wächter haben zu wollen. Indessen sey der Erbschulz Zweck bis nach 10 Uhr bei ihnen geblieben und habe gesehen, dafs sie einig und ruhig waren. Am folgenden Tage sey der Erbschulz Zweck wieder zu ihm gekommen, und habe ihm eine Verfügung vom fürstbischöflichen Richter-Amte überbracht, in welcher ihm bekannt gemacht worden sey, dafs der von Holbein angezeigt habe, dafs er mit seiner Therese nicht getrauet sey, und sie mifshandle, dafs ihm dies untersagt werde, und dafs wenn er etwas hiergegen zu erinnern hätte, er Bericht zu erstatten habe. Da der von Holbein ihm sein Ehrenwort gegeben hätte, nichts davon bekannt zu machen; dafs er mit der Therese nicht getraut sey, so habe er in einem Briefe denselben auf Pistolen gefordert, habe diesen Brief selbst im Hause der Gräfin von Lichtenau abgegeben und sey auf den Dohm gefahren, um dem Gerichte über die Bewandnifs seiner Streitigkeiten mit der Therese Bericht zu erstatten. Als er von hier aus nach Hause gekommen sey, habe

letztere ihm eröfnet; dafs sie es verhindert habe, dafs der von Holbein seinen Brief erhalten, vielmehr habe sie ihn zerrissen; sie habe ihn gebeten nicht den von Holbein zu fordern und auch nicht mehr in das Haus der Grafin von Lichtenau zu gehen. Er sey aber dessen ungeachtet dorthin gegangen und habe den von Holbein gesagt, er solle sich mit ihm schiefsen, worauf dieser erwiedert, dafs er dies thun wolle; indessen sey der junge Ritz, der Koch und die Therese hinzugekommen und hätten ihn gebeten dies nicht zu thun und weil er seiner Therese sehr gut gewesen; so habe er sich auch nach ihrem Wunsche gerichtet, und sich mit dem von Holbein wieder ausgesöhnt. Er habe nun mit der Therese ruhig gelebt und sie beide hätten immer mehr an die Realisirung des Plans nach Südpreufsen zu gehen gedacht. Da er hierauf krank gelegen und nicht mehr als 4 Rthl. gehabt: so habe er den von Holbein zu sich rufen lassen, und ihn ersucht ihm für 2 Uhren einiges Geld zu verschaffen. Dieser habe ihm vorläufig 1 Louisd'or und nachher noch 15 Louisd'or gegeben. Bald nach diesem Vorfall habe die junge Gräfin von Lichtenau seine Frau, die Therese, besucht, sie in die Stuben-Kammer gezogen und ihr die eine und zwar die bessere, der verkauften Uhren, wiederum als ein Geschenk eingehändiget. Er

habe der Therese geheifsen die Uhr zurückzubringen, die Gräfin habe solche aber nicht annehmen wollen. Auch die alte Gräfin von Lichtenau habe die Therese besucht, und seit dieser Zeit sey letztere nicht mehr so folgsam gewesen. Am 24ten Februar, als er noch bettlägerig gewesen, habe er zur Therese den Wunsch geäufsert einen Fasan zu essen; worauf diese erwiedert, Tischel dekke dich, wenn ich werde bei der Gräfin von Lichtenau seyn, werde ich öfters Fasanen essen. Sie habe ferner gesagt, er hätte geäufsert, von Holbein sey ein schlechter Kerl, der mit ihr gehurt hätte. Dabei habe sie mit der Hand auf den Tisch geschlagen, er habe ihr hierauf Ohrfeigen und hiernächst Stockschläge und zwar so lange ertheilt, bis sie zugegeben, dafs er das Vorerwähnte von dem von Holbein nicht geäufsert. Sie sey hierauf alsbald zur Gräfin von Lichtenau gelaufen.

Am folgenden Tage den 25ten habe der Erbschulz Zweck ihm einen Zettel geschickt, indem er ihm bekannt gemacht habe; dafs er der Therese deren Sachen herausgeben müsse. Am Abend sey er selbst mit der letztern zu ihn gekommen und habe die Sachen derselben verlangt. Er habe solche gutwillig verabfolgt und ihr gesagt:

du weifst, dafs du bei mir noch dein verdientes Lohn von 200 Gulden hast, welches ich

dir nebst noch 90 Gulden für eine Uhr sobald ich werde können, geben will, sorge du nur für mein Kind und ich werde auch für dasselbe sorgen.

Sie habe nämlich verlangt, dafs sie das Geld dem Kinde schicken solle, welches er ihr auch versprochen. Er habe ihr auch 3 Rthl. angeboten; die sie jedoch ausgeschlagen habe.

Am 26. Februar sey er ganz verwirrt herumgegangen, weil die Therese von ihm gewesen und die Nacht hindurch habe er gar nicht schlafen können. In der Stadt habe ihm der von Holbein begegnet und ihm gesagt:

Ihre Frau habe ich bei mir,

worauf er erwiedert habe:

Sie haben mir meine Ruhe und alles geraubt, behalten Sie solche.

Mit diesen Worten sey er ganz in Verwirung fortgegangen. Am 27. Februar habe er den ganzen Tag nichts gegessen. Er sey in die Stadt gegangen und habe Wein getrunken. Dies habe ihm jedoch nichts geholfen, sondern er sey rasend über die Entfernung der Therese gewesen. Er habe an sie geschrieben, dafs er unglücklich sey, wenn er sie nicht mehr hätte, sie habe aber ganz kurz geantwortet, auf seine Behandlungen gehöre ihm nicht mehr, und er habe den Brief zerrissen. Auch den 28. Febr. sey er in der Irre umher-

gegangen und habe nirgends Ruhe gefunden. Es sey hierauf ein Brief von der Mutter der Therese angekommen, und er habe gedacht; dafs es ihr lieb seyn werde, wenn er ihn ihr brächte. Er sey in das Haus der Gräfin von Lichtenau gegangen und habe angeklopft. Ich hörte sie, fährt Inquisit fort, drinnen zischern und ward nicht eingelassen. Die Frau von Faber (eine Gesellschafterin der Gräfin von Lichtenau) sagte, ich sollte Morgen kommen, denn heute liefse sie mich nicht hinein, ich sagte, sie sollte nur die Thüre ein wenig räumen, ich würde den Brief hineinstecken, allein auch das that sie nicht, Darauf ging ich nach Hause und kränkte mich ausserordentlich darüber; ich dachte, man behandelt mich wie einen Spitzbuben, dafs man mich nicht einlassen will. Nach seiner Rückkehr in seine Wohnung, sagt Inquisit, habe er den Brief verbrannt, habe sich einen Punsch gemacht, und eine ganze Wase ausgetrunken. Am Montage, den 1sten März, sey er früh ausgegangen, und habe gedacht, dafs wenn er Anstalten zum Abreisen machte: so würde die Therese zu ihm zurückkommen, weil er überzeugt gewesen, dafs sie ihn noch liebe. Er sey in die Stadt gegangen, habe den Pfandschein über einen versetzten Ring anderweitig versetzt, und das was er schuldig gewesen bezahlt, und da mit die Therese sehen sollen, dafs er Anstalten

zur Abreise mache: so habe er verschiedene Sachen wegtragen und verkaufen lassen. Etwas Zinn und Porcellän habe er ihr übersandt und dabei sagen lassen, dafs er abreisen werde, worauf sie ihm eine glückliche Reise wünschen lassen. Hierauf, sagt Inquisit weiter, ging ich selbst in das Haus der Gräfin von Lichtenau. Bei seinem Eintritte in das Zimmer safs die Therese auf einem Stuhl am Fenster nud strickte; neben ihr safs die Frau von Faber, auch war der junge Ritz gegenwärtig; wo ist Herr von Holbein, die Therese lachte, ich sagte: Therese, warum lachst du? sie erwiederte: ich lache ja nicht. Der Ritz äufserte, er werde den von Holbein rufen, ging hinaus, kam aber bald mit der Nachricht zurück, dafs er nicht da sey. Ich sagte hierauf zur Therese: ich reise jetzt fort, ich liebe dich und du mufst mit mir reisen. Sie erwiederte: ich reise nicht mit. Indessen war der von Holbein in die Stube gekommen, und ich sagte zur Therese, du mufst mitreisen; ich lasse dich nicht hier und werde dich nicht mifshandeln. Die Frau von Faber stand auf und sprach: ja wie lange wird es dauern, etwa 8 Tage; ich erwiederte ihr: setzen Sie sich, Sie haben sich darin nicht zu mischen. Die Therese sagte, so nimmermehr; ich erwiederte: sieh' Therese, ich will mich auf der Stelle mit dir trauen lassen und dich nimmermehr

mifshandeln. Die Therese blieb bei ihrem Nein; ich fügte noch hinzu: du mufst mit mir gehen, ich lafs dich nicht hier. Der von Holbein sagte hierauf, ich werde sehen, wenn sie nicht will, ob Sie selbige werden zwingen können. Ich näherte mich dem von Holbein um ihn allein zu sprechen; denn ich wollte ihn bitten und ihm zu Füfsen fallen, dafs er der Therese sagen sollte, er gäbe ihr keinen Aufenthalt mehr; indem ich glaubte; dafs sie dann gewifs wieder zu mir kommen würde: von Holbein sagte: sprechen Sie hier was Sie zu sprechen haben. Hierauf ergriff ich meine Rocktaschen und zeigte sie dem von Holbein mit den Worten: ich habe keine Pistolen bei mir, ich werde Ihnen nichts thun; ich sagte darauf, nah Herr von Holbein, geben Sie mir wieder, was Sie mir genommen haben. Holbein sagte, klagen Sie, und wenn es von den Gerichten kommt, werde ich sie nicht aufhalten. Holbein verliefs hierauf unter dem Vorwand, dafs er Geschäfte habe, das Zimmer. Als er die Thüre zumachte, unweit welcher Therese auf dem Stuhle safs, so winkte er der letztern mit den Augen. Dies brachte mich aufser mir, und zum Unglück sah ich das Messer auf dem Tische liegen. Ich nahm dies unter meinen Rock, trat vor der Therese, und indem ich den von Holbein zurückrief, fragte ich die letzte 3 mal, liebst du mich

nicht mehr? und sie antwortete eben so oft nein. Mein Gott, dachte ich, sie liebt mich nicht mehr: uud ich war ganz aufser mir. Es kam mir der Gedanke ein, wir müssen beide sterben (nachher wiederrief jedoch Inquisit, dafs er auch seinen eigenen Tod beabsichtiget habe). Ich wollte nicht dafs sie in den Armen eines andern Schurken — und stach ihr das Messer in die linke Brust. Darauf stach ich sogleich mit demselben Messer in meine eigene linke Seite, dafs es bis an den Heft hereinfuhr. Die Therese fiel vom Stuhl, ich nahm das Messer aus meiner Seite, legte es auf den Tisch und hob die Therese auf das Sopha. Ich fühlte noch immer keinen Schmerz vom ersten Stich und stach mich zum zweitenmal in die linke Brust, nachdem ich zu der Therese noch gerufen hatte, Therese du stirbst glücklicher, als wenn du in den Händen eines Schurken bist.

Die Therese hielt die Hände zusammen, als wenn sie betete; es jammerte mir die Therese, es überfiel mich eine Ohnmacht, und ich fiel zusammen. Alles dies war das Werk eines Augenblicks. Als ich wieder zu mir kam, stand ich auf, nahm die Therese und schleppte sie bis auf das Canapée, das in der Stube war, es kam aber ein Reiter und ein Hausknecht, rifs mich von ihr los, und setzte mich auf einen

Stuhl. Hier blieb ich, bis ein barmherziger Bruder und ein Chirurgus kamen und ich bald darauf gefangen fortgeführt wurde. Jedoch reitzte mich der Anblick der Therese noch so sehr, dafs ich sie küfste. Inquisit hat ihm das Leben zu schenken und sein Vermögen seinem Kinde zuzuwenden. Er fügte auch hinzu, dafs er deshalb nur mit Festungs-Strafe belegt zu werden wünsche, um sich, wenn er über kurz oder lang loskommen sollte, an dem von Holbein rächen zu können. Beim articulirten Verhör und im Protokoll Fol 164. erklärt er jedoch, dafs er dem von Holbein gern verzeihe und sich nicht an ihm rächen wolle. Es sey genug, dafs dieser Mensch kein ruhig Gewissen habe.

Er entschuldigt sich endlich mit seiner aufserordentlichen Liebe zu der Getödteten, und dadurch, dafs er durch den Wink des von Holbein aufser aller Fassung gebracht sey. Dieser Wink sey für ihn schrechlich gewesen, und habe ihn unglücklich gemacht. Er glaube auch, dafs selbst der unglücklichste Mensch in der Lage, in der er sich befunden, nicht hätte mit kaltem Blute handeln können. Inquisit ist hiernächst durch den I. C. Hannemann vertheidig worden, der auszuführen sucht, dafs die That in einem beschränkten Gemüthszustande begangen, dafs daher eine aufserordentliche Strafe, und weil Inquisit nicht

völlig zurechnungsfähig und er der Welt noch nützen müsse, eine zeitige Festungsstrafe eintreten müsse. Das Criminal-Collegium zu Breslau hat gegen den Inquisiten auf die Strafe des Schwerdts erkannt, und auch wir sind dieser Meinung.

Bei den Förmlichkeiten rügt das Criminal-Collegium zu Breslau:

a) Dafs der Vermögens-Zustand des Inquisiten nicht näher ausgemittelt sey.

b) Dafs die Gräfin von Lichtenau nicht über die Entstehung ihrer Bekanntschaft mit dem Inquisiten und über ihre Wissenschaft jener Streitigkeiten mit der Verstorbenen vernommen.

c) Dafs Inquisit nicht näher über die bei ihm vorgefundenen Pässe, die mit seinen erzählten Reise-Touren nicht ganz genau stimmen, und über seine Forderung gegen den Juden Veitel, da er doch gegen denselben keinen Prozefs angestrengt, vernommen sey.

d) Dafs zwischen den Angaben des Inquisiten und den Aussagen der Mutter der Getödteten und des von Leon, in Hinsicht der Zeit die zur Copulation des Inquisiten mit der Getödteten bestimmt war, Verschiedenheiten obwalten, und

e) dafs Inquisit nicht über die Umstände

1) dafs von Holbein der Therese Aromm-
mern beim Herausgehen gewinkt;

2) das Holbein ihn gefordert

als welches der von Holbein läugnet, und

3) darüber, ob Inquisit, ehe er sich den zweiten Stich beigebracht, der Therese Arommern von der Erde aufgehoben, oder wie der von Holbein behauptet, ob er sich beide Stiche hintereinander beigebracht,

mit diesen confrontirt sey.

Allein ad a. ergiebt sich, dafs der Vermögens-Masse des Inquisiten bereits ein Curator bestellt sey; es mufs daher in separato über das Vermögen des Inquisiten verhandelt seyn.

Ad b. c und d. sind die Mängel nicht wesentlich.

Ad e. aber wäre eine Confrontation des Inquisiten mit dem von Holbein gegen den er im höchsten Grade erbittert war, nicht rathsam gewesen, und wahrscheinlich würde sie keinen weitern Erfolg gehabt haben.

Uebrigens haben zwar die Aerzte kein besonderes Visum repertum angefertiget, sondern ihr Gutachten unmittelbar dem Obductions-Protokolle beigefügt; allein wir glauben, dafs wenn die Todes-Art, so klar, wie hier der Fall ist, vor-

lieget, dafs die Aerzte darüber einer Ausarbeitung entübrigt seyn, auch gleich auf der Stelle ihre Beobachtungen zu Protocoll geben können, zumal es in dem gegenwärtigen Fall nach den Edicten vom 22. März 1717. und 13 Januar 1718. nicht einmal einer förmlichen Obduction bedurft, da Causa mortis in aperto war, und der Tod unmittelbar auf die That folgte. Dagegen finden wir tadelnswerth, dafs in dem Special-Verhöre auf die Frage:

wo Inquisit das Messer, mit welches er die Arommer erstochen, hergehabt?

die ganze Auslasssung des Inquisiten, betreffend die Vollführung des in Rede stehenden Verbrechens, verzeichnet ist, da doch selbst nach dem Sinne der Josephine Art. 6. 2. über jeden einzelnen Umstand gefragt werden mufste. Was die Sache selbst betrift: so fand der Inquirent an dem Orte, wo die That verübt worden das Strickzeug, das die Verstorbene in den Händen gehabt, mit Blut befleckt, und auf dem Fufsboden lagen die Schuhe, der Kamm und das Halstuch, mit welchen sie zur Zeit ihrer Tödtung bekleidet gewesen.

Bei der vor dem gehörig besetzten inquirirenden Gerichte und Decano des Collegii medici et Sanitatis D. Morgenbesser und dem Stadt-Chirurgo Böhm bewerkstelligten Obduction, sah man

am

am Körper schon von aufsen an der linken Brust eine $\frac{3}{4}$ schlesische Zoll lange von einer nach aufsen laufenden Wunde, aus welcher beim gelinden Drucke blutwässrige Feuchtigkeit flofs. Am rechten Oberarm fand man einen grofsen, grünen, von einer Sugillation entstandenen Fleck, dergleichen auch mehrere am Vorder-Arm, einem Fingerdrucke ähnlich, zu bemerken waren. Mitten auf dem Rücken zeigte sich ein kleiner Schorf von der Gröfse eines 6 Pfennigs-Stückes, der von einer geschenen Abschilferung der Haut zeigte. Bei der Oefnung der Brusthöle fand man, dafs die Haut-Wunde in die grofsen Brust-Muskeln in der Gegend der vierten und fünften Ribbe eingedrungen war. Als man die linke grofse Brust-Muskel von der Ribbe absonderte, fand man die aufgelegene Fläche dieses Muskels mit ausgetretenem geronnenen Blute bedeckt. Hier zeigte sich eine zwischen der dritten und vierten Ribbe $2\frac{1}{2}$ Zoll von der Mitte des Brustbeins entfernte Wunde, die 1 Zoll im Durchmesser von der dritten zur vierten Ribbe eingenommen hatte, welche in die Höle der Brust eingedrungen war und bei Vergleichung mit dem Messer, mit welchem die Wunde beigebracht seyn sollte, an dem breitesten Theile der Klinge überein kam; die Wunde ging übrigens von oben nach unten. Bei einem Drucke flofs auch hier wieder eine Menge gelb-

wässriger Feuchtigkeit aus der Wunde. Hierauf wurde das Brustbein abgenommen, und man fand die ganze Brusthöle mit geronnenem Blute und mit blutiger Feuchtigkeit angefüllt. Beide Lungen sahen blasroth und ganz gesund aus, waren nirgends angewachsen und liefsen auch keine Verhärtungen an sich spüren. Nachdem man die linke Lunge von dem linken Herzbeutel etwas abgedecket hatte, fand man an der linken Seite dieses Herzbeutels eine gleichfalls einen Zoll im Durchmesser haltende längliche Verletzung. Man erweiterte hierauf die verletzte Stelle des Herzbeutels, wo denn eine grofse Menge flüssiges dunkles Blut aus der Höle des Herzbeutels ausfloſs. Das darinn befindliche Herz war klein und zusammengefallen, so dafs es schon von aufsen als gänzlich blutleer erschien. Nachdem das in der linken Brusthöle befindliche Blut gänzlich herausgenommen war, fand man die vorher im Blute geschwommene linke Lunge gänzlich zusammengedrückt und kleiner als sie im natürlichen Zustande ist. Beide Lungen sammt dem Herzen wurden hierauf aus der Höle der Brust genommen und genau untersucht, wobei man denn fand, dafs die linke Lunge selbst nicht im mindesten verletzt war; hingegen fand sich auf der rechten Oberfläche des Herzens in deren Mitte nahe an der Scheide-Wand eine 1 Zoll grofse von oben

nach unten gerichtete mit einer kleinen Querritze versehene Wunde, welche wiederum zu der Weite des vorerwähnten Messers pafste. Diese Wunde drang in die Scheidewand des Herzens in der nehmlichen Richtung mit der an der rechten Fläche des Herzens bemerkten Wunde, so dafs man ohne Schwürigkeit mit einer dünnen Sonde in die hintere Herzens-Kammer eindringen konnte. Hierauf wurde die hintre Herzens-Kammer geöfnet, wobei es sich denn ergab, dafs der Rand der Wunde der Scheidewand in dieser hintern Herzenskammer eben so grofs war, als der Rand, welcher in der vordern Herzenskammer beobachtet worden und dafs beide Ränder an Länge der äufsern Herzenswunde glichen.

Bei der Oeffnung des Unterleibes fand man die Gebärmutter, die Eierstöcke und die Mutterröhre stark angelaufen und in deren Gefäfsen viel flüssiges Blut, weshalb die Obducenten für wahrscheinlich hielten, dafs die Verstorbene sich im Zustande der Menstruation befunden habe. Sonst wurde weder im Kopfe noch im Unterleibe etwas unnatürliches gefunden.

Die Obducenten gaben nach diesen Datis ihr Gutachten dahin ab:

Dafs die der Getödteten, an der linken Seite zwischen der vierten und fünften Ribbe in der

Haut beigebrachte, unter den grofsen Brustmuskeln dieser Seite zwischen der dritten und vierten Ribbe in die Höle der Brust eingedrungene durch den Herzbeutel, durch die vordere Fläche der vordern Herzenskammer selbst, ferner durch die Scheidewand des Herzenskammer penetrirte Verletzung absolut lethal und alle Hülfe dabei schlechterdings unmöglich gewesen.

So klar hiernach die Todesart der Therese Arommer ist, so gewifs ist es, dafs dieser Tod durch die Handlungen des Inquisiten zu Wege gebracht ist. Er hat bereits wenige Augenblicke nach der That solches dem Actuario des Gerichts eingestanden, der darüber die Fol. 4. befindliche kurze Verhandlung aufgenommen hat. Nachher hat Inquisit solche sowohl beim summarischen als articulirten Verhöre vor einem gehörig besetzten Gerichte frei und ungezwungen eingestanden, und beides Thatbestand und Geständnifs werden durch folgende Zeugen-Aussagen bestätiget.

1) Der von Holbein bekundet zuvörderst das nehmliche, was Inquisit von den Vorfällen in dem von Lichtenauschen Zimmer von der That ausgesagt, und bemerkt demnächst, dafs er es gesehen, wie Inquisit vor der Verstorbenen sich geneigt, dann sich wieder erhoben und das vom Blute rauchende Messer in die

Höhe gezogen sich selbst in seiner linken Seite zwei Stiche mit grofser Schnelligkeit beigebracht habe.

Dieser Zeuge ist zwar nicht vereidet weil er wegen der Beschuldigungen des Inquisiten, dafs er der Getödteten gewinkt, ein Interesse, bei der Sache zu haben schien; indessen bekundet

2) die von Faber gleichmäfsig die Vorfälle von der Tödtung, und sahe den Inquisiten zur Getödteten treten und hörte diese bald hierauf einen lauten Schrei thun.

Eben so bekunden

3) die verwittwete von Bock und

4) der Canonicus Ritz die Vorfälle, die unmittelbar der That vorhergingen, und die erste hörte den Schrei der Verstorbenen und sah bald darauf, dafs Inquisit die Verstorbene im Arm hatte und dafs diese mit dem Kopfe hin und her schwankte, und der letztere sah es, als Inquisit sich zur Verstorbenen überbog, dafs dieselbe hinten über fiel, hörte es, dafs sie einen lauten Schrei that, und bemerkte es, dafs Inquisit in der rechten Hand ein Messer hielt, und es starr ansah.

Diese Zeugen, ausser dem von Holbein, haben Fol. 83. seq. ihre Aussagen beschworen; sie alle sahen die Verstorbene kurz vor der That

munter und gesund und gleich darauf todt. Sie hörten sie schreien und keiner von ihnen hat auch nur das geringste wahrgenommen, was ausser dem Inquisiten einen andern verdächtig machen könnte.

Aufserdem bekundet auch noch der Zeuge, Hausknecht Woitufs, der gleich nach der That zur Hülfe gerufen wurde, dafs er die Verstorbene auf einem Stuhle mit zurückgelegtem Kopfe und herunterhängenden Armen gesehen; dafs Inquisit vor ihr gestanden und gesagt:

Therese! Therese! ich bitte dich um Gotteswillen, gieb doch noch ein Zeichen von dir, ich will auch sterben und dein Blut soll zusammen fli-fsen.

Als er, Zeuge, den Inquisiten von der Verstorbenen lofsgerissen, habe Inquisit gesagt:

Hausknecht, sey er so gut, nehme er meine Frau und trage er sie auf das Sopha.

Nachher habe Inquisit ihm, dem Zeugen noch zugerufen, er solle den Kopf der Verstorbenen etwas höher legen und als hierauf er, Zeuge, dem Inquisiten bekannt gemacht habe, dafs seine Frau todt wäre, habe dieser erwiedert:

nun es schadet nichts, sie ist ein Engel im Himmel;

dabei habe er sich die Weste aufgerissen und fortgefahren

ich bin auch gestochen und werde auch sterben.

Unter diesen Umständen können wir es nicht anders als für gewifs annehmen,

dafs die Therese Arommer durch einen Messer-Stich getödtet und dafs Inquisit ihr diese tödtliche Wunde beigebracht habe.

Eben so leicht entdeckt man die Causam facinoris. Inquisit selbst hat in seiner hier extrahirten Aussage ausführlich seine grofse Liebe zur Verstorbenen und denen mit ihr gezeugten Kinder, seine Heftigkeit und die Ausbrüche derselben bei den zwischen ihr und ihm vorgefallenen Zänkereien und seine Eifersucht wegen des Verhältnisses mit Holbein zugestanden und angegeben, das Jachzorn und Eifersucht ihn zu diesem Verbrechen veranlafst habe.

Dieses Vorgeben wird auch durch die Aussagen der Zeugen unterstützet.

Die Mutter der Verstorbenen, desgleichen der Bancalitäts-Assessor Leon zu Linz bestätigen die viele Mühe, die sich Inquisit gab um die Verstorbene zu erhalten. Als man Schwierigkeiten machte sie ihm länger zu überlassen, gebehrdete er sich rasend, kroch auf den Knien, betheuerte, dafs sie seine Gattin sey, und er, sobald er nach Cracau komme, sie ehelichen werde, und bestürmte die Ihrigen durch Bitten sie ihm zu über-

lassen, bis diese endlich darin willigten und ihm die Verstorbene mit einer kleinen Aussteuer verabfolgen liefsen.

Die nachher vorgefallene Streitigkeiten zwischen der Verstorbenen und dem Inquisiten, bekunden theils die beiden bereits genannten Zeugen, theils werden sie auch durch den Hauswirth des Inquisiten, den &c. Wuttke, der jedoch nur von Hörensagen deponirt, und durch den Schulzen Zweck, der den einen Arm der Denata ganz mit Blut unterlaufen fand, bestätiget, und eben so werden die Streitigkeiten durch die Deposition der von Bock bescheiniget, die jedoch nur aus dem Munde der Getödteten Wissenschaft erhielt. Auch fand man bei der Obduction sugillationes die wahrscheinlich von jenen thätlichen Behandlungen des Inquisiten herrührten. Aus allen diesem geht sehr deutlich ein zu den heftigsten Leidenschaften gewöhnter Charakter hervor, bei dem man sich auch den vom Inquisiten angegebenen Bewegungsgrund seines Verbrechens sehr leicht erklären kann.

Es frägt sich hiernächst, was für ein Verbrechen hat Inquisit begangen, einen Mord oder einen Todtschlag?

Inquisit war durch die Entfernung der Verstorbenen am 26. in die gröfste Betrübnifs versetzt worden. Ganz verworren lief er von einem

Orte zum andern, suchte sich seine Unlust zu vertrinken, und vermehrte sie. Sie haben mir meine Ruhe und alles geraubt, sagte er zu dem von Holbein. Er schrieb an die Verstorbene, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Er versuchte sie am 28. zu sprechen, indem er ihr einen Brief ihrer Mutter übergeben wollte, und glaubte dadurch ihr angenehm zu seyn. Er ward aber nicht eingelassen. Endlich begab er sich am 1. März abermals zu der Versorbenen und ward zu ihr gelassen. Er kam ohne Waffen, ohne ein Instrument, das zum tödten geschickt war. Er beschäftigte sich mit Bitten um durch diese das Verlohrne wieder zu erhalten. Er bat die Verstorbene, er bat den von Holbein. Endlich glaubt er in einem angeblichen Blicke des von Holbein, ein Einverständnifs desselben mit der Verstorbenen zu entdecken, dafs seine schon längst genährte Eifersucht bestärkte; jetzt sieht er auf dem Tische ein Messer liegen und jetzt geräth er, tief gekränkt über seine verschmähte Liebe, auf den Gedanken, seine Geliebte zu erstechen; damit kein anderer und namentlich sein vermeinter Nebenbuhler, der von Holbein, sie besitzen solle. Er ergreift das Messer und verbirgt es unter seinem Rocke. Dreimahl frägt er noch seine Geliebte, ob sie sich ihm wieder ergeben wolle und

als diese bei ihrer Weigerung bleibt; so durchbohrt er sie mit dem hervorgeholten Messer.

Wer in der feindseeligen Absicht einen andern zu beschädigen solche Handlung unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Todt erfolgen mufste, und ihn dadurch tödtet, der begeht einen Todtschlag.

Allg. L. R. 20. §. 806.

Inquisit hatte die Absicht die Verstorbene zu beschädigen — er wollte sie tödtlich beschädigen, er unternahm, indem er ihr ein Messer in die linke Seite stach, eine Handlung, die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zufolge, tödlich ist, und der Todt ist wirklich erfolgt. Er ist daher als Todtschläger zu betrachten. Wer aber mit vorherüberlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, der soll als ein Mörder bestraft werden.

Ehe Inquisit tödtete, nahm er das bereits auf dem Tisch liegende Messer unter seinen Rock und richtete seine Bitten noch dreimal an die Verstorbene und dann erst verübte er die That. Indessen folgte Vorsatz und Ausführung sehr schnell aufeinander, so dafs man ihn nicht für vorher, dafs heifst, schon eine geraume Zeit durch gefafst und noch weniger für überlegt, das ist nach

ausführlicher Abwegung der Umstände, unter welchen die That zu verüben sey, erachten kann.

Wir sehen daher, so wie auch bereits das Criminal-Collegium zu Breslau es gethan hat, den Inquisiten als Todtschläger an, und würden die im §. 806. l. c. für den Todtschlag verordnete Strafe des Schwerdts auf ihn anwenden.

Der Vertheidiger des Inquisiten meint, er habe diesen Todtschlag unter Umständen, die aufser seiner Willkühr lagen und in einem ganz beschränkten Gemüthszustande vollführt. Er bezieht sich zugleich auf den §. 18. a. a. O. nach welchem alles was das Vermögen eines Menschen mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehret oder mindert, auch den Grad der Strafbarkeit mehren oder mindern solle; und hiernächst deducirt er, dafs Inquisit sich in einem solchen Grade des Zorns befunden habe, der alle Willensfreiheit ausschliefse.

Allein Inquisit war sich bei Vollführung der That sehr wohl bewufst. Er weifs sich des Vorfalls und dessen was ihm vorangegangen und unmittelbar auf ihn gefolgt war, sehr deutlich zu erinnern, und das was er davon erzählt, stimmt mit den Zeugen. Sein Benehmen war auch nicht inconsequent; erst bat er die Verstorbene zu ihm zurückzukehren, theils gradezu, theils verblümt,

indem er sagte, er werde abreisen, und darauf gewärtigte, die Verstorbene werde ihren Vorsatz, ihn zu verlassen, aufgeben; dann versprach er Besserung, erklärte sich zu einer Heirath bereit. Hiernächst wandte er sich an den von Holbein, indem er glaubte, dafs dessen Fürwort etwas fruchten würde; dann erst nimmt er das Messer unter seine Kleidung, versucht nochmals in dreien Fragen sein Gesuch und nun erst, nachdem er den von Holbein zurückgerufen, gleichsam, als wenn es darauf angelegt gewesen wäre, ihn durch den Anblick der That Kränkung zuzufügen, vollbringt er sie.

Wir finden in allen diesen Handlungen keine Unfähigkeit des Inquisiten, die Verhältnisse der Dinge gehörig einzusehen, sich von äufseren Gegenständen gehörige Begriffe zu machen, und die Gedanken gehörig an einander zu reihen. Die Art und Weise, wie Inquisit sein Verbrechen beging, zeigt vielmehr, dafs er allerdings im Gebrauche seines Verstandes war.

Freilich müssen wir gestehen, dafs Inquisit nicht weise handelte, und dafs, wenn er seine Vernunft reiflich zu Rathe gezogen, und ihre Resultate gehörig abgewogen hätte, er dieses Verbrechen nicht verübt haben würde, da es ihn selbst ins Unglück bringen mufste. Allein ein jeder, der ein Verbrechen begeht, sey es auch

nur das kleinste, hat nicht seine Vernunft gehörig zu Rathe gezogen, nach welcher es immer unweise bleibt, von den Gesetzen abzugehen, und eben darum, weil die Menschen oft zu träge sind auf den gehörigen Gebrauch ihrer Vernunft zurückzugehen, hat das Gesetz durch Strafen warnen wollen. Ueberdem fehlte es dem Inquisiten an einer gerechten Ursache zum Zorn: denn ein Einverständnifs des von Holbein mit der Verstorbenen und das angebliche Zuwinken des erstern, ist mit nichts bescheiniget und erwiesen und von Holbein stellt es in Abrede. Inquisit hat die ihm zuerkannte Strafe um so mehr verdient, als er eine Person, mit der er in den genauesten Verhältnissen der Liebe gestanden hatte, tödtete. Zwar will von Holbein einmal, vor der Zeit zu welcher das Verbrechen begangen wurde, gehört haben, dafs Inquisit zur Verstorbenen gesagt hätte: du weifst, ich komme am Galgen, und diese Aeufserung könnte entweder auf andere Verbrechen oder auf irgend eine mörderische Absicht vermuthen lassen; allein Inquisit behauptet, er habe die Verstorbene blofs an den Galgen erinnert, indem er sie in einer dürftigen Lage, in Wien bei Gelegenheit einer Execution nach seiner langen Abwesenheit bei seiner Rückkehr aus Cracau zuerst wiedergesehen habe. Die von dem von Holbein bekundete Aeufserung ist zu unbe-

stimmt, als das man ihren Sinn entnehmen könnte, sie ist auch, da der von Holbein seine Aussage nicht beschworen hat, nicht einmal zur Hälfte erwiesen, und kann deshalb keine härtere Strafe bewürken.

Die Kosten der Untersuchung mufs Inquisit als eine natürliche Folge seines Verbrechens tragen. Für den Fall des Unvermögens bemerken wir, dafs aus den eigenen Angaben des Inquisiten hervorgehet: dafs zur Zeit, als er das mehrerwehnte Verbrechen beging, nirgends einen festen Wohnsitz hatte; dafs er das Verbrechen in einem Hause und in einer Gegend ausübte, in welcher nach der Versicherung des Criminal-Collegii zu Breslau, der dasige Fürst Bischof über alle Civil-Personen, selbst über eximirte die Jurisdiction hat, und deshalb mufs auch er nach Anleitung des Edicts vom 21. Jui. 1787. §. 6. 7. 10. und der Entscheidung der Gesetz-Commission vom 10. Juni 1793. eventuell die Kosten tragen.

Wir erstatten hiernach unser rechtliches Gutachten dahin:

dafs Inquisit Martin von Troer, nachdem er zum Sterben wohl vorbereitet, zum Richtplatz zu führen, und daselbst mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, derselbe auch gehalten die Untersuchungskosten zu tragen, bei seinem Unter-

mögen aber solche von der General-Direction des Fürst Bischofs zu Breslau zu übernehmen seyn. Für dies Gutachten sind 10 Rthl. nebst Copialien und für Bestellung 6 Gr. zur K. G. Salarien-Casse einzusenden.

Wir stellen jedoch alles Ew. Königl. Maj. höherem Ermessen anheim.

Concl: d. 28. Dec. 1802.

An den Grofs-Canzler von Goldbeck.

Mein lieber Grofs-Canzler v. Goldbeck!

Wenn die in No. 33. der hiesigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den, nach der zu Breslau vollstreckten Enthauptung des &c. von Troer mit dessen Kopfe gemachten Versuchen gegründet ist, so verdienet das Benehmen der die Execution dirigirenden Gerichts-Personen, welche diese Versuche zugelassen haben, eine ernstliche Rüge. Solche Versuche sind in den Gesetzen nirgends erlaubt; sie beleidigen das menschliche Gefühl und würdigen die feierlichste Handlung der Justiz herab, indem sie zugleich die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Zweck des Strafgesetzes abziehen, und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müssen. Ich befehle Euch daher, von dem was an diesem Vorgange wahr seyn

möge nähere Kenntnifs zu nehmen und dem gemäfs dasjenige zu verordnen, was wegen Uebertretung der gesetzlichen Ordnung rechtens und zu Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig ist. Von solchen eigenmächtigen Versuchen, mufs sehr wohl unterschieden werden, wenn bewährte Sachverständige zu einem bewährten heilsamen Zweck, nachdem dem Gesetze ein Genüge geschehen, Experimente anstellen wollen. Diese müssen sich bei der Behörde melden, welche nach Befinden der Umstände das Gesuch abschlagen oder dessen Gewährung nachgeben, alsdenn aber auch solche Veranstaltungen treffen mufs, dafs jedes öffentliche Aergernifs vermieden werde. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 21. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

VI.

VI.

Klage des Doctor Medicinae und Professor Chirurgiae Johann Gottlieb Zencker, wider die Erben der verstorbenen Majorin von Grafshoff gebohrne Waldau namentlich den Buchbinder Spranger und Cammergerichts-Copisten Spranger.

Allerdurchlauchtigster &c.

Nach dem Fol. 90. der von Grafshoffschen bei Ew. Königl Majestät Kammergericht verhandelten Erbregulirungsakten in originali befindlichen, zwischen der verstorbenen Majorin von Grafshoff und mir unterm ersten September 1797. geschlossenen Contract, welchen ich abschriftlich (sub A) überreiche, versprach mir die von Grafshoff auf den Fall ihres Todes 300 Rthl. wenn ich ihr, so

oft es ihre Gesundheitsumstände erforderten, meinen ärztlichen Beistand leisten, auch sonst sie von Zeit zu Zeit besuchen würde.

Diese Bedingung habe ich bis zu dem am 16ten Juli 1799. erfolgten Tode der von Grafshoff erfüllt, wie allenfalls

1) der Lieutnant von Ostrowsky von Götzschem Regimente,
2) die Wittwe Wagener, den werderschen Mühlen gegenüber, im eigenen Hause, und
3) die Wittwe Blumen, am Gensd'armen-Markt im eigenen Hause wohnhaft, bekunden können.

Dessen ungeachtet weigern sich die Erben der von Grafshoff, der hiesige Buchbinder Spranger an der Gertrauten-Brücke, und der Kammergerichts-Copist Spranger, durch seinen Vormund, den hiesigen Buchbinder Wanitzer jun: an der Petri Kirche, mir die gedachten 300 Rthl. zu bewilligen.

Sie behaupten: ich könne deswegen nichts fordern, weil es in dem Contrakt heifse:

auch will ich demselben, wenn er jene Bedingung erfüllt, in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl festsetzen;

und die von Grafshoff keine letztwillige Verfügung gemacht habe.

Dafs aber dieser Einwand unerheblich sey, das ist ganz klar; denn

a) enthalten jene Worte keine einseitige Erklärung der Defunctae, so dafs es in ihrer Willkühr gestanden hätte, solche zu erfüllen oder nicht;

sondern

b) sie war nach jener Erklärung schuldig eine letztwillige Verfügung zu machen, und mir die 300 Rthl. darin zu bestimmen.

Gesetzt daher,

c) sie hätte letztwillig disponirt, und meiner in ihrer Disposition gar nicht gedacht, oder wenigstens nicht 300 Rthl. festgesetzt, so könnte ich dennoch diese Summe fordern.

Ob sie nun

d) gar keine Verfügung machte, oder in solcher mir nicht 300 Rthl. festsetzte, das läuft auf eins hinaus; so wie es denn auch hiernach

e) einerlei ist, ob sie in dem Contrakt sagte: ich solle nach ihrem Tode 300 Rthl. ausgezahlt erhalten, oder sie wolle mir so viel in ihrer letztwilligen Disposition festsetzen.

Es kann also

f) keinem Bedenken unterworfen seyn, dafs die Absicht der Contrahentin und die meinige

dahin gegangen sey, dafs mir nach ihrem Tode 300 Rthl. ausgezahlt werden sollten.

Aus diesen Gründen trage ich allerunterthänigst darauf an:

den Buchbinder Spranger und Buchbinder Wanitzer, Namens des Kammergerichts-Kopisten Spranger, zu verurtheilen, mir die 300 Rthl. nebst Zinsen à 5 pro Cent seit dem 16ten July 1799. als dem Todestage der Erblasserin cum expensis zu bezahlen.

Ich legitimire in der Beilage den Justiz-Commissarius Knack als meinen Mandatarium und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. &c. &c.

Zencker, Doctor medic. Prof. Chirurgiae.

Knack, conc.

A.

Zu wissen, dafs zwischen mir, der verwitweten Majorin von Grafshoff geb. Waldau, und mir, dem Professor Johann Gottlieb Zencker, folgendes verabredet und festgesetzt worden: nehmlich ich, die verwittwete Majorin von Grafshoff, geb. Charlotte Elisabeth Waldau, mache mich hierdurch verbindlich, dem Herrrn Professor Zenker, wenn derselbe mir, so oft es meine Gesundheitsumstände erheischen, seinen ärztlichen Beistand leistet, auch mich sonst von Zeit zu Zeit besuchet,

jährlich, so lange ich lebe, vom ersten Sept. 1798 angerechnet, zehn Thaler in Preufsisch Courant zu zahlen. Auch will ich demselben, wenn er jene Bedingung erfüllt, woran ich jedoch nicht zweifle, in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von Dreihundert Thalern festsetzen, so, dafs auch auf den Fall des Todes des Herrn Professor Zencker, wenn solcher vor meinem Ableben erfolgte, den Kindern desselben die gedachten 300 Thaler zufallen sollen. — Ich, Johann Gottlieb Zencker, nehme vorstehende Erklärung der Frau Majorin von Grafshoff bestens an, und verspreche die gemachten Bedingungen zu erfüllen. — Zur Festhaltung dieses Contrakts haben wir uns beide eigenhändig unterschrieben. So geschehen, Berlin den ersten September Eintausend siebenhundert sieben und neunzig.

(L. S.) *Johann Gottlieb Zencker.*

Verw. Majorin *von Grafshoff* geb. *Waldau.*

Lieutenant *von Ostrowsky*, im Regiment von Goetze.

Da diese Sache in einem Termin instruirt ist; so will ich das Instructions-Protocoll hersetzen.

Actum, Berlin den 8. Nov. 1800.

In dem heutigen Termin zur Beantwortung und Instruction in Sachen &c. Zencker wider die Grafshoff-

sche Erben erscheint für den Kläger der I. C. Knack; für den verklagten Vormund meldet sich der ihm zugeordnnte Assistent K. G. Ref. Heidemann; für die Miterbin Spranger aber ihr Schwiegersohn der Kaufmann Dannenberg, unter Ueberreichung einer gerichtlichen General-Vollmacht, wovon er beglaubte Abschrift ad Acta zu nehmen,

das Original aber ihm baldigst zu retradiren bittet. Der Referendarius Heidemann, Namens des Vormunds Wanitzer, verspricht die Autorisation der vormundschaftlichen Behörde zur Einlassung auf diesen Processs mit der Deduction zugleich einzureichen, und läfst sich gemeinschaftlich mit dem Kaufmann Dannenberg folgendergestalt auf die Klage ein:

Das producirte der Klage zum Grunde gelegte Abkommen der verstorbenen von Grafshoff mit dem Kläger werde als ächt recognoscirt. Es werde auch eingeräumt, dafs Kläger seit der Zeit dieses Abkommens bis zum Tode der Erblasserin, letztere, so wie es die Pflicht eines jeden Hausarztes sey, von Zeit zu Zeit besucht habe. Auch habe er diese Besuche besonders in der letzten Krankheit, wiewohl dieselbe nur 4 Tage gedauert habe, fortgesetzt, und es könne nicht behauptet werden, dafs Kläger jemals zu ihr gerufen und der erfolgten Aufforderung unerachtet ausgeblie-

ben sey. In so fern habe er allerdings die Bedingungen, die ihm in dem qu. Abkommen aufgelegt wären, erfüllt. Verklagte glaubten aber, dafs er für seine Bemühungen durch das für ihre Lebensjahre erhaltene Honorarium à 10 Rthl. entschädigt sey. Aus dem Abkommen könne Kläger aber kein Recht herleiten, da es weder als Testament oder Codicill, noch als Erbvertrag oder Schenkung von Todeswegen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen wäre. Dies gehöre indefs blofs zur Deduction und Verklagte hätten in facto weiter nichts anzuführen, sondern bäten

den Kläger cum expensio abzuweisen.

Gegen die Zinsforderung sey eventualiter nichts zu erinnern.

Der &c. Knack acceptirt das Zugeständnifs, dafs Kläger die übernommene Verpflichtungen erfüllt habe, giebt zu, dafs die letzte Krankheit nur 4 Tage gedauert, und dafs Kläger ein jährliches Honorarium von 10 Rthl. wirklich bis zum Sterbejahre inclusive erhalten habe. Er müsse indefs noch in facto bemerken, dafs der Verklagten Erblasserin auch schon einige Zeit vor ihrer letzten Krankheit, 14 Tage lang bettlägerig krank, und vom Kläger besucht worden sey,

welches von Seiten der Verklagten eingeräumt wird.

Es komme nicht darauf an — fährt der &c. Knack

fort, ob Kläger durch das erhaltene Honorarium hinlänglich belohnt sey oder nicht. Es habe der Verstorbenen frei gestanden, ihn auf ihren Todesfall noch reichlicher zu belohnen, und er wolle ebenfalls in der Deduction ausführen, dafs sie diese auf den Todesfall ausgesetzte Belohnung in rechtsbeständiger Form stipulirt habe. Er inhaerire daher überall dem petito der Klage.

Deputatus hält es für zweckmäfsig, die Partheyen über den Betrag der von Grafshoffschen Erbschaft zu befragen, und Verklagte erklären, dafs zwar der Erbrezefs ihnen noch nicht vorgelegt sey; sie könnten indefs so viel mit Gewifsheit einräumen, dafs die Activmasse, deductis deducendis, zwischen 8- und 10000 Rthl. betrage. Sollte es auf eine genauere Bestimmung ankommen, so submittirten sie auf die Nachlafs-Akten. Der &c. Knack ist mit diesem Zugeständnifs zufrieden, und hat nichts dagegen zu erinnern.

Zum Vergleich sind beide Theile nicht geneigt. Sie erbitten sich Abschrift dieses Protokolls und eine 14 tägige Deductionsfrist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heidemanann, p. cop. *Knack, p. et cop.*

Dannenberg.

a. u. s.

von Trützschler. Dep.

Rechtsausführung
aus den Akten erster Instanz, in Sachen der von Grafshoffschen Erben (Verkl:) wider den Prof. Zencker (Kläg.) wegen 300 Rthl.

Die diesem Prozesse zum Grunde liegende Thatsache ist klar, und nach beider Theile Uebereinkommen folgende:

Die verstorbene von Grashoff nahm sich den Professor Zencker zu ihrem Hausarzte an, und errichtete dieserhalb einen schriftlichen Vertrag mit ihm, worin festgesetzt wurde, dafs der Zencker sie ordentlich und fleifsig besuchen sollte, wogegen sie ihm ein jährliches Gehalt von 10 Rthl. zusicherte, und zugleich sagte:

> Aufserdem will ich ihm in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. aussetzen.

Auf den Grund dieses Vertrages besuchte der Zencker die von Grafshoff so, wie es ein Hausarzt zu thun pflegt, erhielt auch seinen jährlichen Gehalt von 10 Rthl. dafür. Dies dauerte etwa 2 Jahre, worauf die von Grafshoff starb, ohne eine Verfügung gemacht, oder dem Zencker das Vermächtnifs ausgesetzt zu haben.

Dessen ungeachtet fordert der Zencker dies Vermächtnifs von den Erben.

Der Ungrund seiner Forderung ist klar. Der oben erwähnte Vertrag ist weder ein Testament noch Codicill, noch Erbvertrag, noch Schenkung von Todeswegen, sondern ein gewöhnlicher gegenseitiger Vertrag, worin beide Theile sich eine Leistung versprechen, wie der Kläger auch selbst behauptet.

Die Leistung des &c. Zencker bestand im Besuchen als Hausarzt, die Gegenleistung der von Grafshoff in 10 Rthl. jährlichen Gehalt. Der Zusatz wegen des noch auszusetzenden Vermächtnisses war blofs eine Aeufserung der Güte, welche die von Grafshoff noch ganz ihrer Willkühr überliefs. Hat sie dies nicht gethan, so können sie oder ihre Erben nicht verantwortlich seyn, wie ich sogleich mit mehrerem beweisen werde, denn

1) kann ein solcher Vertrag keine rechtliche Wirkung haben. Er könnte nichts anders, als ein Pactum de legando seyn, und dies ist ein Unding, wenn man es auch nach deutschen Rechten betrachtet, wo jeder Vertrag erfüllt werden mufs. Der Satz

voluntas hominis ambulatoria est usque ad mortem

ist bekannt, und gilt noch gegenwärtig nach unsern Rechten. Nur ein Erbvertrag kann von dieser Regel eine Ausnahme machen, daher dieser auch besondere Formalitäten

erfordert, welche der gegenwärtige Vertrag nicht hat. Gilt nun der oben angeführte Satz; so ist klar, dafs ein pactum de legando auch nach unsern Rechten ein Unding ist. Wenn dies auch nicht wäre, so könnten füglich alle Lehren von Testamenten, Codicillen, und Erbverträgen aus den Gesetzen verbannt seyn; denn wer würde so thöricht seyn, sich nach den strengen Regeln der Testamente u. s. w. zu richten, da er es leichter durch einen blofsen Vertrag haben könnte? Lächerlich und kindisch wäre es daher, wenn das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit eine Strenge der Form der Testamente u. s. w. vorschriebe;

2) Es ist nie die Absicht der von Grafshoff gewesen, dafs der Zencker die 300 Rthl. sofort haben sollte; hätte sie dies gewollt, so würde sie gesagt haben:

auch soll der &c. Zencker nach meinem Tode 300 Rthl. haben.

Dies that sie aber nicht, sondern sagte ausdrücklich, dafs alles erst bestimmt werden sollte, in der Verfügung, die sie in der Zukunft machen wolle.

Wenn sie diese machen würde, so wolle sie ihm ein Vermächtnifs von 300 Rthl aussetzen. — Wo ist hier der bestimmte Wille,

dafs &c. Zencker dies Geld gleich haben sollte?

In der Zukunft wollte sie es ihm erst bestimmen, wie kann er es daher fordern, da sie es ihm noch nicht bestimmt hat?

Der Gedanke der von Grafshoff war wahrscheinlich dieser:

du wirst noch viele Jahre leben, in welcher Zeit der &c. Zencker dich besuchen wird. Zehn Thaler sind für diese Besuche ein mäfsiger Lohn, du willst ihn daher für die Mühe, die der &c. Zencker in diesen vielen Jahren gehabt hat, in deinem Testamente mit 300 Rthl. bedenken.

So dachte die von Grafshoff und würde gewifs so gehandelt haben, starb aber in den ersten Jahren, daher die ganze Absicht wegfiel.

3) Wäre es im höchsten Grade unbillig, wenn der &c. Zencker die 300 Rthl. erhalten sollte. Er hat das gethan, was ein jeder Hausarzt thut; und in der Regel erhält ein Hausarzt in kleinen Familien nicht mehr als 2 Louisd'or jährliches Gehalt, wobei es sich versteht, dafs grofse Krankheiten besonders bezahlt werden. Diese sind aber nicht vorgefallen, denn die einmahlige 14tägige und letzte viertägige Krankheit sind nicht dahin zu rechnen.

Beide waren, was die Mühe des Arztes betrifft, nur kleine Krankheiten, wie Kläger auch selbst nicht anders behauptet hat, und ist daher durch das jährliche Gehalt vollkommen bezahlt.

Aus allen diesen Gründen bitte ich:

den Kläger mit seiner unstatthaften Klage abzuweisen, und zur Tragung und Wiedererstattung der Kosten anzuhalten.

Heidemann.

Deductio

für den Doctor Medicinae und Professor Chirurgiae Johann Gottlieb Zencker (Kl:) wider die Erben der verstorbenen Majorin v. Grafshoff (Verkl:).

Alerdurchlauchtigster &c.

Unterm ersten September 1799 schlossen die verwittwete Majorin von Grafshoff und der Doctor Medicinae schriftlich einen Vertrag, in welchem es unter andern heifst:

auch will ich demselben, wenn er jene Bedingung, nehmlich wenn er mir, so oft es meine Gesundheitsumstände erheischen, seinen ärztlichen Beistand leistet, auch sonst

mich von Zeit zu Zeit besuchet, in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festsetzen.

Zencker erfüllte die Bedingung, die von Grafshoff aber starb, ohne überhaupt etwas weiteres verfügt zu haben. Die Erben derselben weigern sich daher der Zahlung jener 300 Rthl. Dies geschiehet indessen offenbar mit Unrecht;

denn

Willenserklärungen werden für zuverlässig geachtet, wenn die Absicht des Erklärenden ein Recht erwerben, übertagen oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt ist.

A. L. R. Th. I. Tit. 4. §. 57.

Dies tritt hier ein. Die von Grafshoff versprach dem &c. Zencker ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festzusetzen. Aus diesem Versprechen und dem Ausdrucke „Vermächtnifs“ geht doch ganz unwidersprechlich die Absicht derselben hervor, dem Zencker das Recht übertragen zu wollen, nach ihrem Tode 300 Rthl. aus ihrem Nachlasse zu fordern, wozu wollte sie sonst diese Summe festsetzen?

Hiernach kann es nicht dem mindesten Bedenken unterworfen seyn, dafs die Willenserklärung der von Grafshoff dahin für zuverlässig erachtet werden müsse: Zencker sollte, wenn er die obge-

dachte Bedingung erfülle, nach ihrem Tode 300 Rthl. ausgezahlt erhalten. Eine solche Erklärung ist keinem Gesetze zuwider. Kein Gesetz verbietet, den Termin der Erfüllung eines Versprechens auf den Todestag festzusetzen.

Es läfst sich auch nicht behaupten, dafs ein solcher Vertrag wie der gegenwärtige ist, zu den letztwilligen Dispositionen gehöre und daher gerichtlich hätte geschlossen werden müssen.

Ein Testament, Codicill oder Schenkung von Todeswegen ist es nicht. Diese Verfügungen sind blos einseitig und wohlthätig. Ein Erbvertrag ist es auch nicht, sonst hätten beide Contrahenten ein wechselseitiges Erbrecht sich constituiren müssen. Es ist weiter nichts als ein Vertrag, welcher das Versprechen, Handlungen zu leisten, und das Versprechen, dafür eine gewisse Summe Geldes zu zahlen, enthält. Dafs dieses Geld ein Vermächtnifs genannt worden ist, kann in der Sache nichts ändern; dadurch wird die Erklärung eben so wenig eine letztwillige als ein wirklicher Miethsvertrag durch das Wort „leihen“ welches man „mitmiethen“ oft verwechselt, ein Leihvertrag wird. Es war in Ansehung der Form bei dem Vertrage qu: nur die schriftliche Abfassung desselben nöthig, und diese ist erfolgt.

Es ist solchergestalt kein Grund vorhanden, welcher dem Antrage des Klägers

die Verklagten zur Bezahlung der eingeklagten 300 Rthl. Courant nebst 5 pro cent Zinsen seit dem Todestage der Erblasserin cum expensis zu verurtheilen

entgegen wäre.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. &c. &c

Berlin, den 5. Dec. 1800.

Knack,

Mandatarius des &c. Zencker.

Bescheid

in Sachen des D. Med. und Prof. der Chirurgie Zencker (Kl.), wider die Erben der Majorin v. Grafshoff (Bekl.).

Dafs Kläger mit der angestellten Klage, wie hierdurch geschiehet, abzuweisen, und den Beklagten die Kosten dieses Prozesses, nach deren vorheriger Liquidation und Festsetzung, zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Denn die im Vertrage vom 1. Sept. 1797. enthaltene Stelle:

auch will ich demselben, wenn er jene Bedingung erfüllt, woran jedoch nicht zu zweifeln, in einer annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. aussetzen —

ent-

enthält kein Vermächtniſs, sondern nur ein Versprechen de legando. Dies ist, wenn es gleich acceptirt worden, unverbindlich; theils weil ein solches Versprechen eben so abänderlich ist, wie überhaupt ein letzter Wille von dem Disponenten abgeändert worden, theils weil es demselben, wenn man es als einen Erbvertrag betrachten wollte, an der gesetzlichen Form fehlen würde. Der Kläger hat daher mit der Klage abgewiesen und in die Erstattung der Kosten verurtheilt werden müssen.

Publ. den 26. Januar 1801.

Appellationsbericht
und resp. Deduction in Sachen des Doctoris Medicinae und Professoris Chirurgiae Zencker, Klägers und Appellanten, wider die Erben der Majorin von Graſshoff, Bekl. und Appellaten.

Allerdurchlauchtigster &c.

Der Kläger findet sich durch den am 26ten d. M. publ. Bescheid darin beschwert,

daſs erkannt worden ist: Kläger sey mit der angestellten Klage abzuweisen, und die Kosten dieses Processes zu tragen verbunden,

dafs nicht vielmehr die Beklagten zur Zahlung der 300 Rthl. qu. nebst den Zinsen und Kosten verurtheilt worden sind.

Neue Thatsachen oder Beweismittel hat Kläger nicht anzubringen. Es wird daher blos auf die Ausführung dessen ankommen, was die Appellations-Beschwerde rechtfertiget.

Die Abweisung des Klägers soll dadurch begründet werden:

1) Dafs die im Vertrage vom ersten April 1797. enthaltene Stelle:

> auch will ich demselben, wenn er jene Bedingung erfüllet, woran jedoch nicht zu zweifeln, in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festsetzen;

kein Vermächtnifs, sondern nur ein Promissum de legando enthalte; dieses aber,

2) wenn es gleich acceptiret worden, unverbindlich sey, weil

a) ein solches Versprechen eben so abänderlich sey, wie überhaupt ein letzter Wille abgeändert werden könne,

b) es demselben, wenn man es als einen Erbvertrag betrachten wollte, an der gesetzlichen Form fehle.

Die Unrichtigkeit dieser Entscheidungsgründe liegt klar vor Augen.

Ad a. Ist es ein Irrthum, dafs der vorige Urtheilsverfasser den am ersten April 1797. zwischen dem Kläger und der Erblasserin der Beklagten geschlossenen Vertrag, für ein blofses Promissum de legando annimmt. In der qu. Verhandlung versprach der Kläger, dafs er die &c. von Grafshoff, so oft es ihre Gesundheitsumstände erheischen würden, seinen ärztlichen Beistand leisten, auch sie sonst von Zeit zu Zeit besuchen wolle.

Dagegen versprach die &c. von Grafshoff, dafs sie dem Kläger, wenn er obige Bedingungen erfüllen würde, jährlich, so lange sie lebte, 10 Rthl. zahlen, auch demselben in ihrer annoch zu machenden Verfügung, ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festsetzen wolle. Diese wechselseitige Einwilligung, wodurch beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, ist aber nach deutlicher Bestimmung der Gesetze, ein zweiseitiger lästiger Vertrag,

A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 7.

und es ist daher nicht abzusehen, aus welchen Merkmalen der vorige Richter für dieses Geschäft den Nahmen eines blofsen Promissi delegando herleiten will.

Ein blofses Promissum de legando würde ja nur denn da seyn, wenn die Erblasserin der Beklagten dem Kläger versprochen hätte, ihm

ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festzusetzen, ohne dafs dieser es acceptirt oder von seiner Seite etwas dagegen verheifsen hätte.

Ad 2. stehet die Behauptung des vorigen Richters mit der ad 1. in Widerspruch; denn dort heifst es: die Erklärung der von Grafshoff enthalte nur ein Promissum de legando, und hier: das Promissum sey acceptirt. Sobald die Acceptation eines Versprechens da ist, sobald ist auch ein Pactum, folglich kein blofses Promissum mehr vorhanden. Dessen ungeachtet aber ist hier ein Pactum de legando gleichfalls nicht ersichtlich. Dieses würde nur dann vorhanden seyn, wenn der Kläger die Erklärung der von Grafshoff

ihm in ihrer annoch zu machenden Verfügung 300 Rthl. festsetzen zu wollen,

blofs acceptirt, und nichts dagegen versprochen hätte; denn ein Legat ist eine Sache, welche jemand in seinem letzten Willen einem andern aus Freigebigkeit zusichert.

Hellfeld ff. §. 15. 17.

Hieraus folgt, dafs auch ein solcher Vertrag, nach welchem einen etwas vermacht werden soll, blofs auf Freigebigkeit beruhe. Dies ist aber hier nicht der Fall, weil von beiden Theilen Versprechungen wechselseitiger Leistungen erfolgt sind. Keiner ver-

sprach dem andern etwas blofs in der Absicht, dessen Vortheil, sondern nur in der, seinen eigenen zu bewirken. Wo sieht man hier Freigebigkeit?

Die in den Entscheidungsgründen zur Behauptung der Ungültigkeit des qu. Vertrages ferner aufgestellten Argumente, sind offenbar theils unpassend, theils unzureichend; denn

ad a. ist, wie gesagt, von keinem blofsen Versprechen, sondern von einem wirklichen zweiseitigen lästigen Vertrage die Rede.

Dafs aber ein solcher Vertrag, der nicht zu den letztwilligen Dispositionen gerechnet werden kann, nicht nach Willkühr des einen oder andern theils abgeändert werden könne, ist zu bekannt, als dafs man einen künftigen Richter darüber mit einer weitern Ausführung ermüden sollte. Insbesondere

ad b. ist es dem Kläger nie eingefallen, dafs ein Rechtsgelehrter jemals auf den Gedanken kommen könnte, das vorliegende Geschäft für einen Erbvertrag anzusehen. Dies ist schon in der Deduction der ersten Instanz hinlänglich erkläret, auch ist schon ausgeführt worden, dafs es kein solcher Vertrag sey. Es bedarf also deshalb keiner weitern Disceptation.

Es ist übrigens, wie ich wiederholentlich bemerke, die Rechtsregel, dafs bei allen Ge-

schäften und Verträgen, mehr auf die Absicht der Contrahenten, als auf die Worte und Ausdrücke, deren man sich dabei bedient hat, gesehen, und also die Absicht im gegenwärtigen Falle dahin angenommen werden müsse, dafs der Kläger nach dem Tode der von Grafshoff 300 Rthl. erhalten solle, wenn er die gedachte Bedingung erfüllet haben würde. Sonst müfste man die verstorbene von Grafshoff der Absicht des Betruges beschuldigen.

Der darinn zufällig gebrauchte Ausdruck, Vermächtnifs, kann in dem Wesen des Geschäfts nichts ändern. Dies bestehet, wie gesagt, von Seiten der von Grafshoff in der Erklärung, dafs dem Kläger nach ihrem Tode für bis dahin ihr geleisteten Dienste 300 Rthl. bezahlt werden sollten, und hierauf in Verbindung mit dem, dafs geständlich der Kläger die verlangten Dienste wirklich geleistet hat, beruhet die Verbindlichkeit der Beklagten als Erben der von Grafshoff, die von derselben contrahirte Schuld zu bezahlen, der sie so wenig mit Recht sich entwinden können, als wenig ihre Weigerung die qu. Schuld zu bezahlen, mit der Achtung, die sie dem Andenken ihrer Erblasserin schuldig sind, vereinbar ist.

Aus diesen Gründen darf Kläger sich eines

beifälligen Erkenntnisses getrösten, wenn er darauf anträgt:

das vorige Urtheil dahin abzuändern, dafs Kläger mit seiner Klage nicht abzuweisen, sondern vielmehr Beklagte gehalten dem Kläger die gedachten 300 Rthl. nebst Zinsen seit den 6ten July 1799. als dem Todestage ihrer Erblasserin, binnen 14 Tage bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. &c. &c.

Berlin, den 28. Januar 1801.

Knack,
Mandatarius des Klägers.

Gegendeduction
in Appellationssachen des Professors Zencker, Klägers und Appellanten; wi- die von Grafshoffschen Erben, Verklagte und Appellaten.

Der Gegner hat in seiner Deduction seine ewige Behauptung darthun wollen, dafs der diesem Prozesse zum Grunde liegende Contrakt kein

Pactum de legando sey, sondern ein gewöhnlicher Vertrag, der, wie jeder andere gehalten werden muſs.

Daſs er dies nicht beweisen kann, ist wohl klar.

Ein Pactum de legando ist nichts anders, als ein Vertrag, wodurch jemand dem andern ein Vermächtniſs aussetzen will. Diese Definition lehrt, daſs von einem Vertrage die Rede ist, das heiſst von einem zweiseitigen Geschäfte, von einem acceptirten Versprechen, daher alles das, was der gegnerische Deducent von der Annahme des Versprechens sagt, unnütz ist, indem diesseits die Existenz eines Vertrages zugestanden wird, und nie geläugnet ist.

Es frägt sich daher nur, ob der qu: ein Pactum de legando sey. Dies ist unbedenklich, denn die von Graſshoff versprach, daſs sie dem &c. Zencker ein Vermächniſs aussetzen wollte.

Dessen ungeachtet leugnet der gegnerische Deducent dies, und sucht seine Behauptung durch mancherlei Gründe zu unterstützen.

Zuvörderst nehmlich behauptet er, daſs man nicht auf die Worte und den zufällig gewählten Ausdruck: „Vermächtniſs“ sondern auf die Absicht der Paciscenten sehen müsse, denn nur die Absicht und nicht die Worte eines Vertrages könnten bei der Erklärung desselben zum Grunde ge-

legt werden. Allein dies ist falsch! Die Absicht der Paciscenten dient nur zur Erklärung, wenn die Worte dunkel sind. Geben die deutlichen Worte einen unbezweifelten Sinn, so kann von der Absicht, die die Paciscenten in mente gehabt haben, nicht mehr die Rede seyn, am wenigsten von der Absicht, die ein Paciscent nie gehabt hat. Welche Absicht die von Grafshoff wohl bei Abschliefsung dieses Vertrages gehabt haben konnte, habe ich in meiner Deduction erster Instanz dargethan, daher ich mich darauf berufe.

Hiernächst, sagt der gegnerische Deducent, kann der qu: Vertrag deshalb kein Pactum de legando seyn, weil ein Legatum Freigebigkeit zum voraussetzt, im gegenwärtigen Falle aber von keiner Freigebigkeit die Rede ist. Allein in dieser Behaupturig sind zwei falsche Sätze.

Es ist unrichtig, dafs ein Legatum nur Freigebigkeit zum Voraus setzt. Ohne deshalb den seeligen Hellfeld weitläuftig zu widerlegen, erinnere ich meinen Gegner nur an das Legatum debiti in specie, und tausend andere Fälle; schreibe auch den §. 6. Tit. 12. Th. I. des allg. L. R. ab, worinn es heifst:

> einzelne bestimmte, in einem Testamente oder Codicille hinterlasse Sachen oder Summen werden Vermächtnifs genannt;

worin von Freigebigkeit mit keiner Silbe die Rede ist.

Es ist ferner unrichtig, dafs in casu concreto von keiner Freigebigkeit die Rede seyn soll. Dies ist allerdings der Fall. Für seine Bemühungen erhielt der Professor Zencker ein jährliches Honorar. Aufserdem wollte die von Grafshoff ein Uebriges thun, aus Freigebigkeit ihm vielleicht noch mehr zufliefsen lassen. Sie war sehr liberal. Diese Freigebigkeit blieb doch aber immer eine solche.

Der Gegner mag sich aber immer sträuben wie er will: genug die deutlichen Worte sagen, dafs der qu: Vertrag ein Pactum de legando sey. Ist dies aber der Fall, so wird sich der Gegner von selbst bescheiden, zurückzutreten, und nichts verlangen: denn dafs ein Pactum de legando ein Unding ist, fühlt er selbst, und hat darum nicht versucht, die Gültigkeit dessen in seiner Deduction auszuführen. Unnütz wäre es daher, wenn ich von der Ungültigkeit dieses Pacti de legando etwas sagte, zumal ich dies in der Deduktion erster Instanz bereits gethan habe, worauf ich mich beziehe.

Ich bitte daher

das Urtel erster Instanz lediglich zu bestätigen, und den Appellanten in Tra-

gung und Wiedererstattung der Kosten zu verurtheilen.

Heidemann,
Assistent der von Grafshoffschen Erben.

U r t e l.

In Appellations-Sachen des Doctoris Medicinae und Professoris Chirurgiae Johann Gottlieb Zencker, Klägers und Appellanten, wider den Buchbindermeister Johann Christian Friedrich Spranger, modo dessen Erbin Marie Elisabeth Spranger, geborne Oelen, und den Buchbinder Wanitzer, als Vormund des minorennen Kammergerichts-Kopisten Johann August Sigismund Spranger, als Erben der verwittweten Majorin v. Grafshoff, gebornen Waldau, Verklagten und Appellaten

erkennet der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts hierdurch für Recht:

Dafs Formalia richtig; auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua de publ. den 26. Jan, dahin abzuändern:

dafs Kläger nicht abzuweisen, vielmehr die Verklagte demselben die von ihrer Erblasserin dem Kläger in dem Pacto vom 1. September 1799. versprochenen 300 Rthl. in Courant nebst Zinsen à 5 Procent seit dem 16. Juli 1799 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen schuldig; die

Kosten beider Instanzen aber gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Die Majorin von Grafshoff errichtete am 1. Sept. 1799 mit dem Kläger einen schriftlichen Contrakt, in welchem letzterer versprach, der ersteren, so oft es ihre Gesundheitsumstände erforderten, seinen ärztlichen Beistand zu leisten, sie auch sonst von Zeit zu Zeit zu besuchen, die Majorin von Grafshoff hingegen sich verbindlich machte, dem Kläger jährlich, so lange sie lebte, vom 1. Sept. 1798 angerechnet, 10 Rthlr. in Courant zu bezahlen, auch demselben, wenn er gedachte Bedingung erfüllte, woran sie jedoch nicht zweiffle, in ihrer annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. festzusetzen, so, dafs wenn der Kläger vor ihr verstürbe, dessen Kindern die gedachten 300 Rthl. zufallen sollten. Der Kläger acceptirte diese Erklärung; der Contrakt wurde von beiden Contrahenten und dem Lieutenant von Ostrowsky unterschrieben. Die Majorin von Grashoff starb am 16. July 1799. und in deren Nachlasse wurden zwar Entwürfe zu einem Testamente gefunden, sie waren aber nicht unterschrieben, und noch weniger gerichtlich übergeben.

F. 8. der Inv: Akten f. 37. 90 et 214. der Verlassenschafts-Akten.

Vergeblich bestreiten die Verklagten ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser 300 Rthl. Das Verbot des römischen Rechts, über seinen künftigen Nachlafs zu pacisciren, ist nicht mit recipirt worden, weil der Grund dieses Verbots, metus infidiarum bei den Teutschen nicht so, wie bei den Römern statt findet.

Leyser Spec. 43. med. 1. bis 5. Spec. 377. med. 4 bis 6.
Schilter: Vsus jur. Rom. in Germ. Exercit. VIII. §. 36. bis 41.
Berger Oecon. jur. Lib. II. T. 4. §. 48. not. 1.
Struv: Synt. jur. Civil: Exercit. 38. §. 47.

Ueberdem ist gedachtes Pactum vom 1sten Dec. 1797. gar nicht als eine Disposito mortis causa, sondern als ein Contractus innominatus do ut facias anzusehen, in welchem die Zahlung des Honorarii, welches bis auf 300 Rthl. bestimmt war, nur bis zum Absterben der Majorin v. Grafshoff ausgesetzt wurde.

Der Umstand, dafs hierbei der Ausdruck: Vermächtnifs gebraucht worden, kann in dem eigentlichen Negotio nichts abändern, und dafs die Erblasserin der Verklagten die 300 Rthl. selbst als einen wohl verdienten Lohn angesehen habe, erhellet auch daraus, weil sie zugleich festsetzte,

dafs, wenn Kläger den Zahlungstermin nicht erlebte, seine Kinder diese 300 Rthl. erhalten sollten.

Zur gesetzmäfsigen Form solcher Verträge gehört weiter nichts, als die schriftliche Errichtung derselben, und da diese nicht allein hier erfolgt ist, sondern da auch die Verklagten Fol. 16. haben einräumen müssen, dafs Kläger von seiner Seite diesen Contract erfüllt habe, so leidet es keinen Zweifel, dafs auf Erfüllung desselben von der andern Seite ganz rechtlich geklagt worden sey.

A. L. R. P. I. Tit. XI. §. 877 et 880.

Der Kläger würde das, was er im Pacto vom 1. Sept. 1797 übernahm, nicht versprochen und geleistet haben, wenn er dafür nicht mehr als jährlich 10 Rthl. hätte erhalten sollen. Auf die von ihm angewandten einzelne Bemühungen kommt weiter nichts an, da eben so leicht mehrere langwierige Krankheiten der Erblasserin der Verklagten hätten zutreffen können, und da er alsdann so wenig, als wenn die Majorin v. Grafshoff länger gelebt hätte, ein höheres Honorarium erhalten haben würde.

Er würde aber dolo vel culpa derselben leiden, wenn er um deshalb, weil selbige kein gültiges Testament errichtete, an dem ihm bestimmt versprochenen und wohl verdienten Honorario verkürzet werden sollte.

Die Compensation der Kosten folgt aus der Reformatoria, und ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) *von Wyckerslovt.*

Revisions-Deduction in Sachen der von Grafshoffschen Erben, Verklagte und Revidenten, wider den Professor Zenker, Klägern und Revisen.

Die von mir schon angemeldeten Revisions-Beschwerden bestehen darinn:

I. Dafs Verklagte zur Bezahlung der 300 Rthl. nebst 5 pro Cent Zinsen verurtheilet, und nicht vielmehr Kläger mit seiner Klage abgewiesen ist.

II. Dafs die Kosten compensiret, und nicht vielmehr dem Kläger allein zur Last gelegt sind.

Die Sache ist so klar, und so wenig einem Zweifel unterworfen, dafs Deducent sicher auf die Akten submittiren könnte, wenn er nicht zu mehrerer Beruhigung der Verklagten noch etwas anführen wollte.

Nachdem im Urtel zweiter Instanz eine Geschichtserzählung vorangeschickt ist, wird durch

Leyser und mehrere berühmte Rechtsgelehrte dargethan, dafs der 2te Abfchnitt des 12ten Titels und 1sten Theils des allgemeinen Landrechts Gesetzes Kraft habe: denn anders läfst sich diese gelehrte Allegation nicht erklären.

Das Documentum ex quo war nehmlich im Jahre 1799 ausgestellt, wo das A. L. R. bekanntlich Gesetzeskraft hatte, wozu also Leyser & Konsorten die Gültigkeit eines Erbvertrages von 1799 nach preussischen Gesetzen darthun sollen, siehet Deducent nicht ein. Dieser Passus der Urtelsgründe ist daher mit Stillschweigen zu übergehen, und vielmehr das nun Folgende zu betrachten.

Auf eine sehr gelehrte Art erklärt der Urtelsfaffer, dafs das gedachte Pactum vom 1. Sept. 1799 als ein Contractus innominatus do ut facias anzusehen sey, worin die Zahlung des Honorarii bis zum Absterben der Majorin von Grafshoff ausgesetzt worden.

Ein jeder Contractus realis, wozu auch der do ut facias gehört, setzt zum voraus, dafs der einebereits etwas geleistet habe, durch welche Leistung nun der Contrakt begründet wird. Ein Real-Contrakt, mit der Hinzufügung das zu Leistende künftig leisten zu wollen, ist eine contradictio in adjecto und würde einen Realcontract dabo ut facias zum Vorschein bringen, wenn dies ein Real-

Con-

Contrakt genannt werden könnte. Auch dieser Passus der Urtelsgründe ist daher pro non scripto zu achten, und nur auf das folgende zu sehen.

Der Urtelsfasser will seine Meinung dadurch rechtfertigen, dafs er behauptet, der qu. Vertrag sey nichts als ein Vertrag unter den Lebendigen; worinn die Zahlung der 300 Rthl. pure versprochen, und nur die Zahlungszeit bis zum Tode der von Grafshoff ausgesetzt worden.

Zur Unterstützung dieser seiner Behauptung streichet er das Wort Vermächtnifs weg, oder erkläret es vielmehr pro non scripto, und zwar aus dem allgemeinen Grunde, weil es nicht zu der Idee, die er einmal gefafst hat, pafst. Hiernächst deducirt er die Richtigkeit seiner Behauptung dadurch, dafs er auf die vermuthete Absicht des Klägers siehet, der nach seiner Meinung sonst mit 10 Rthl. jährlich nicht zufrieden gewesen seyn würde. Und endlich giebt er zur Begründung seiner Meinungen, dafs Kläger nicht dolo oder culpa der von Grafshoff leiden könne.

Dafs dieses blofs eitel Rede ist, lehrt der erste Blick. Wenn die Majorin von Grafshoff dem &c. Zencker 300 Rthl. versprochen, und nur die Zahlungszeit aussetzen wollte; so durfte sie nur kurz sagen: der &c. Zencker soll nach meinem Tode 300 Rthl. haben. Allein dieses wollte Sie nicht. Sie wollte vielmehr den Zencker nur dann beloh-

nen, wenn er seine Dienste ganz nach ihrem Geschmacke verrichtet hätte. Die Beurtheilung: ob dieses geschehen, behielt sie sich allein vor. Deshalb versprach sie etwas, woraus noch keine Verbindlichkeit hervorging.

Die klaren Worte:

dann will ich ihm in meiner annoch zu machenden Verfügung ein Vermächtnifs von 300 Rthl. aussetzen

beweisen dieses. Wie der Urtelsverfasser mit einem Machtspruch das Wort Vermächtnifs wegschneiden, und in diesen klaren Worten den Sinn finden will, den er angeführt hat, ist nicht einzusehen.

Eben so unerheblich ist es, wenn er auf die vermuthliche Absicht des Klägers bei Abschliesung des Vertrages siehet.

Wo klare Worte stehen, kann keine angebliche Absicht eines Contrahenten, die im Contrakt nicht ausgedrückt ist, in Anrechnung gebracht werden. Die Behauptung des Urtelsfassers scheint daher Aehnlichkeit zu haben, mit jener Aeusserung eines Præsidis bei einer juristischen Disputation, der die schlechte Dissertation seines Respondenten noch schlechter dadurch vertheidigte, dafs er dem Opponito, welches ihm die Fehler zeigte,

und zugleich lehrte, wie der Respondent hätte schreiben müssen, stets die Worte entgegen setzte: auctor hoc in mente habuit.

Endlich kann nach dem Angeführten wohl von dolo oder culpa der von Grafshoff nicht die Rede seyn. Gesetzt aber das äufserste, dafs dieses der Fall wäre; so konnte die von Grafshoff vielleicht culpa levissima das Testament nicht errichtet haben, und wer will behaupten, dafs sie in casu culpam levissimam praestiren müfse.

Hiernach ist also klar, dafs das Räsonnement des Urtelsfassers über den Haufen fällt, und die Meinung des Deducenten, dafs der Vertrag nur Pactum de legando sey, stehen bleibt. Ein Pactum de legando kann aber, wie schon in vorigen Deductionen gezeigt ist, nichts bewirken, da sonst die vorgeschriebenen Formaliäten bei Testamenten, Erbverträgen und Codicillen nichts als ein blofser Spafs wären.

Dafs von diesen Förmlichkeiten auch nicht die mindeste beobachtet ist, nicht einmahl die, welche bei den aufsergerichtlichen Codicillen, über den 20sten Theil des Vermögens vorgeschrieben ist, lehrt der Augenschein, da die von Grafshoff den qu: Vertrag nicht selbst ge- sondern blofs unterschrieben hat.

Dieses würde indessen nichts bewirken, da in dem Documente kein Vermächtnifs ausgesetzt

ist, sondern nur gesagt wird, dafs es künftig ausgesetzt werden solle.

Ich bitte daher:

Sententiam a qua zu reformiren, und sententiam primae instantiae wiederherzustellen, auch dem Kläger die Bezahlung und Wiedererstattung aller Kosten zur Last zu legen.

Berlin, den 17. Junius 1801.

Heidemann.

Redeductio in Revisorio

für den Doctor medicinae und Professor Zencker, Klägern jetzt Revisen; wider die von Grafshoffschen Erben, Beklagte jetzt Revidenten.

Allerdurchlauchtigster &c.

Wenn der gegenseitige Deducent, gleich im Anfange seiner Deduction die in den Entscheidungsgründen des vorigen Urtheils enthaltene, eben so gründliche als nützliche, und dem Gegenstande dieses Rechtsstreits völlig angemessene Ausführung der Rechtswahrheit:

dafs das Verbot des römischen Rechts, über seinen künftigen Nachlafs zu pacisciren, in Teutschland nicht aufgenommen sey,

sehr witzig das Ansehn zu geben sucht, dafs dadurch die Gesetzkraft des

2ten Absch: des 6 Tit. Th. I. des A.L.R.

hat erwiesen werden sollen; so läfst sich dies zur Noth mit der Verlegenheit entschuldigen, worinn er sich nothwendig befinden mufste, als er gegen diese nicht zu widerlegenden Entscheidungsgründe den so kühnen Angriff wagte.

Wenn er aber wider alle Notorietaet auch nun einen geringen Mangel an Kenntnifs des römischen Rechts darin affectiret, dafs er den Contractum do ut facias für einen Real-Contrakt ausgeben will; so kann Unterschriebener ihm dies kaum verzeihen.

Der vorige Richter hat es ja in den Entscheidungsgründen ganz deutlich und richtig gesagt, dafs der Contractus do ut facias, ein Contractus innominatus sey, und diese Gattung der Contracte, zeichnet sich von den Real-Contracten, so wie von allen übrigen Contractibus nominatis sehr merklich aus. Die Contractus innominati waren bei den Römern nichts anders, als Pacta nuda bilateralia, die erst dann verbindende Kraft erhielten, wenn sie von einem Theile erfüllet waren.

L. 1. §. 2. ff. de rer. permut.

Da nun der Contractus do ut facias zu den Contractibus innominatis, gehöret, so kann er nicht,

wie der gegenseitige Deducent wähnet, ein Real-Contract seyn, und der Widerspruch, welchen er bei dieser Gelegenheit in den Entscheidungsgründen finden will, ist eben so unerheblich, als unrichtig es ist, wenn er witzelnd, das zum Grunde liegende Geschäft einen Contractum dabo ut facias nennen will.

Die &c von Grafshoff gab und versicherte dem Kläger, die ihm nach ihrem Tode aus ihrem Vermögen zu zahlende Summe von 300 Rthl. unter dem Bedinge, so oft es ihre Gesundheitsumstände erforderten, ihr seinen ärztlichen Beistand zu leisten, sie auch sonst von Zeit zu Zeit zu besuchen.

Dies war, genau genommen, nichts anders als der Contractus facio ut des, dafs der Professor Zencker erst handeln mufste, um von der von Grafshoff etwas zu bekommen, und dieser Contract hat durch die vollständige Erfüllung von Seiten des Klägers nach dem römischen Rechte (vid. supra) verbindende Kraft erhalten.

Auch das allgemeine Landrecht hat diesen Contract aufgenommen und zählet ihn zu den lästigen Verträgen, daher denn auch gegen die Gültigkeit des in Frage stehenden Geschäfts gar kein rechtlicher Zweifel mehr übrig bleibt, und eben so wenig können die Beklagten sich der rechtlichen Pflicht entziehen, die durch diesen Vertrag,

von ihrer Erblasserin contrahirte Verbindlichkeit zu erfüllen.

A. L. R Th. 1. Tit. 11. §. 869. seqq.

Sehr ungerecht ist ferner der Vorwurff den Beklagter dem vorigen Richter macht; indem er vorgiebt: dieser habe auf den Umstand, dafs in dem qu. Vertrage, die &c. von Grafshoff blofs gesagt, dafs sie dem Kläger ein Vermächtnifs von 300 Rthl. aussetzen wolle, nicht gehörig geachtet.

Allerdings hat der vorige Richter hierauf sehr geachtet. Er hat aber auch gezeigt, dafs hierauf nichts ankommen könne, und hat ganz richtig bemerkt, dafs der Kläger dolo vel culpa der &c. von Grafshoff leiden würde, wenn man ihren Vertrag so auslegen wollte, dafs die Erfüllung desselben von ihrer Seite lediglich davon abhängen sollte, ob sie einen letzten Willen errichten wolle oder nicht.

Bei Auslegung der Verträge mufs mehr auf die wahre Absicht der Contrahenten gesehen werden als auf die Worte, worinn solcher abgefafst ist, und dafs im vorliegenden Falle der Kläger sich zu den qu. Leistungen nicht verbindlich gemacht und solche erfüllet haben würde, wenn die &c. von Grafshoff nicht auch ihrer Seits ihm die dafür bedungene Belohnung ohne weitern Vorbehalt, zugesichert hätte, lässet sich mit keinem vernünftigen Grunde bezweifeln.

Der Einfall des gegenseitigen Deducenten, wodurch er den vorigen Richter mit dem Praeses, der die Dissertation seines Respondenten auf eine nicht sonderliche Art vertheidigte zu vergleichen wagt, mögte wohl schwerlich selbst nur in den Gefilden des Witzes Blumen tragen, und er verdient also hier keine Aufmerksamkeit.

Wenn es endlich noch der Mühe werth wäre, über den verunglückten Versuch des Gegners gegen die Entscheidungsgründe ein Wort zu verlieren, so könnte man bemerken, dafs es einen wahren Widerspruch enthält, wenn Beklagter, der diesem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Vertrag ein Pactum de legando nennet, und doch zugleich behauptet, dafs ein solches Pactum nicht existiren könne.

Dies mag genug seyn, das Unrechtfertige der Revisions- Beschwerden zu zeigen, und Kläger darf daher von der Legalität seines künftigen Richters ein beifälliges Erkenntnifs sicher erwarten, wenn er allerunterthänigst darauf anträgt:

Das vorige Urtheil pure zu bestätigen. Wegen der Kosten submittirt Kläger ad legalia, und ich ersterbe in tiefster Submission

Ew. &c. &.

Berlin, den 6. July 1801.

Knack,

Mandatarius des &c. Zencker.

Urtel des Tribunals.

In Sachen der v. Grafshoffschen Erben, Beklagten, modo Revidenten, entgegen und wider den Professor Zencker, Klägern, modo Revisen,

erkennen und sprechen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preufsen &c. &c. hiermit für Recht und den ergangenen Akten gemäfs:

dafs Formalia Revisionis richtig; qua materialia aber es bei der Sententia a qua de publicato den 28ten April 1801. zu belassen, und Revidenten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden.

V. R. W.

(L. S.) *Koenen.*

VII.

Deduction erster Instanz in Sachen des Officii Fisci, Klägers, wider den Rittmeister von Rochow auf Trechwitz, Beklagten.

Allerdurchlauchtigster &c.

Das dem Verklagten zugehörige Guth Trechwitz wird von dem sogenannten Moorsee, ein dem Amte Lehnin unstreitig eigenthümliches Gewässer, berührt. In diesem See haben sich verschiedene Schwemmhufen oder Fehme gebildet, welche von dem Amte dem Fischerei-Pächter zur Benutzung überlassen sind.

Der &c. von Rochow, welcher blos zur eingeschränkten sogenannten kleinen Fischerei, laut seines Lehnbriefs und der Zeugenaussagen, befugt ist, hat gegen die Benutzung der (vom

Amte Lehnin gerechnet) obersten Insel protestirt, und er hat behäuptet, dafs ihm das Nutzungsrecht jener Insel zustehe. Hierdurch wurde das Amt Lehnin, da es als Besitzer des Sees zur alleinigen Benutzung der darin enstandenen Inseln sich für berechtigt glaubt, genöthigt zu klagen.

Die hiernach zur Entscheidung kommende Streitfrage,

ob dem Amte Lehnin, oder dem &c. von Rochow das Benutzungsrecht der obenbeschriebenen Insel zustehe?

ist offenbar zum Vortheil des klagenden Amts zu entscheiden.

Das Amt Lehnin ist unbestrittener alleiniger Herr und Eigenthümer des Moorsees, mithin erwirbt es auch qua talis jure accretionis et acceſſionis das ausschliefsende Eigenthum und den usum fructum aller im Moorsee entstehenden Inseln. Das streitige Benutzungsrecht der qu: Insel kann Verklagter durch Verjährung nicht erworben haben, indem das Amt den Moorsee verpachtet hat, und gegen den Pächter des Fisci die Praescription niemals statt findet. Letztere fällt aber auch darum weg, weil Verklagter wiederholentlich erklärt hat, dafs er auf Verjährung sein vermeintliches Benutzungsrecht nicht fundire, und selbiges ex praescriptione nicht herleiten wolle, welches

bei der Instruction diesseits utiliter acceptirt ist. Fällt demnach der titulus praescriptionis weg, so ist es auch offenbar ganz irrelevant, ob und wie lange Verklagter die qu: Insel benutzt haben mag, indem solchergestalt aus einer solchen Benutzung zu keiner Zeit ein Recht für den Verklagten ex praescriptione hat entstehen können. Wenn aber auch Verklagter des tituli praescriptionis sich nicht wirklich freiwillig wiederholt, und ausdrücklich begeben hätte; so würde dennoch die Verjährung hier nicht statt finden können, weil Verklagter gar nicht einmal irgend wo mit einer Silbe behauptet hat, dafs seit einem zur praescriptione qualificata erforderlichen Zeitraum einmal diesseits gegen die Benutzung protestirt, und hernach die Benutzung dennoch durch den gesetzlichen Zeitraum hindurch ruhig, ungestört und ununterbrochen jenerseits fortgesetzt worden sey. Hierbei ist noch in Erwägung zu ziehen, dafs, laut der eidlichen Zeugenaussagen, die qu: Insel vor 30, 40 oder 50 Jahren noch gar nicht existirt hat, und dafs mithin schon allein die kurze Existenz der Insel jede Verjährung geradezu ausschliefset.

Dagegen hat sich Verklagter auf einen vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1655 seinen Vorfahren ertheilten Lehnbrief berufen, in welchem das Gut Trechwitz verliehen wird, mit

Rechten &c. Fischerei-Pächten, Röhrungen und Möhrungen. Diese beiden letzteren unterstrichenen Ausdrücke sollen, nach dem Behaupten des Verklagten, aber solche Grundstücke oder Schwemmhufen, welche sich in dem Moorsee bilden, bezeichnen, und daraus folgert er: dafs das Nutzungsrecht solcher Inseln ihm ausdrücklich mit verliehen sey. Diese Folgerung ist ganz falsch, und involvirt eine Unmöglichkeit, weil die Inseln im Moorsee zur Zeit der Verleihung noch gar nicht existirt haben, sondern nach den eidlichen Zeugenaussagen allererst vor circa 30 oder 40 Jahren allmählich entstanden sind; mithin haben ganz offenbar zur Zeit der Verleihung die damals noch nicht da gewesenen Inseln ein Gegenstand der Mitverleihung unmöglich seyn, und es hat im Lehnbriefe an dergleichen Inseln nicht gedacht werden können, weil man damals nicht ahnden und wissen konnte, ob die Natur in dem Moorsee jemals Inseln bilden und erzeugen werde. Nach dem Sprachgebrauch sind auch unter dem Ausdruck:

Röhrungen und Möhrungen,

dergleichen Inseln gar nicht zu verstehen, sondern blos Schilf, was am Ufer wächst, und dessen es in damaliger Zeit bei Ertheilung des Lehnbriefes (1655) auf dem Gute selbst in seinem morigten oder sumpfigten Gegenden in Menge geben konn-

te, weil die Güter damals bekanntermafsen noch unbebaut und in schlechten Umständen waren.

Nach der richtigen Etymologie bedeutet Moor

einen sumpfigen Flecken Landes, der vom festen Lande umgeben ist:

und hierzu pafst der Ausdruck Röhrungen vollkommen,

da dergleichen Sümpfe meistentheils mit Schilf (oder Rohr) bewachsen zu seyn pflegen.

Niemand wird eine sumpfige Stelle eines Sees einen Moor, oder, was eben so viel ist, einen Sumpf nennen. Bei dem Begriff eines Sumpfs denkt man sich zugleich eine Vertiefung; eine moorigte Seestelle ist aber eine Erhöhung; und beide Begriffe stehen mithin in einem umgekehrten Verhältnisse.

Verklagter hat ferner die lächerliche und ganz unwahrscheinliche Vermuthung geäufsert:

dafs die qu: Inseln wohl anfangs mit dem festen Lande zusammengehangen haben, und durch die Schifffahrt davon losgerissen seyn könnten.

Diese sonderbare auf nichts gegründete Vermuthung hat durch die Aussage der sachverständigen Zeugen ihre Abfertigung erhalten, und in

specie hat der 76jährige Altsitzer Kayser die Entstehungsart der Inseln oder Schwemmhufen aus eigener Erfahrung und Beobachtung sehr genau angegeben. Sie sind, seines Wissens, nicht vom Ufer abgerissen, sondern haben sich nach und nach angesetzt und ausgehöhet. Die mehr erwähnte sonderbare Vermuthung des Verklagten von einem etwanigen Entstehen der Inseln und Schwemmhufen, durch Abreifsen von dem festen Lande, vermittelst der Schifffahrt, ist auch ganz unfruchtbar, wenn er sie durch Beweifs wirklich zur Wahrheit und Gewifsheit erhoben hätte, wie nicht geschehen ist. Denn der Moorsee ist ein unstreitiges Eigenthum des Amts Lehnin, mithin gehört demselben auch eine jede im Moorsee sich bildende Insel, auf welche Art und Weise selbige immerhin entstehen mag, selbst wenn sich von dem Gute Trechwitz ein Stück Land abspülen, und sich im Moorsee festsetzen sollte. Hierzu kommt noch endlich, dafs nach dem Behaupten des Amts-Fischerei-Pächters Nagel, die beregte Insel auf demjenigen Theil dec Sees liegt, der zur Amts-Fischerei gehört, und dafs mitten auf demselben der von Rochow keine Fischerei-Gerechtigkeit hat.

Aus allen angeführten Gründen trage ich darauf an:

secundum petitum libelli gegen den Verklag-

ten pure zu erkennen, und ihn in alle Kosten zu verurtheilen.

Ich ersterbe:

Ew. &c. &c.

Berlin, den 4. Aug. 1800.

Pfützenreuter, pro Fisco.

Deduction

erster Instanz in Sachen des Rittmeister von Rochow auf Trechwitz, Bekl. an einem, wider das Officium Fisci, Klägern am andern Theile.

Allerdurchlauchtigster &c.

Dafs dieser Rechtsstreit eine Art natürlicher Accessionen, und solche An- und Zuwüchse betrift, welche ohne Wirkung einer Menshenkraft entstanden sind, ist auf den ersten Blick einleuchtend. Nur die Ausdrücke Fehne: (nicht Fehme, richtiger Finne),

Adelungs-Wörterbuch, Tom. II. pag. 158.

und Schwimmhäfen (richtiger Schwimmbrücher)

Adelung, Tom. IV. pag. 367.

würden, da man sie in der Oeconomia forensis, und ähnlichen Werken vergeblich sucht, schwer

zu

zu erklären seyn, wenn nicht durch die Angaben der Partheyen, und die Aussagen der Zeugen, eine ziemlich deutliche Beschreibung zu den Akten gekommen wäre. Dieser gemäfs sind die sogenannten Schwimmhäfen, eigentliche Häger (Adelung, Tom II p. 894) das heifst: mit Grafs und Bülten bewachsene, im See, durch Anhäufung des Grundmohrs, des Seeschlamms und des Auswurfs entstandene Erhöhungen, die auch mit dem Nahmen der Seehöfsten und Werder belegt werden. Auf die Benutzung dieser Schwimmbrücher gründet der Beklagte deshalb ein ausschliefsliches Recht, weil sein Lehnbrief von 1655. die Beleihung,

„mit allen Röhrungen und Möhrungen enthält“,

und es kommt darauf an, was diese Ausdrücke bedeuten. Soviel ist zuvörderst von selbst klar, dafs sich der Fiscus sehr irrt, wenn er glaubt, beide Worte bezeichneten die am Rande des Sees befindliche Quantität Schilf, welche Beklagter zu benutzen berechtigt sey, und worüber gar kein Streit obwaltet. Hierzu wäre der Ausdrück Röhrung allein hinreichend gewesen, und es hätte des Beisatzes:

„und Möhrungen“

nicht bedurft. Das Wort Mohr ist fast in allen

mit der deutschen verwandten Sprachen gleichtönend (Angelsächsisch mere. Schwedisch mor. Englisch mere moor) und bedeutet:

„einen abgelegenen feuchten, dicht „verwachsenen, unzugänglichen „Ort".

Adelung, Tom. III. S. 559.

Im Liede von den Niebelingen, im Tode Oskars und in einigen andern von Gräter, im Bragur gesammelten Minneliedern ist diese Bedeutung angenommen, und unsere Vorältern, besonders die Wenden, versenkten ihre feige Kriegsgesellen in die Mohrrungen; glaubten auch, dafs die Hexen, die Molche, die Unken, die Irrwische, und die wilden Jäger dort haufsten. Neuere Dichter, besonders diejenigen, welche sich nach den Bardengesängen Ossians gebildet haben, bedienen sich noch itzt diesen Ausdruck zur Bezeichnung

eines unheimlichen düstern und feuchten Orts

sehr häufig.

Kosegartens Rhapsodien, S. 207.

Bürgers bekanntes Lied von der Tochter des Pfarrers zu Taubenheim.

Sagen der Vorzeit von V. Weber, pag. 101 bis 105.

„Fort eilt er durch Röhrung und wil-
„des Gebüsch &c.“
„„Es flimmert ein Flämmchen am Un-
„„kenteich.
„„Es leuchtet am Mohr auf der Heide““.

Im Lehnbriefe ist offenbahr, unter Mohrung, ein der Abnutzung fähiges Terrain verstanden worden,

dessen Grund zwar feucht, dessen Grafs aber zur Weide oder zum Heugewinnste gebraucht werden kann.

Eine Beleihung mit einem unnützen Gegenstande ist nicht wohl denkbar.

An ein Torfmohr aber war damals noch nicht gedacht, und dies stinkende Holzerspahrungs-Mittel, bei dessen blofser Erinnerung jedes feinere Nervensystem schon Uebelkeiten empfindet, war in jenen Zeiten noch gar nicht entdeckt.

Als solche nutzbare Terrains sind nun auch die im Streite befangene Schwimmbrücher nach der aktenmäfsigen Beschreibung allerdings zu betrachten; und ob sie gleich zur Zeit der Ertheilung des Lehnbriefs noch nicht existirten, so ist dem Beklagten doch durch die Beleihung mit allen Röhrungen und Möhrungen, das Recht auf die künftig entstehenden Terrains, welche die Eigenschaften einer Mohrung haben, eingeräumt worden. Auf

den Grund dieses Erwerbrechts hat der Beklagte, nach der einstimmigen Aussage der Zeugen, die entstandenen Schwimmbrüche bisher ungestöhrt benutzt, und obgleich, da er sein Nutzungsrecht nicht auf Verjährung gründet, hierauf in diesem Processe nichts ankommt, so war es doch die Verbindlichkeit des Fiscus, den Beweis zu führen;

dafs das Amt Lehnin wider den Inhalt des Lehnbriefs, das Recht die Schwimmbrüche zu benutzen, durch Praescription erworben habe.

Dies ist nicht geschehn, und ich trage daher darauf an:

den Fiscus unter Erstattung der Kosten abzuweisen.

Berlin, den 25. August 1800.

Grattenauer, pro v. Rochow.

Bescheid

in Sachen des Fiscus Namens des Amts Lehnin, Kl.; wider den Rittmeister v. Rochow auf Trechwitz, Verkl.

Dafs Fiscus mit seiner erhobenen Klage, wie hiemit geschiehet, lediglich abzuweisen, und dem Verkl: sämmtliche durch diesen Prozefs entstandene Kosten, nach vorgängiger resp.

Nachweisung und richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden.

Die Gebühren und baaren Auslagen des Burgermeister Uhden zu Brandenburg werden auf 4 Rthl. 2 Gr. und die liquidirten Meilen- und Zehrungskosten der vernommenen Zeugen, des Schulz, Leutner und Kayser für einen jeden auf 12 Gr. hiemit festgesetzt.

V. R. W.

Gründe.

Denn der Verklagte gründet seine Befugnifs zur Benutzung der im Moorsee belegenen, von Lehnin abgerechnet, obersten Insel auf einen vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm seinen Vorfahren am 25. Mai 1655. auf das Gut Trechwitz ertheilten Lehnbrief, in welchem es heifst:

> Dafs das Gut Trechwitz, im Amt Lehnin belegen, verliehen worden, sammt obersten und niedersten Gerichten, Kirchenlehnen, Holtzungen, Gräsungen, Wiesen, Weiden, Wässern, Fischereien, Pächten, Diensten, Zehenden, Röhrungen und Möhrungen &c.

und behauptet, dafs der Ausdruck Röhrungen und Möhrungen nichts anders als Grasstücke der sogenannten Schwemmhufen in dem zur Fischerei bestimmten See bezeichnen. Dies bestreitet indessen das klagende Amt und will unter Röh-

rungen weiter nichts als das am Ufer des Sees am Territorio des Verkl. wachsende Schilf verstanden wissen. Die Entscheidung dieser Sache beruhet mithin lediglich auf die Beantwortung der Frage: was unter Röhrungen und Möhrungen zu verstehen sey? Die Ausdrücke Fehne, richtiger Finne;

S. Adelungs Wörterbuch, B II. S. 161.

und Schwimmhäfen, richtiger Schwimmbrüche,

Adelelung, B. III. S. 1750.

welche nach

Adelung, B. II. S. 898.

eigentlich Häger genannt werden, bedeuten die mit Grafs und Bülten bewachsene, im See durch Anhäuffung des Grundmohrs, des Seeschlamms und des Auswurfs entstandene Erhöhungen, die auch mit dem Namen der Seehorsten und Werder belegt werden,

und unter dem Worte Möhr, welches fast in allen mit der deutscken verwandten Sprachen gleichlautend ist, wird

ein abgelegner, feuchter, dichtverwachsener, unzugänglicher Ort

verstanden.

Adelung, B. III. S. 559.

Hiernach sind Möhrungen und sogenannte Schwimmbrücher also, nach und nach im Wasser entstandene Inseln, womit auch die von den

Zeugen abgegebene Beschreibung derselben vollkommen übereinstimmt. Die Beantwortung obiger Frage entledigt sich mithin gänzlich zum Vortheil für den Verklagten; und es kann ihm demnach sein Recht zur Benutzung der im Moorsee belegenen qu: Insel keinesweges abgesprochen werden, vielmehr gebührt ihm dasselbe ohne weitere Einschränkung auf den Grund des seinen Vorfahren ertheilten Lehnbriefes.

Ob es nun zwar durch die Aussage des vernommenen 76 jährigen Altsitzer Jacob Kayser ziemliche Gewifsheit erhält, dafs jene im Moorsee jetzt befindliche Schwemmhufen im Jahre 1655, noch nicht existirt haben, indem dieser Zeuge, welcher sonst die Schifferei getrieben, in seiner Jugend dieselben im Moorsee noch nicht wahrgenommen, sondern nur auf denen Stellen, wo jetzt diese Häger sind, Schilfaufwüchse gesehen haben will, die in den nachherigen trocknen Jahren, sich zu Schwemmhäfen gebildet haben; so kann dies dennoch dem Verklagten nicht entgegen stehen; vielmehr mufs dafür angenommen werden, dafs durch die Beleihung mit allen Röhrungen und Möhrungen ihm das Recht auf die künftig aller im See entstehenden Erhöhungen, in so fern dieselben die Eigenschaft einer Möhrung haben, verliehen worden sey.

Der von dem klagenden Amte oben bemerkte

Einwand, dafs unter Röhrungen und Möhrungen blofs das am Ufer des Sees am Territorio des Verklagten wachsende Schilf verstanden werde, ist von gar keiner Bedeutung. Hiezu hätte eines Theils schon der Ausdruck Röhrung, ohne des Beisatzes Möhrung, welche beide doch von sehr verschiedener Bedeutung sind, zugereicht; andern Theils würde denn auch diese Verleihung überflüssig gewesen seyn, indem den Lehnbesitzern auf Trechwitz das Nutzungsrecht des an ihrem Ufer wachsenden Schilfs von selbst zustand.

Da klagendes Amt nun überall seine Behauptung, dafs ihm das Nutzungsrecht auf dieser qu: Insel allein zustehe, nicht dargethan, Verklagter auch selbige nach den Depositionen der Zeugen bisher benutzt hat; so hat dasselbe mit der Klage lediglich abgewiesen, und als eine Folge davon in die Erstattung der Kosten verurtheilt werden müssen; daher dann überall, so wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Appellationsbericht
in Sachen des Officii Fisci, Klägers und Appellanten, wider den Rittmeister v. Rochow, Bekl. und Appellaten.

Allerdurchlauchtigster &c.

Welche Beschwerden Fiscus gegen den Be-

scheid vom 8. Semptember c. anzubringen hat, dies ist bereits in der Appellationsschedel vom 3. October c. bemerkt worden.

Nova in facto sind nicht anzuführen, mithin soll der Antrag einer Reformatoriae blofs in jure gerechtfertigt werden.

Das qu: Erkenntnifs gründet lediglich die Abweisung des Fisci auf die Interpretation des Ausdrucks Röhrungen und Möhrungen in dem vom Beklagten producirten Lehnbriefe.

1) Mohr bedeutet nach

Adelung, B. III. S. 559.

einen abgelegenen, feuchten, dichtverwachsenen, unzugänglichen Ort;

hierunter kann doch unstreitig nur

ein sumpfigter, von Gesträuchen umgebener, auf dem festen Lande befindlicher Fleck,

nicht aber ein aus der See oder einem Gewässer hervorragender Fehm verstanden werden. Der Urtelsfasser scheint sich überhaupt bei Abfassung des Bescheides etwas confundirt zu haben; denn er giebt gleich anfangs die Definition und Bedeutung

eines Fehms oder Finne

nach Adelung an, ohne dafs die Bedeutung dieser Ausdrücke von einem der streitenden Theile in Zweifel gezogen ist, und es wird daher ganz wahrscheinlich, dafs er in dem Augenblick ge-

dacht hat, der Ausdruck Fehm stehe in dem Lehnbriefe. Man kann sich sonst unmöglich denken, wie er die oben angegebene Bedeutung des Worts Mohr auf jene Fehme, welches

mit Grafs und Blättern bewachsene, im See durch Anhäufung von festen Substanzen entstandene Erhöhungen

Adelung, B. II. S. 894.

sind, hätte übertragen können.

Dieses kann in dem vorliegenden Falle um so weniger geschehen, da

2) nicht angenommen werden kann, dafs bei Ertheilung des Lehnbriefs im Jahre 1655. an künftig etwa entstehende Fehme gedacht worden sey.

Denn nach Inhalt der Zeugen-Aussagen existirten letztere noch nicht einmal vor 40 Jahren, und es ist daher eine lächerliche Folgerung, dafs dem Verklagten eine Insel durch den Lehnbrief übergeben seyn und zustehen soll, die im Jahre 1655 noch gar nicht da war.

3) Kann der Ausdruck, Möhrungen im Lehnbriefe doch nur auf solche Stücke bezogen werden, die sich innerhalb der Grenzen des Gutes, oder dessen Pertinenzien befinden. Der Moorsee aber ist ein zum Amte Lehnin unstreitig gehörendes Gewässer, (welches schon

daraus hervorgeht, dafs dem Verklagten das Recht zur kleinen Fischerei auf demselben nur längst seines Territorii zustehet) und es ist daher ausser allem Zweifel, dafs auch die in demselben befindlichen Inseln dem Amte gehören. Dürfte der Lehnbrief auch ausserhalb der Grenzen des Gutes Trechwitz extendirt werden, so könnte ein Critiker ganz dreist behaupten, dafs Sententia a qua blos darum dem Verklagten nicht auch die sumpfigen Inseln Ostindiens zuerkannt habe, weil dieser sie nicht gefordert hat!!

Es ist also klar, dafs der Ausdruck Röhrungen und Möhrungen im Lehnbriefe, wenn er auch würklich (wie doch nach der Etymologie nicht angeht) auf sogenannte Fehme angewandt werden könnte, auf fremde, nicht zum Gut gehörende, sondern ausser dessen Grenzen liegende Dinge nicht extendirt werden darf. Er kann vielmehr nur auf das Gut selbst, und in specie auf die darauf befindlichen Möhrungen und Röhrungen (d. i. sumpfigte Stellen) Bezug haben, die auf dem qu: Gute entweder existirt haben oder noch existiren, da es in dem Lehnbriefe ausdrücklich heifst:

Trechwitz werde verliehen mit &c. Wässern, Röhrungen und Möhrungen

und bei Gewässern sich auch mohrigte Stellen (die übrigens auch auf dem festen Lande existiren) befinden.

Diesem zufolge, findet die Interpretation der qu: Wörter nicht sowohl wider, sondern vielmehr für den Fiskus Anwendung, und es ist mithin unbedenklich, dafs Sententia a qua reformirt werden mufs, da eben so wenig eine Verjährung gegen den Fiscus vorhanden ist. Denn

a) war es ein Actus meræ facultatis von Seiten des Amts, ob es selbst die Inseln benutzen, oder sie von einem andern benutzen lassen wollte, und gegen einen solchen freien Actus findet die simple Verjährung nicht Statt.

A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 505.

Hommel. Rhapsod. Jur. Tom I.

b) Waren sämmtliche im Moorsee befindliche Inseln dem Amts-Fitcherei-Pächter zur Benutzung mit überlassen, gegen welchen Beklagter, als den Conductorem Fisci nicht präscribiren kann: denn so lehrt

Brunnemann ad L. 34. Dig: de Servit: Praed: Rust: §. 9.

Sic nec praescriptio facta contra conductorem praejudicabit locatori, § quia locator agere et expellere conductorem non potuit.

und hiemit stimmt auch das

A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 525.

überein.

c) Endlich ist auch die gesetzliche Präscriptionsfrist lange noch nicht abgelaufen: denn nach dem

§. 629. ibid.

wird ein 44jähriger Zeitraum zur Präscription gegen den Fiscus erfordert, und nach der ausdrücklichen Aussage des Zeugen Leutner

Protocoll, vom 1. Jun, 1800.

existirt die qu: Insel erst etwas über 36 Jahr, ohne einmal zu gedenken, dafs sie erst lange nach ihrer Entstehung benutzt werden konnte, und dafs nach der Natur einer Praescriptionis qualificatae, diese erst mit dem Tage des Widerspruchs des Praescribenten (mithin imvorliegenden Fall erst mit dem Jahre 1797.) ihren Anfang nehmen konnte.

d) Ueberdem hat sich Verklagter im Protocoll vom 4. Febr. c. ausdrücklich des Rechts, aus Verjährung etwas für sich herzuleiten, begeben, und es kann daher überhaupt auch gar nicht davon die Rede seyn.

Durch alle angeführte Gründe ist mein Antrag Sententiam a qua gänzlich zu reformiren vollkommen gerechtfertigt.

Ich ersterbe

Ew. &c. &c.

Berlin, den 19. Oct. 1800.

allerunterthänigster

Pfützenreuter, pro Fisco.

Rededuction

in Sachen des Rittmeisters v. Rochow, wider den Fiscum nomine des Amts Lehnin.

Allerdurchlauchtigster &c.

Da die Etymologie als Wissenschaft, mit den Einkünften des Staats in keinem Verhältnisse steht, so ist es eine merkwürdige Erscheinung, dafs in diesem Processe das Wort Möhrungen confiscirt werden soll, weil das Amt Lehnin einige Schwimmbrücher haben will, die ihm eben so wenig nützen, als sie ihm von recthswegen zustehen. Mit dem Confisciren im Gebiete der Sprachkunde ist es indessen eine eigene Sache, und da sich ein Wort nicht so leicht als eine Waare zur Contrebande machen läfst, so hat Fiscus in der ersten Instanz den Procefs verlohren, worüber er itzt gravaminirt.

1) Die Rechtfertigung seiner Beschwerden fängt damit an, dafs erzählt wird,

was Fiscus von den Gedanken des Richters bei Abfassung des Urtels denkt.

Man mufs jedem das Seine und dem Fisco seine Gedanken lassen, übrigens kann man über dergleichen fiscalische Gedanken denken, was man will.—

2) Demnächst wird vorgetragen,

dafs die Leute bei der Abfassung des Lehnbriefes nicht gedacht hätten, nehmlich: „es

„sey ihnen nicht in die Gedanken gekommen,
„dafs einst die Schwimmhäfen entstehen
„würden."

Es ist zum Erstaunen, zu welchen Reminiscenzen die Gedanken über das Nichtdenken der verstorbenen Verfasser des Lehnbriefes führen würden, wenn es erlaubt wäre, in einer Deduction ihre Natur psychologisch zu zergliedern, und die logische Beschaffenheit der positiven Behauptung der Negative des Denkens näher zu erklären!

3) Hierauf folgt eine Art Argument, das nichts beweist, und dennoch der einzige Schein eines Schattens von rechtserheblichen Gedanken zu seyn scheint, der in der Deduction sichtbar wird.

„Kann der Ausdruck Möhrungen im Lehn-
„brief doch nur auf solche Stücke bezogen
„werden, die sich innerhalb der Grenzen
„des Guts, oder dessen Pertinenzien befin-
„den. Der Moorsee aber ist ein zum Amte
„Lehnin unstreitig gehöriges Gewässer (wel-
„ches schon daraus hervorgehet, dafs dem
„Verklagten das Recht zur kleinen Fischerei
„auf demselben nur längst seines Territorii
„zustehet) und es ist daher ausser allem Zwei-
„fel, dafs auch die in demselben befindliche
„Insel dem Amte gehören dürfte, der Lehn-
„brief auch ausserhalb der Grenzen des Guts

„Trechwitz extendirt würde, und ein Critiker „ganz dreist behaupten könnte, dafs senten-„tia a qua blos darum dem Verkl: nicht auch „die sumpfigen Inseln Ostindiens zuerkannt „habe, weil dieser sie nicht gefordert hat!“

Der Witz am Schlusse dieser Periode, scheint in der That aus den sumpfigen Inseln Ostindiens gekommen zu seyn; ich bin indessen weit entfernt den Critiker zu spielen, und begnüge mich zu bemerken, dafs die Schlufsfolge des Arguments auf einem factischen unerwiesenen Satze beruht.

Es wird nehmlich die unrichtige Thatsache supponirt,

dafs bei Ausfertigung des Lehnbriefes der See dem Amte Lehnin gehört hätte, und, dafs die Schwimmhäfen erst vor 40 Jahren entstanden wären.

Dies ist weder zugestanden noch erwiesen. Es müfste erwiesen seyn, wenn das Argument concludent seyn sollte. Der Fiscus opponirt den Einwand:

dafs weil der Moorsee im Jahre 1655. dem Amte Lehnin gehört hätte, so könnten die darinn entstandene Schwemmhäfen nicht zu dem Gute Trechwitz gerechnet werden,

und er mufs also den affirmativen Vordersatz und das historische Factum beweisen,

dafs

dafs 1655. der Moorsee zum Amte Lehnin gehört hat,

da das Gegentheil eine Negative involvirt, die der Appellat nicht darzuthun verbunden ist.

Der Schlufs enthält einige Lehren von der Praescription mit noch einigen Allegaten aus Hommels Rhapsodien, und dem L. 34 D. de servit. Da sich indessen der Fiscus selbst bescheidet, dafs hier von keiner Verjährung die Rede ist, so übergehe ich sie mit Stillschweigen.

In tiefster Devotion ersterbe ich,

Ew. &c. &c.

Berlin, den 10. Dec. 1800.

allerunterthänigster

Grattenauer, pro v. Rochow.

Urtel.

In Sachen des Fiscus, Namens des Amts Lehnin, Klägers und Appellanten, gegen den Rittmeister von Rochow auf Trechwitz, Verkl: und Appellaten:

Erkennet der Obet-Appellations-Senat des Königlichen Kammergerichts, den verhandelten Akten gemäfs hiermit für Recht:

dafs zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber das unterm 5ten Sept. 1800. publicirte Erkenntnifs lediglich zu bestätigen, auch der Ap

pellant schuldig dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

Gründe.

Der Verklagte gründet sich nicht auf Verjährung, sondern auf den Inhalt seines Lehnbriefes, laut welchen er mit Röhrungen und Möhrungen im allgemeinen, keinesweges blofs im Moorsee beliehen, sondern wie solches im Amte Lehnin gebraucht und gehört worden, indem sein Gut Trechwitz in gedachtem Amte belegen ist. Der aus den Möhrungen zu ziehende Nutzen mufs ihm daher unstreitig auch gehören, sie mögen nun im Moorsee, wo sie wollen, anzutreffen seyn. In jedem Fall schützt ihn sein Lehnbrief. Es heifst in demselben auch:

Item, das Moorwehr in unserm Moorsee hinter dem Hause Trechwiz belegen.

Bei diesem klaren Inhalte ist es daher ein unnützer Streit:

ob zur Zeit der Ertheilung des Lehnbriefes das jetzt von ihm genutzte Fehr oder Moor schon existirt hat?

Möhrung, Mohr ist in öconomischen Verstande ein tief gelegener oft morastiger und fast immer saurer Grund, den man hauptsächlich durch den Abzug der überflüssigen Feuchtigkeiten, die das Erdreich morastig, das Grafs unschmackhaft

und sauer machen, urbar und zur Nutzung geschickt macht. Im vorliegenden Falle ist die Möhrung, auch Schwemmhufen genannt, nach der Beschreibung der abgehörten Zeugen im Morsee durch angehäuften Schlamm und Unrath bei den oft eingetretenen trockenen Jahren entstanden, und kann auch nur in solchen genutzt werden. Die eine von diesen Schwimmhufen, welche dem Trechwitzer Grund und Boden gegen über belegen ist, hat der von Rochowsche Fischer jederzeit genutzt, Schilf und Binsen abgeschnitten, und das bei trocknen Jahren darauf wachsende Grafs gemaht. Dazu kann man den Verklagten aber um so mehr für berechtigt halten, als in seinem Lehnbriefe des Moorwehrs in dem Hause Trechwitz gedacht wird, dies aber gar wohl von den Zeugen gemeint seyn könne. Denn wenn gleich der Fischer Leubner das Moor qu: erst seit 36. Jahren bemerkt haben will, so kann dies zwar richtig seyn; es beweiset aber das Alter desselben nicht, da, wie schon bemerkt ist, bei nassen Jahren dergleichen Möhrung überschwemmt, und lange Jahre unsichtbar ist. Der Ausdruck Wehr zeigt einen Damm an, wodurch die Feuchtigkeit, der Morast, das Moor, bis zu einer bestimmten Höhe gehalten werden soll.

Adelung, gr. W. B. 6. Th. 5. 6. S. 119.

Es beweiset, wie der Nahme Moorsee selbst, dafs

zur Zeit der Ertheilung des Lehnbriefes schon Moore existirt haben. Solchemnach fehlt es der Klage des Fisci an allen rechtlichen Gründen, Da Fiscus succumbirt, so hat er nach

§. 26. Tit. 35. Th. 1. der A. G. O.

in den Ersatz der Kosten auch dieser Instanz an den Appellaten verurtheilt werden müssen. Demnach ist überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

Publ. den 9. May 1801.

(L. S.) v. *Wykerslovt.*

Der Hoffiscal Pfützenreuter ergriff gegen das Appellationserkenntnifs die Revision und nach dem er seine Deduction eingereicht hatte, so übergab der I. C. Grattenauer die Rededuction.

Rededuction
in Sachen des Rittmeisters v. Rochow auf Trechwitz, wider den Fiscum nom: des Amts Lehnin,

Allerdurchlauchtigster &c.

Die Revisions-Deduction des Fisci ist so unerheblich, dafs ich zu ihrer Wiederlegung der mir allergnädigst bewilligten drei wöchentlichen Frist nicht bedürfen, sondern sie in weniger als drei Stunden zu verfertigen und zu überreichen im Stande seyn würde, wenn nicht überhaupt eine

Widerlegung als ein Streit mit Gegengründen schon deshalb unmöglich wäre, weil sich wider dergleichen Raisonnement nicht gründlich gegengründlich streiten läfst.

Was Deducent über die Chorographie der qu: Swimmhäfen anführt, ist wieder den Inhalt der Acten, und auf diesen allein, nicht auf seine Beschreibung, kann etwas ankommen.

Die dreimahl wiederholte Bemerkung, dafs auf die Grundsätze der Verjährung nichts ankomme, ist eine eben so langweilge als unnütze fiscalische Repetition, zugleich aber in Rücksicht der künftigen hocherleuchteten Richter eine eben nicht sehr schickliche Provocation zur Aufmerksamkeit auf die Nichtexistenz einer vom Beklagten niemahls behaupteten Präescription, die schlechterdings nicht weiter erheblich seyn kann. Die Etymologie ist nicht des Deducenten Fach, und deshalb wird auch über die Bedeutung der Worte „Röhrungen und Möhrungen“ nichts erhebliches beigebracht.

In Rücksicht des Revisen ist aber noch zu bemerken, dafs die bereits in der Deduction erster Instanz angegebene Worterklärung auch mit dem Inhalte vieler ältern Urkunden, welche sich in

Haltaus Glossar. 1407.

und Du Cange Gloss, med. aevi.

Tom. III, P. 1, 314.

im Extract vorfinden, sehr genau übereinstimmt.

Desto vorzüglicher scheint der Deducent der Geogonie ergeben zu seyn, und es ist an sich eine löbliche Bemühung, die Zeugenaussagen über die mögliche, wahrscheinliche, hypothetische, zufällige, gewönliche, gläubliche und gedenkbahre Entstehung der qu: Schwimmhäfen in der Deduction ausführlich und weitläuftig zu recapituliren.

Schade, dafs aber das hier bekannte Oleum et operam perdidit! die einzige trostreiche Belehrung dieser Bemühung seyn kann, da schon in den beiden Erkenntnissen hinreichend ausgeführt worden, dafs auf die Art und die Zeit der Entstehung der Schwimmhäfen gar nichts ankommt. Sollte indessen Deducent sich aus der speculativen Physic über die gewöhnliche Entstehung der Moräste, Brücher, Fehme und Schwimmhäfen noch näher und zuverlässiger überzeugen wollen, so würden die

in Otto's Geschichte der Entstehung der Meere, Flüsse &c. Erlang. 1801. p. 217. und Schellings Journal für speculative Physic, Heft II. p. 18. seqq.

enthaltenen, scharfsinnigsten und evidentesten Grundsätze seinen Wunsch vollkommen befriedigen.

Weiter ist gegen die Deduction schlechterdings nichts zu sagen, und ich schliefse daher mit der unterthänigsten Bitte:

die Erkenntnisse beider Instansen refusis expensis überall zu bestätigen.

In tiefster Devotion ersterbe ich

Ew. &c. &.

Berlin, den 20. May 1801.

allerunterthänigster

Grattenauer, prov. Rochow.

Urtel.

In Sachen des Fisci Nahmens des Amts Lehnin, Klägers und Revidenten, wider den Rittmeister v. Rochow auf Trechwitz, Beklagten und Revisen, erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preufsen &c. den ergangenen Acten gemäfs hierdurch für Recht: dafs zwar formalia revisionis richtig; quoad materialia aber sententiae a quibus vom 5ten Sept. 1800. und 9ten März 1801. zu bestätigen, und Revident dem Revisen die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig sey.

V. R. W.

Publ. den 27. Aug. 1801.

Koenen,

DRUCKFEHLER.

S. 126 Lin. 16. lies: dafs der Verstorbene die Flinte geladen habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paalzow, Christian L.

Beiträge zur juristischen Praxis

Bd.: 1

Berlin (1803)
Decis. 110 c-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397254-0